

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025)

A Problem und Ziel

Nach Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und nach § 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) ist der Haushaltsplan durch Gesetz festzustellen. Der Haushaltsplan besteht nach § 13 Absatz 1 der LHO aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.

Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan verkündet, der nach § 13 Absatz 4 der LHO

- eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht),
 - eine Berechnung des Finanzierungssaldos (Finanzierungsübersicht) sowie
 - eine Darstellung der Einnahmen aus Krediten und der Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan)
- enthält.

Mit dem Entwurf legt die Landesregierung dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025) sowie den Entwurf des Gesamtplanes für die Jahre 2024 und 2025 vor.

I. Finanzielle Ausgangslage Landeshaushalt Mecklenburg-Vorpommern

Die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 waren stark von der Corona-Pandemie (COVID-19/SARS-CoV-2) geprägt. Hinzu traten 2022 die Auswirkungen des von Russland ausgelösten Krieges in der Ukraine sowie die damit zusammenhängenden Entwicklungen bei den Energiepreisen und sonstigen Preisen.

Mit dem Nachtragshaushalt 2023, insbesondere mit dem „MV Energiefonds“, wurde auf diese auch aktuell fortwirkenden Entwicklungen reagiert. Neben einem Härtefallfonds zur ergänzenden Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen wurden zusätzliche Mittel für Zukunftsinvestitionen und die Transformation der Wirtschaft bereitgestellt. Daneben wurden die notwendigen Mittel für dauerhafte Entlastungen aus der Wohngeldreform sowie der Umsetzung des Deutschlandtickets veranschlagt. Der Nachtragshaushalt 2023 umfasste auch weitere Anpassungsbedarfe auf der Ausgabenseite im Zusammenhang mit sonstigen Finanzierungsbedarfen, wie dem Flüchtlingsaufnahmegesetz.

Der Haushalt 2024/2025 schreibt diese Entwicklungen fort und sichert unter anhaltend schwierigen Rahmenbedingungen die weitere erfolgreiche Entwicklung des Landes ab, indem sowohl die „normalen“ als auch die krisenbedingten Finanzierungsbedarfe abgedeckt werden. Der Doppelhaushalt 2024/2025 hat aber gleichzeitig den zusätzlichen inhaltlichen Schwerpunkt, die notwendige Transformation des Landes durch zahlreiche Maßnahmen in den Bereichen Energiewende und Klimaschutz voranzubringen.

Aus dem Energiefonds werden die erforderlichen Mittel zur Umsetzung der Energiewende durch unterstützende Maßnahmen der Transformation der Energieversorgung bereitgestellt. Bereits mit dem Nachtragshaushalt 2023 ist Vorsorge für die Kofinanzierung der IPCEI-Projekte getroffen worden (8,4 Millionen Euro Landesmittel). Mit dem Haushalt 2024/2025 und der Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) bis 2028 werden hierzu rund 162 Millionen Euro veranschlagt. Ein wesentlicher Baustein sind zudem Investitionen in drei Wasserstoff-Fabriken, für die insgesamt mittelfristig rund 52 Millionen Euro eingesetzt werden sollen. Neben Landesmitteln von knapp 13 Millionen Euro kommen dabei auch Bundesmittel (v. a. Steinkohlehilfen, PMO-Mittel) und EU-Strukturfondsmittel (EFRE) zum Einsatz. Neu veranschlagt werden auch zusätzliche Energiefondsprojekte, darunter die Errichtung von Landstromanlagen und Zuschüsse für Geothermieprojekte, mit einem finanziellen Volumen von rund 17 Millionen Euro (davon sechs Millionen Euro Bundesmittel).

Finanzielle Vorsorge wird im Bereich Klimaschutz getroffen, um für die absehbar auf das Land zukommenden Aufgaben gerüstet zu sein. Diese ergeben sich insbesondere aus den aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahren von Bund und Land zum Klimaschutz. Auf Grundlage des Klimaschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, das innerhalb des Landes bereits in einem breiten öffentlichen Beteiligungsprozess diskutiert wurde, sollen die klimaschutzpolitischen Maßnahmen für alle Sektoren auf Landes- und kommunaler Ebene umgesetzt werden. Aktuell budgetreife Maßnahmen werden mit circa 3,5 Millionen Euro jährlich im Haushalt 2024/2025 veranschlagt. Für eine weitere finanzielle Absicherung bestehender Klimaschutzbedarfe wird die Zwecksetzung des Sondervermögens „Landwirtschaft“ erweitert um den natürlichen Klimaschutz (v. a. Wiedervernässung von Flächen, Förderung klimaangepasster Dauerwälder). Zu deren Finanzierung soll im Jahr 2024 dem Sondervermögen einmalig als Startkapital der Betrag von 15 Millionen Euro zugeführt werden. Weitere Zuführungen an das Sondervermögen sollen aus Mehreinnahmen im Rahmen der Verpachtung und des Verkaufs von landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

Der Haushalt spiegelt mit seinen Ansätzen ein hohes Maß an Verlässlichkeit bei der Finanzierung von bisherigen Maßnahmen wider. Finanziell weiter abgesichert werden soziale Errungenschaften der letzten Jahre, wie die beitragsfreie Kita oder der kostenfreie Ferienhort. Ganz klar Kurs gehalten wird auch bei den in der Koalition vereinbarten Schwerpunktsetzungen in den Bereichen Bildung und Innere Sicherheit. Hier ist auch weiterhin der bereits vereinbarte Aufwuchs von Stellen vorgesehen. Trotz der für den Haushalt ungünstigen Entwicklung bei Tariflöhnen und inflationär bedingten Preissteigerungen werden hier keine Abstriche gemacht.

II. Finanzpolitische Eckpunkte der Koalitionsvereinbarung für die 8. Wahlperiode

In der am 13. November 2021 für Mecklenburg-Vorpommern geschlossenen Koalitionsvereinbarung für die 8. Wahlperiode 2021 bis 2026 bekennen sich SPD und DIE LINKE zu einer soliden Finanzpolitik. Diese soll – auch aus Verantwortung für zukünftige Generationen – in der kommenden Legislaturperiode weitergeführt werden (vgl. Ziffern 1 bis 6 der Koalitionsvereinbarung). Dabei stehen folgende Eckpunkte im Vordergrund:

„Wir wollen künftigen Generationen sowohl finanzielle Gestaltungsspielräume als auch eine moderne Infrastruktur zur Verfügung stellen.

Künftige Haushalte werden vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Regelungen zur Schuldenbremse ohne Nettokreditaufnahme beschlossen und es wird weiterhin in die zentralen Zukunftsbereiche investiert.

Die große Herausforderung der Haushaltspolitik der kommenden Jahre wird es sein, bestehende finanzielle Verpflichtungen in notwendigem Umfang zu erfüllen und dennoch hinreichende Gestaltungsmöglichkeiten für die Lösung der Zukunftsfragen zu erarbeiten.

Alle Maßnahmen und Programme müssen einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Landes leisten.

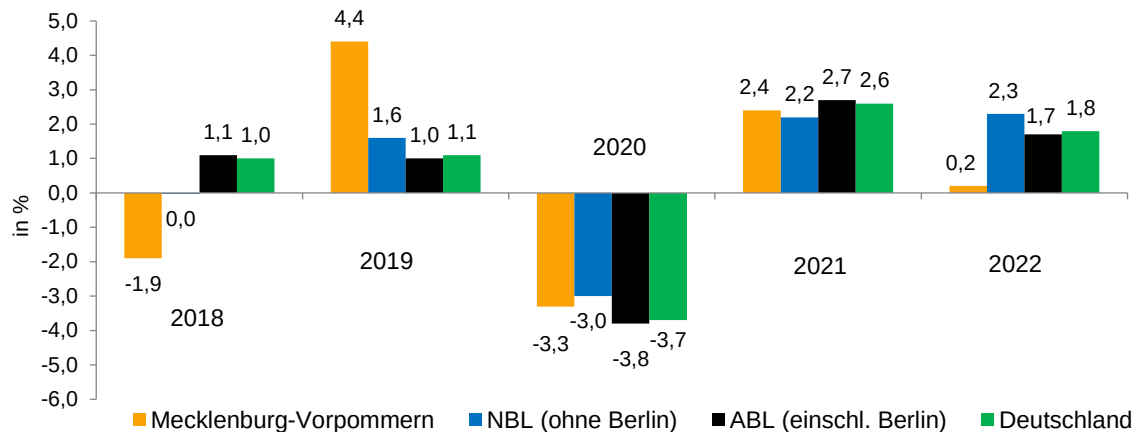
Die Koalitionspartner sind sich einig, etwaige Jahresüberschüsse für die Haushaltskonsolidierung, die Tilgung für den MV Schutzfonds und die weitere Schuldentilgung sowie für zentrale Zukunftsinvestitionen zu verwenden.

Die Investitionsausgaben werden auf hohem Niveau fortgeführt.“

Diese Ziele sind angesichts der verfügbaren Einnahmen des Landes nur realisierbar, wenn strikte Ausgabendisziplin gewahrt wird. Vorhandene Modernisierungspotentiale müssen genutzt werden, um notwendige Gestaltungsspielräume für neue Prioritätensetzungen und zukunftsgerichtete Ausgaben zu schaffen. Dabei wird die vorgesehene systematische Prüfung von Maßnahmen und Programmen auf ihren Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Landes eine wesentliche Rolle spielen.

III. Wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern

Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland war im Jahr 2022 geprägt von den Folgen des Krieges in der Ukraine wie den extremen Energiepreiserhöhungen. Hinzu kamen verschärfte Material- und Lieferengpässe, massiv steigende Preise beispielsweise für Nahrungsmittel sowie der Fachkräftemangel. Auch die Folgen der Corona-Pandemie bestimmten den Jahresverlauf. Trotz dieser nach wie vor schwierigen Bedingungen konnte sich die deutsche Wirtschaft im Jahr 2022 insgesamt gut behaupten. Das preisbereinigte deutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2022 um +1,8 Prozent höher als im Jahr 2021.



Von der Bundesregierung wird für 2023 ein Wachstum von +0,4 Prozent erwartet (2024: +1,6 Prozent). Auch die Prognosen der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute weichen hiervon nicht wesentlich ab. Die konjunkturelle Entwicklung im Jahr 2023 wird stark abhängig sein von weiteren externen Rahmenbedingungen. Die Unsicherheiten sind nach der technischen Rezession im Winterhalbjahr sehr hoch. So zeigen aktuelle Konjunkturindikatoren eine sehr schleppende Erholung der deutschen Wirtschaft.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Wirtschaftsleistung im Jahr 2022 preisbereinigt nur geringfügig um +0,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr gewachsen und war damit geringer als der Bundesdurchschnitt und auch als der Durchschnitt der ostdeutschen Länder ohne Berlin (+2,3 Prozent). Die Bruttowertschöpfung im Produzierenden Gewerbe sank preisbereinigt um -4,7 Prozent (Verarbeitendes Gewerbe: -9,6 Prozent). Hier wirkten vor allem die Situation der Werften einschließlich der Zulieferindustrie, aber auch die hohen Preise für Energie leistungsschmälernd. Im Baugewerbe sank die Bruttowertschöpfung gegenüber 2021 um -1,3 Prozent. Im Bereich der Landwirtschaft war die Wirtschaftsleistung dagegen aufgrund der hohen Inflation mit -24,4 Prozent stark negativ.

Das BIP je Einwohner erreichte in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2022 mit 32 837 Euro rund 71,4 Prozent des deutschen Durchschnitts. Die Zahl der Arbeitslosen betrug in Mecklenburg-Vorpommern im Jahresdurchschnitt 2022 rund 59 600 Personen, das waren - 2 800 Personen bzw. -4,5 Prozent weniger als im Jahresdurchschnitt 2021. Dies ist der zweitniedrigste Stand seit Bestehen des Landes. Die Arbeitslosenquote – bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen – betrug im Jahr 2022 im Land 7,3 Prozent (Deutschland 5,3 Prozent; M-V 2021: 7,6 Prozent).

Für das Gesamtjahr 2023 wird in Mecklenburg-Vorpommern mit einem weiter leicht steigenden Wirtschaftswachstum gerechnet. Die gesamtwirtschaftliche Leistung dürfte im Rahmen des Prognosespektrums für Deutschland und Ostdeutschland im Jahr 2023 preisbereinigt leicht im Plus liegen. Allerdings bleibt dies insbesondere von den weltwirtschaftlichen Krisenfolgen und der Inflationsentwicklung abhängig.

Die konjunkturelle Grundtendenz für Gesamtdeutschland bleibt nach Ansicht der Bundesregierung und der Wirtschaftsforschungsinstitute auch zukünftig aufwärtsgerichtet. Die Mittelfristprojektion der Bundesregierung setzt für den Zeitraum 2025 bis zum Jahr 2027 auf einen weiteren Konjunkturanstieg. Die reale Steigerung des BIP für Deutschland dürfte danach jahresdurchschnittlich bis zum Jahr 2027 rund +0,8 Prozent betragen; nominal werden rund +2,8 Prozent erwartet.

IV. Demografische Herausforderung für die Landesverwaltung

Die demografische Entwicklung des Landes wird zukünftig weiterhin geprägt sein von einer insgesamt alternden und tendenziell schrumpfenden Bevölkerung. Aktuelle Vorausberechnungen¹ gehen davon aus, dass Mecklenburg-Vorpommern bis 2035 zwischen einem Prozent und fünf Prozent seiner Bevölkerungsgröße einbüßen wird. Die weitaus größeren Herausforderungen für das Land werden sich jedoch aus der sich weiter verschärfenden Bevölkerungsalterung ergeben. Das sich bereits vollziehende Ausscheiden der geburtenstarken Jahrgänge der 1950er und 1960er Jahre aus dem Erwerbsleben wird durch die nachrückenden Generationen nicht kompensiert werden können, sodass bis 2035 eine Abnahme der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zwischen neun Prozent und 14 Prozent erwartet wird.

Zur Veranschaulichung der Bevölkerungsalterung eignet sich der Altenquotient. Dieser setzt die Zahl der Älteren ins Verhältnis zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. Zu Beginn der 1990er-Jahre lag der Quotient in Mecklenburg-Vorpommern bei 15, d. h. auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter kamen 15 Personen im Alter von 67 und darüber. Nach aktuellen Prognosen werden im Jahr 2035 bis zu 53 Ältere auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter kommen.

Die für Mecklenburg-Vorpommern aufgezeigten demografischen Entwicklungen haben direkte Auswirkungen auf die Arbeit der Landesverwaltung. Etwa jeder Dritte ihrer Beschäftigten wird in den kommenden zehn Jahren in den Ruhestand gehen. Um die Handlungsfähigkeit der Landesverwaltung weiter zu gewährleisten, besteht die Herausforderung darin, sich insbesondere auf das abnehmende Fachkräftepotenzial einzustellen. Eine vollständige Kompensation aller altersbedingten Abgänge kann daher nicht das Ziel sein. Vielmehr müssen Modernisierungskonzepte erstellt und umgesetzt werden, um die Aufgaben auch zukünftig, jedoch mit weniger Personal, verlässlich wahrnehmen zu können. Die Landesregierung wird hierfür entsprechende Haushaltsvorsorge treffen müssen.

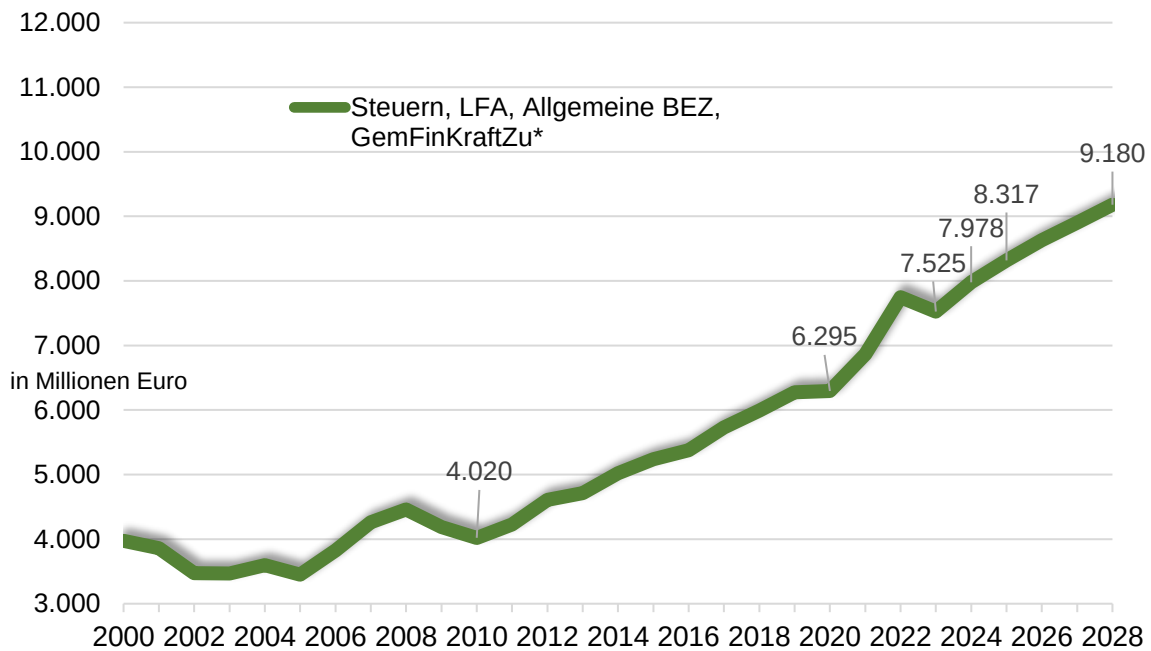
Die Veränderung in der Altersstruktur der Bevölkerung sorgt zudem dafür, dass sich die Nachfrage nach bestimmten Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge ändern wird. Auch hier müssen tragfähige Lösungen gefunden werden, um den Bedürfnissen aller Altersgruppen gerecht zu werden.

¹ Ergebnisse der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung für Deutschland und die Länder vom 2. Dezember 2022 (destatis).

V. Einnahmeentwicklung

Die Einnahmen des Landes aus Steuern, dem Länderfinanzausgleich (LFA, bis 2019) und Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), 2010 noch bei 4,0 Milliarden Euro, stiegen kontinuierlich an und erreichten 2019 mit rund 6,3 Milliarden Euro einen damaligen Rekordstand.² Diese dynamische Entwicklung war die Basis für zusätzliche oder erhöhte Ausgabenprogramme des Landes in diesen Jahren. Die Jahre 2020 bis 2022 waren hingegen von den Auswirkungen der Corona-Pandemie, des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine und der damit einhergehenden Energiepreiskrise gekennzeichnet. Mehreinnahmen am aktuellen Rand waren in hohem Maße durch die überdurchschnittlichen preislichen Entwicklungen begründet.

Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird zwar wieder mit Steigerungen in den Einnahmen gerechnet, der Trend hat sich aber im Ergebnis der weiter schwachen konjunkturellen Entwicklung und vor allem aufgrund beschlossener steuerrechtlicher Maßnahmen, wie dem Inflationsausgleichsgesetz, abgeschwächt.

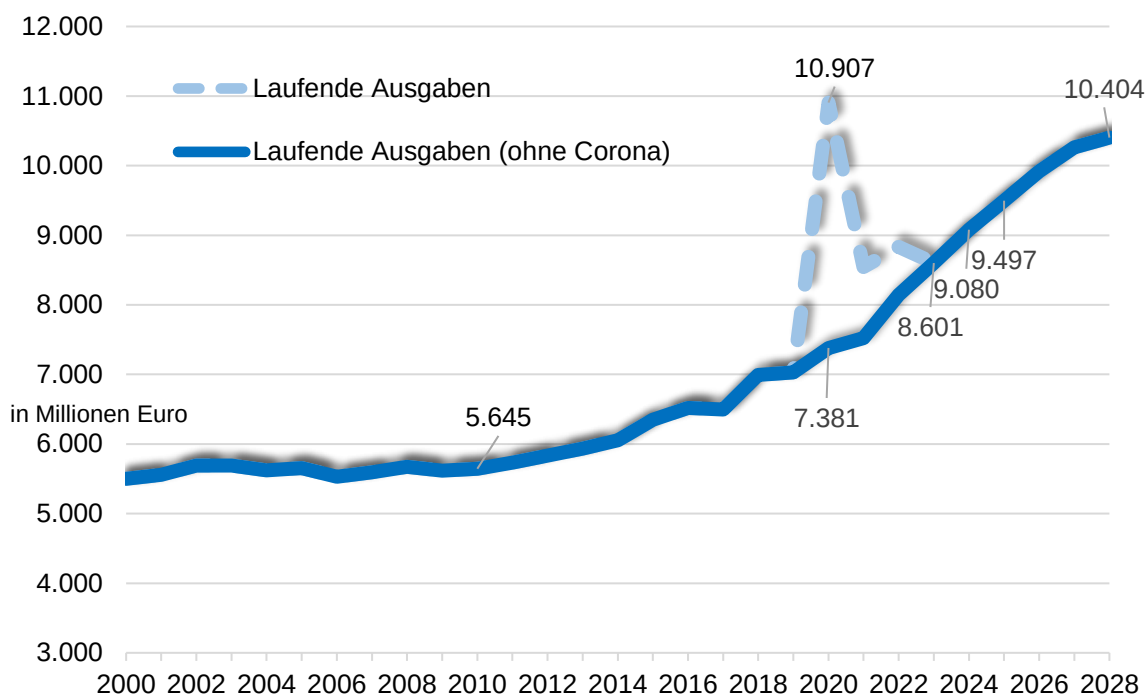


* siehe Fußnote 2

² Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen und damit auch die 2019 ausgelaufenen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft sind bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt. Ab 2020 werden die neu eingeführten Gemeindesteuerkraftzuweisungen berücksichtigt.

VI. Ausgabenentwicklung

Auf der Ausgabenseite ist seit 2010 ein kontinuierlicher Zuwachs zu beobachten, der sich in den letzten Jahren insbesondere im Hinblick auf die laufenden Ausgaben weiter beschleunigt hat. Im Jahr 2020 stiegen die laufenden Ausgaben auf ein neues Rekordniveau von rund 10,9 Milliarden Euro, hierin enthalten sind allerdings als temporärer Sondereffekt rund 3,5 Milliarden Euro Ausgaben aufgrund der Corona-Pandemie. Dabei spielen auch zusätzliche Bundesmittel eine wesentliche Rolle. So wurden beispielsweise im Haushalt 2022 erhebliche Zuweisungen vom Bund für coronabedingte Bedarfe vereinnahmt und für die betreffenden Zwecke 434 Millionen Euro über den Landeshaushalt ausgezahlt.



Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025 gewinnen die laufenden Ausgaben noch weiter an Dynamik. So steigen die laufenden Ausgaben im Soll von 2023 auf 2024 um rund 0,5 Milliarden Euro. Auch in den folgenden Jahren sind ähnlich hohe Steigerungen zu verzeichnen. Dieser Verlauf wird maßgeblich durch stetige Ausgabensteigerungen im Bereich der Zuweisungen und Zuschüsse an Kommunen, der sozialen Leistungen und bei den Personalausgaben geprägt. Die laufenden Ausgaben wären sogar noch stärker angestiegen, wenn in den letzten Jahren die Zinsausgaben nicht kontinuierlich zurückgegangen wären. Doch durch das höhere Zinsniveau werden nun auch die Zinsausgaben in den kommenden Jahren wieder spürbar ansteigen.

VII. Abweichung von der konjunkturellen Normallage

Mit dem Inkrafttreten einer gemeinsamen Schuldenregelung in Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) im Jahr 2020 sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die landesrechtliche Schuldenbremse ist in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf.) verankert.

Zur Konkretisierung des Artikel 65 Absatz 2 Verf. hat der Landtag bereits in 2015 ein Gesetz zur Änderung der LHO und zur Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ verabschiedet. Nach § 18 Absatz 2 Satz 1 LHO in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist vom Haushaltsgesetzgeber für jedes einzelne Haushaltsjahr festzustellen, ob eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage zu erwarten ist. Eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage liegt vor, wenn die Höhe der Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 GG den Durchschnitt der entsprechenden Einnahmen der fünf vorangegangenen Jahre um mehr als drei Prozent unter- oder überschreitet (§ 18 Absatz 2 Satz 2 LHO).

Die im Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025 auf der Grundlage der Mai-Steuerschätzung 2023 veranschlagten Einnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen ergeben keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage durch Überschreitung oder Unterschreitung des Referenzwertes um mehr als drei Prozent.

Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	in Millionen Euro						
Steuern, LFA und BEZ	6 619,6	6 454,3	6 979,8	7 858,6	7 615,1	8 070,5	8 414,7
darunter SoBEZ	220,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Solidarpakt II							
maßgebliche Steuereinnahmen	6 619,6	6 454,3	6 979,8	7 858,6	7 615,1	8 070,5	8 414,7
Inflationsrate	1,5 %	0,5 %	3,1 %	8,0 %	6,0 %	2,4 %	2,4 %
Referenzwert zuzüglich Inflation	5 850,2	6 062,1	6 401,8	7 121,4	7 779,1	8 016,6	8 270,1
oberer Referenzwert	6 025,7	6 244,0	6 593,9	7 335,0	8 012,5	8 257,1	8 518,2
unterer Referenzwert	5 674,7	5 880,2	6 209,8	6 907,7	7 545,7	7 776,1	8 022,0
Unterer Grenzwert unterschritten?							NEIN
Oberer Grenzwert überschritten?							NEIN

Die oberen Referenzwerte für die bei einer konjunkturellen Normallage zu erwartenden Einnahmen werden im Haushaltsjahr 2024 um 240,5 Millionen Euro und im Haushaltsjahr 2025 um 248,1 Millionen Euro unterschritten. Die unteren Referenzwerte werden in beiden Haushaltsjahren nicht unterschritten.

Zum 31. Dezember 2022 war für das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ der Regelbestand von 500 Millionen Euro verfügbar, der im Falle von konjunkturell bedingten Unterschreitungen der Referenzwerte entnommen werden kann. Für das laufende Haushaltsjahr 2023 sowie die Haushaltsplanjahre 2024 und 2025 sind keine planmäßigen Entnahmen vorgesehen.

VIII. Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Mit dem seit 2020 geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleich besteht eine verlässliche Planungsgrundlage für den Landeshaushalt. Mecklenburg-Vorpommern wird nach den Prognosen der Mai-Steuerschätzung 2023 in erheblichem Umfang vom Finanzausgleich profitieren. Rund 5,4 Milliarden Euro der beiden Haushaltsjahre 2024 und 2025 werden aus den beiden Komponenten des Finanzausgleichssystems (Zuschläge Umsatzsteuerverteilung und Bundesergänzungszuweisungen) abgedeckt. Die jahresbezogenen Einnahmen entsprechen rund 23 Prozent des Haushaltsvolumens 2024 beziehungsweise 24 Prozent des Jahres 2025 (vgl. folgende Tabelle).

Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028
	in Millionen Euro				
Zuschläge Umsatzsteuerverteilung	1 563	1 661	1 739	1 802	1 859
Bundesergänzungszuweisungen	1 045	1 108	1 151	1 187	1 224
Summe	2 608	2 769	2 890	2 989	3 083

Mecklenburg-Vorpommern ist seit Beginn seines Bestehens ein Nehmerland im bundesstaatlichen Finanzausgleich und wird dies auf absehbare Zeit bleiben. Die im Jahr 2022 aus seiner Wirtschaftskraft generierten Steuereinnahmen vor Umsatzsteuer betrugen 1 477 Euro je Einwohner, dies entspricht 57,8 Prozent des Länderdurchschnittes. Unter Berücksichtigung der einwohnerbezogenen Anteile an der Umsatzsteuer betragen die Steuereinnahmen im Finanzausgleich 3 189 Euro je Einwohner (74,8 Prozent des Durchschnittswertes). Das Land ist daher in erheblichem Maße vom bundesstaatlichen Finanzausgleich abhängig. Der solidarische Beitrag der Ländergemeinschaft und des Bundes bringt gleichermaßen auch die Verpflichtung mit sich, den Landeshaushalt weiterhin mit einem hohen Maß an Ausgabendisziplin zu planen und zu bewirtschaften.

IX. Programme des Bundes

Erheblichen Einfluss auf den Landeshaushalt haben Programme des Bundes. So belaufen sich die vom Bund zur Verfügung gestellten, programmbezogenen Einnahmen im Landeshaushalt 2024/2025 auf 1 413,8 Millionen Euro beziehungsweise 1 453,5 Millionen Euro. Sie liegen damit rund zehn bis 13 Prozent über den Werten für 2023. Zusätzliche Finanzierungsbedarfe aufgrund notwendiger Kofinanzierung des Landes ergeben sich durch veränderte inhaltliche Schwerpunktsetzungen der neuen Bundesregierung in den Bereichen Klima und Verkehr (Deutschlandticket).

Gleichzeitig zieht sich der Bund an anderer Stelle aus seinen bisherigen Finanzierungsverpflichtungen zurück. Beispielsweise sieht der Entwurf für den Doppelhaushalt 2024/2025 gegenüber der Finanzplanung deutlich geringere Mittel für Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) vor. Hintergrund ist, dass sich die geplanten Bundesmittelanteile für die Jahre 2024 und 2025 um 14,3 Millionen Euro reduzieren. Damit stehen in der GAK (Bundes- und Landesanteil) 23,9 Millionen Euro weniger zur Verfügung als ursprünglich geplant.

Auch für die Bundesförderung bei der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) und der Städtebauförderung zeichnen sich Mittelkürzungen seitens des Bundes für 2024 ab. So würde eine diskutierte Kürzung bei der GRW und bei der Städtebauförderung um jeweils 300 Millionen Euro eine Reduzierung von Bundesmitteln von 31,5 Millionen bzw. 11 Millionen Euro für Mecklenburg-Vorpommern bedeuten.

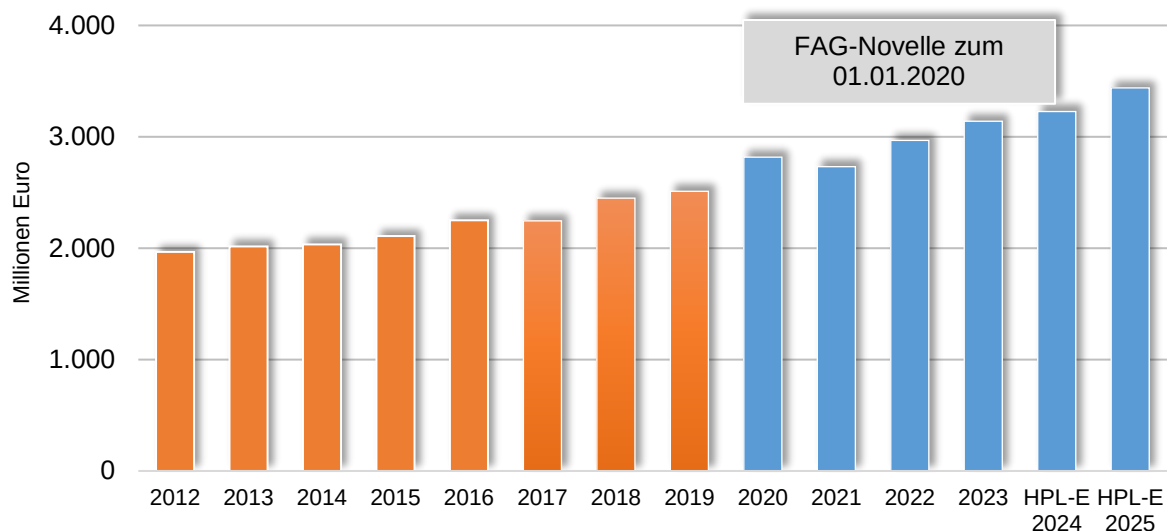
Besonders kritisch sind Fälle, in denen der Bund sich nach einer Phase der Anschubfinanzierung, bei der vom Bund vorgegebene Standards umgesetzt werden, vollständig aus der Finanzierung zurückzieht. Dies gilt aktuell für die Finanzierung der Sprachkitas. Um die im Land etablierten Sprachkitas weiter finanzieren zu können, werden mit dem Haushalt 2024/2025 zusätzliche Landesmittel in Höhe von 4,7 Millionen Euro p. a. bereitgestellt und damit der wegfallende Bundesanteil ersetzt.

Ein prägnantes Beispiel für zusätzliche Finanzierungsbedarfe für das Land aufgrund ausgeweiteter Bundesprogramme ist die Wohnraumförderung. Im Zeitraum von 2022 bis 2026 werden diese Finanzhilfen nach Artikel 104d GG eine Rekordhöhe von insgesamt 14,5 Milliarden Euro erreichen – in 2020 startete der Bund mit einer Milliarde Euro je Programm. Mecklenburg-Vorpommern erhält seinen Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel (rund 287,1 Millionen Euro). Der Umfang der Kofinanzierung, die aus dem Sondervermögen „Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“ bereitgestellt wird, errechnet sich nach einem Barwert-Verfahren und beträgt bei der aktuellen Zinslage für das in Mecklenburg-Vorpommern genutzte Förderinstrument des Darlehens mit Tilgungsnachlass rund 60 Prozent. Es müssen daher trotz der angespannten Haushaltslage im Zeitraum von 2024 bis 2028 insgesamt 80,0 Millionen Euro in das Sondervermögen „Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“ eingespeist werden. Da sich die Programme jeweils über fünf Jahre erstrecken, werden sich diese Zuführungsbedarfe in den danach folgenden Jahren fortsetzen, wenn alle Finanzhilfen abgerufen werden sollten.

Der Entwurf des Doppelhaushaltes bildet den aktuell bekannten Bedarf an Mitteln zur Komplementärfinanzierung ab. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass sich mit der Vorlage des Bundeshaushaltes 2024 beziehungsweise 2025 weiter steigende finanzielle Anforderungen an den Landeshaushalt aus der Finanzierung von Bundesprogrammen ergeben. Auf Grundlage von § 17 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes kann auf diese Herausforderungen haushaltsrechtlich hinreichend flexibel reagiert werden. Allerdings bedürfen die daraus entstehenden Nettobelastungen einer Deckung innerhalb des Landeshaushaltes beziehungsweise entsprechender Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage. Die diesbezüglichen Gestaltungsspielräume werden dabei deutlich geringer ausfallen als in den zurückliegenden Haushaltsjahren.

X. Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen

Zeitgleich mit dem bundesstaatlichen Finanzausgleich wurde der Kommunale Finanzausgleich mit dem Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG) ab 2020 novelliert. Das kommunale Finanzausgleichssystem wurde bedarfsgerechter ausgerichtet, um der heterogenen Gemeindestruktur und der Disparität im Land zwischen großen Städten mit übergemeindlichen Aufgaben, kleineren Städten und Gemeinden in wirtschaftlich prosperierenden Regionen sowie Städten und Gemeinden in ländlichen oder wirtschaftsschwachen Gebieten dauerhaft gerecht zu werden. Das neue FAG zeigt seine Wirkung. Die kommunale Finanzausstattung aus Gemeindesteuern und Finanzausgleichsleistungen ist erheblich angestiegen.



Die Landesregierung hat sich mit dem Koalitionsvertrag dazu bekannt, auch weiterhin eine verlässliche und stabile kommunale Finanzausstattung sicherzustellen. Die kommunale Finanzausstattung aus Steuern und Finanzausgleichsleistungen ist mittlerweile auf mehr als drei Milliarden Euro angewachsen. Dies entspricht einem Zuwachs um mehr als einer Milliarde Euro in den letzten zehn Jahren. Die positive Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung wird sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Die hervorragende Einnahmesituation spiegelt sich insbesondere in den hohen positiven Finanzierungssalden und den realisierten Investitionen der Kommunen wider. Auch der Landesrechnungshof bestätigt in seinem Kommunalfinanzbericht die im Vergleich zu den ostdeutschen und finanzschwachen westdeutschen Flächenländern seit vielen Jahren überdurchschnittlich gute Finanzsituation der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern.

XI. Förderperiode 2021 bis 2027 – EU-Strukturfonds EFRE und ESF

Zum 1. Januar 2021 hat eine neue siebenjährige Förderperiode der Europäischen Kohäsionspolitik begonnen. Durch die Europäische Kommission wurde am 24. Juni 2022 das Programm für den Europäischen Sozialfonds (ESF+) und am 2. August 2022 das Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021 bis 2027 für Mecklenburg-Vorpommern genehmigt.

Mecklenburg-Vorpommern stehen als Übergangsregion 333,8 Millionen Euro aus dem ESF+ und 924,6 Millionen Euro aus dem EFRE, mithin insgesamt 1 258,4 Millionen Euro, zur Verfügung. Die Veranschlagung der EU-Einnahmen für das EFRE-Programm und ESF+ erfolgt zentral im Einzelplan 06 des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit.

Wie schon in der Vergangenheit verfolgt Mecklenburg-Vorpommern mit den beiden Strukturfonds eine gemeinsame, fondsübergreifende Strategie. Der EFRE soll wie der ESF+ zur weiteren Entwicklung von Wirtschaft und Beschäftigung und zur chancenorientierten und geschlechtergerechten Bewältigung der anstehenden Transformationen (demografischer Wandel, Digitalisierung, Dekarbonisierung) beitragen.

XII. Förderperiode 2023 bis 2027 – ELER

Auf Basis der geltenden GAP-Strategieplan-Verordnung der EU müssen alle EU-Mitgliedstaaten für die neue GAP-Förderperiode erstmals einen Nationalen Strategieplan für die 1. und die 2. Säule der GAP (Gemeinsame Agrarpolitik) entwickeln. Der GAP-Strategieplan setzt Förderschwerpunkte im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes sowie einer krisenfesten Landwirtschaft und attraktiver ländlicher Räume. Der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eingereichte Entwurf des GAP-Strategieplanes wurde am 21. November 2022 offiziell per Durchführungsbeschluss von der Europäischen Kommission genehmigt.

Im Bereich der 2. Säule, dem sogenannten ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums), umfassen die Maßnahmen gezielte Programme zur Förderung von flächenbezogenen Umwelt- und Klimamaßnahmen, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Stärkung der ländlichen Räume. Damit trägt der ELER zur Verwirklichung der folgenden allgemeinen Ziele bei:

- Förderung eines intelligenten, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der Ernährungssicherheit;
- Stärkung von Umweltpflege und Klimaschutz als Beitrag zu den umwelt- und klimabezogenen Zielen der Union;
- Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten.

Auf Mecklenburg-Vorpommern entfallen im Rahmen des ELER der Förderperiode 2023 bis 2027 originäre ELER-Mittel in Höhe von 453,517 Millionen Euro. Hinzu kommen Umschichtungsmittel im Umfang von 199,615 Millionen Euro, die auf einem GAP-Direktzahlungen-Gesetz der Bundesregierung vom 16. Juli 2021 basieren. Wie bisher sollen auch künftig die Umschichtungsmittel für landwirtschaftsnahe Maßnahmen der 2. Säule eingesetzt werden, wie die Stärkung von Grünlandstandorten, Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, Ökolandbau und tiergerechte Haltungsverfahren.

XIII. Inhalt Haushaltsgesetz

Das Haushaltsgesetz 2024/2025 führt im Wesentlichen die Regelungen der Vorjahre fort. Zur besseren Übersicht sind das Haushaltsgesetz 2022/2023 und der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024/2025 zusätzlich in Form einer Synopse gegenübergestellt worden. Abweichungen vom Haushaltsgesetz 2022/2023 wurden in der Synopse hervorgehoben (Fettdruck), inhaltliche Änderungen zusätzlich erläutert. Die Synopse ist dieser Drucksache als Anlage beigelegt.

Neben einigen redaktionellen und klarstellenden Anpassungen wurden im Wesentlichen folgende inhaltlichen Änderungen aufgenommen:

- Ergänzung § 7 Absatz 1 Nummer 1 um Ausgaben der Titel 981.99. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung im Rahmen der Bewirtschaftung der Personalausgaben, insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Personalausgabenveranschlagung.
- Erweiterung des Kapitelbereichs in § 8 Absatz 4 Nummer 1 und 3 um Kapitel 0757. Denn mit dem Auslaufen des MV-Schutzfonds werden zum 1. Januar 2025 die Digitalen Landes- schulen in das neue Haushaltskapitel 0757 überführt und verstetigt.
- Ergänzung § 8 Absatz 6 Nummer 1 zur Klarstellung, dass eine unmittelbar angrenzende oder die Elternzeit unterbrechende Inanspruchnahme von Erholungsurlaubsansprüchen nicht zum Wegfall der Ermächtigung führt.
- Streichung § 8 Absatz 6 Nummer 7 d), da diese Stellen für das Einführungsprojekt „E-Akte“ im Stellenplan berücksichtigt wurden.
- Neuaufnahme des § 8 Absatz 6 Nummer 7 e) zur stellenseitigen Absicherung des Rotations- programms der Staatskanzlei.
- Neuaufnahme des § 8 Absatz 6 Nummer 9a zur Ermöglichung eines Wissenstransfers für die Dauer von drei Monaten beim Wechsel der Schulleitung aufgrund Altersabgang.
- Streichung § 8 Absatz 6 Nummer 14 (alt), da nach Auslaufen des 200 Millionen Euro - Schulpakets zum 31. Dezember 2023 Planstellen im Stellenplan berücksichtigt.
- Neuaufnahme § 8 Absatz 6 Nummer 14 (neu) wegen des steigenden Bedarfs von unter- stützenden pädagogischen Fachkräften zur inklusiven Beschulung.
- Streichung § 8 Absatz 6 Nummer 15 (alt), da Stellen für den Verfassungsschutz im Stellen- plan berücksichtigt wurden.
- Neuaufnahme § 8 Absatz 6 Nummer 15 (neu), zur Möglichkeit bis zu 75 Stellen mit Alltagshilfen für Schulen doppelt zu besetzen.
- Ergänzung in § 8 Absatz 6 Nummer 16 um die Wörter „zur Inanspruchnahme bei Kapitel 1503“ wegen der Einführung eines neuen Einzelplanes 15 für IT- und Digitalisierungs- maßnahmen des Landes.
- Neuaufnahme von § 8 Absatz 6 Nummer 17 zur Ermöglichung weitere Lehrkräfte an Grundschulen einstellen zu können, um mehr Mathematik- und Deutschunterricht erteilen zu können und so die basalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu stärken.
- Ergänzung in § 8 Absatz 10 um die Wörter „sowie Fachrichtung und Verwendungsbereich“ zur Sicherstellung, dass der kw-Vermerk bei der Leerstelle nur bei Eintreffen der erweiterten Bedingung zu vollziehen ist.
- Ergänzung in § 8 Absatz 14 für den Verbleib eines Sockels von 100 Stellen für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache.
- Neuaufnahme von § 8 Absatz 21 wegen der zunehmenden Herausforderungen in den Bereichen Durchführung von Asylverfahren, zentralen Fragen des Einwanderungsrechts und der Arbeitsmigration und den damit verbundenen noch nicht bezifferbaren Personal- bedarfen.

- Neuaufnahme von § 8 Absatz 22 um zeitnah auf den möglichen Anstieg der Verfahrenseingänge, welcher aufgrund der ebenfalls angestrebten Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den Ausbau erneuerbarer Energien zu erwarten ist, reagieren zu können.
- Neuaufnahme von § 8 Absatz 23 für eine Ermächtigung zur Schaffung von Stellen für Lehr- und nachrangig auch Verwaltungspersonal im Rahmen der Bewirtschaftung wegen der Weiterentwicklung der Fachhochschule öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow.
- Neuaufnahme von § 8 Absatz 24 für die Ausbringung von zusätzlich 12 Planstellen zur Erarbeitung oder Umsetzung strategischer Konzeptionierungen und Planungen einschließlich dafür notwendiger Maßnahmen wie z. B. Datenerhebungen und -analysen im Bereich des Klimaschutzes.
- Neuaufnahme von § 8a zur Umsetzung des „Zentralen Nachbesetzungsverfahrens als Instrument der Personalgewinnung und -entwicklung sowie zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern“.
- Neuaufnahme von § 12 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe f) zur Möglichkeit der vergünstigten Nutzung von Landesflächen durch das Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik Kassel zur Errichtung von Klima-Messmasten (IEE).
- Neuaufnahme von § 12 Absatz 3 Nummer 29 zur Möglichkeit der vergünstigten Nutzung von Landesflächen oder der vergünstigten Bestellung eines Erbbaurechts an diesen zum Zwecke der Unterbringung Geflüchteter und Asylsuchender.
- Neuaufnahme von § 12 Absatz 5 zur Schaffung einer Ausnahme von der Beteiligung des Landtages unabhängig vom Wert der Fläche für den Erwerb von Moorstandorten.
- Streichung § 17 Absatz 7 letzter Satz, da die Neukonzipierung des Beteiligungsmanagements abgeschlossen ist.
- Streichung § 17 Absatz 12, da ein Klimaschutzmaßnahmenkonzept vorgelegt wurde und die verbleibenden Mittel in der Ausgleichrücklage berücksichtigt wurden.
- Neuaufnahme von § 17 Absatz 12 zur Abwicklung der bereits bewilligten Projekte aus Mitteln des Strategiefonds.
- Neuaufnahme von § 17 Absatz 13 für die haushaltstechnische Verknüpfung von Umsatzeinnahmen und Umsatzsteuerausgaben.

B Lösung

Mit der Beschlussfassung über den Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2024/2025 durch den Landtag wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2024/2025 ermöglicht.

Die wesentlichen Eckwerte der Entwürfe des Haushaltes 2024/2025 und des Finanzplanes 2023 bis 2028 werden im Folgenden einzeln erläutert und bewertet.

I. Umsetzung der finanzpolitischen Eckpunkte der Koalitionsvereinbarung für die 8. Wahlperiode

Die vom Kabinett vorgegebenen Maßgaben der Eckdatenvorlage mit den sich daraus abgeleiteten Handlungsbedarfen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 sowie die Finanzplanungsjahre 2026 bis 2028 konnten weitestgehend umgesetzt werden.

Dies gelang, obwohl sich weiter verschlechternde Rahmenbedingungen für den Landeshaushalt berücksichtigt werden mussten. Nach Beschluss der Eckdatenvorlage haben sich vor allem in drei Bereichen zusätzliche strukturelle Belastungen für den Landeshaushalt ergeben:

- Nach den regionalisierten Ergebnissen des Arbeitskreises Steuerschätzungen Mai 2023 ergeben sich aus Mindereinnahmen und Änderungen am Kommunalen Finanzausgleich (Gleichmäßigkeitsgrundsatz) finanzielle Belastungen von rund 78 Millionen Euro in 2024 beziehungsweise 101 Millionen Euro in 2025.
- Die Ausgaben des Landes für Leistungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FLAG MV) werden sich gegenüber den bisherigen Erwartungen nochmals deutlich erhöhen. Die Haushaltsvorsorge muss für beide Haushaltsjahre des Doppelhaushaltes um 100 Millionen Euro auf jeweils 290 Millionen Euro aufgestockt werden.
- Aktuelle Tarifabschlüsse weisen Steigerungsraten auf, die deutlich oberhalb der durchschnittlichen Entwicklung der vergangenen Jahre liegen. Dies lässt im Ergebnis der noch anstehenden Verhandlungen zum TV-L zusätzliche Finanzierungsbedarfe für den Landeshaushalt erwarten.

Diese Effekte haben die begrenzten finanziellen Spielräume für die Haushaltsaufstellung nochmals eingeschränkt und die ohnehin schon bestehenden Handlungsbedarfe erhöht.

Gleichzeitig waren in den Eckdaten bereits Vorsorgen für absehbare notwendige Mehrbedarfe aus Preis- oder Tarifsteigerungen und Baukostensteigerungen getroffen worden. Zudem bestand Vorsorge für absehbare einzelplanspezifische Mehrbedarfe, zum Beispiel für die Wohngeldreform, zusätzliche Bedarfe im Rahmen des FLAG MV und des ÖPNV (Deutschlandticket) oder die Zinsausgaben.

Mit den einvernehmlich ausverhandelten Ansätzen konnten die dargestellten zusätzlichen strukturellen Belastungen weitgehend kompensiert werden. Im Ergebnis ergibt sich nur ein leicht erhöhter Handlungsbedarf für den Haushalt 2024/2025 und die anschließenden Finanzplanungsjahre, der durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage zu decken ist.

Zum Haushaltsausgleich bedarf es neben den veranschlagten einzelplanspezifischen Minderungen planmäßiger Entnahmen von 180,2 Millionen Euro in 2024 und von 414,7 Millionen Euro in 2025 aus der Ausgleichsrücklage. Davon entfallen 88,4 beziehungsweise 136,1 Millionen Euro auf Entnahmen für spezifische Zwecke, für deren Finanzierung in der Vergangenheit eine Rücklagenposition aufgebaut wurde. Die dann noch verbleibenden Handlungsbedarfe müssen aus dem ungebundenen Bestand der Allgemeinen Vorsorge gedeckt werden. Hierfür müssen im Haushalt 2024/2025 rund 91,8 Millionen Euro (2024) beziehungsweise 278,6 Millionen Euro (2025) und damit insgesamt 370,4 Millionen Euro eingeplant werden. Im Rahmen der Eckdatenvorlage waren noch geringere Entnahmen in Höhe von 0 Euro in 2024 und 210 Millionen Euro in 2025 vorgesehen.

In den Finanzplanungsjahren sind gegenüber den Eckdaten um rund 100 Millionen Euro erhöhte Handlungsbedarfe von jeweils über 400 Millionen Euro ausgewiesen. Derartige Größenordnungen ließen sich nicht aus dem Rücklagenbestand abdecken. Bereits für die Deckung des Handlungsbedarfs 2026 würde die Allgemeine Vorsorge aktuell nicht ausreichen. Der ungebundene Bestand der Ausgleichsrücklage wird unter Berücksichtigung des aktuellen Bestands und den planmäßigen Entnahmen des Haushaltsjahres 2023 bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2025 aufgebraucht sein. Insofern sollten aus heutiger Sicht mögliche Haushaltsverbesserungen im Jahr 2023 genutzt werden, um die Allgemeine Vorsorge so weit zu erhöhen, dass zumindest Teile der Handlungsbedarfe für den nächsten Doppelhaushalt 2026/2027 abgedeckt werden können. In dem Maße wie potenzielle Haushaltsverbesserungen 2023 nicht für eine höhere Vorsorge genutzt werden, bedarf es struktureller Haushaltsverbesserungen, um den Haushaltsausgleich auch für die Haushaltsjahre ab 2026 darstellen zu können.

Deutlich wird bei der Entwicklung der Handlungsbedarfe die erwartungsgemäß strukturelle Haushaltsverschlechterung von 2024 nach 2025. Diese begründet sich zu wesentlichen Teilen aus der planmäßigen Tilgung der Kredite von 129,0 Millionen Euro jährlich für das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“. Zudem werden einige Ausgaben, die zur Absicherung und Beschleunigung von Maßnahmen vom Landeshaushalt in den „MV-Schutzfonds“ überführt worden waren, ab 2025 wieder regulär im Haushaltsplan abzubilden und zu finanzieren sein.

II. Gesamteinnahmen

Gesamteinnahmen	Haushaltsplan	Haushaltsplan-Entwurf	Haushaltsplan-Entwurf	Finanzplanungszeitraum		
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	in Mio. €					
Gesamteinnahmen	10.272,7	11.118,2	11.532,0	11.416,6	11.780,7	11.760,6
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		8,2 %	3,7 %	-1,0 %	3,2 %	-0,2 %
darunter:						
bereinigte Gesamteinnahmen	9.911,9	10.775,0	10.949,7	11.177,6	11.591,2	11.559,1
bereinigte laufende Einnahmen	9.130,7	9.997,2	10.079,8	10.387,8	10.692,6	10.858,5

Die Gesamteinnahmen steigen mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025 spürbar gegenüber 2023 an. Für das Jahr 2024 ergibt sich ein Zuwachs von rund 8,2 Prozent. Diese Entwicklung ist getrieben durch nominal steigende Steuereinnahmen, aber auch erhebliche Entnahmen aus Sondervermögen und Rücklagen des Landes, die zu einem temporär höheren Einnahmewert führen. Ein prägnantes Beispiel ist die Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ im Jahr 2024 in Höhe von 270 Mio. Euro zur Finanzierung der gleichhohen Sondertilgung von Notlagenkrediten aus dem Jahr 2020.

III. Einnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen

Einnahmen aus Steuern und BEZ	Haushaltsplan	Haushaltsplan-Entwurf	Haushaltsplan-Entwurf	Finanzplanungszeitraum		
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	in Millionen Euro					
Einnahmen aus Steuern	6.430,1	6.862,9	7.144,0	7.412,4	7.645,4	7.887,0
BEZ	1.184,9	1.207,5	1.270,7	1.314,1	1.350,0	1.387,0
Summe Einnahmen aus Steuern und BEZ	7.615,1	8.070,5	8.414,7	8.726,6	8.995,5	9.274,0
(nachrichtlich: MFP alt)		7.511,8	7.765,6	8.022,5		
Differenz zur MFP alt		558,6	649,1	704,1		
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		6,0 %	4,3 %	3,7 %	3,1 %	3,1 %

Die Grundlage für die Ansätze der Einnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) im Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025 und dem Finanzplan 2023 bis 2028 bildet das regionalisierte Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2023.

Die Einnahmeerwartungen der Mai-Steuerschätzung 2023 basieren auf der Annahme einer leichten konjunkturellen Erholung und höherer Tarifabschlüsse. Es wird eine nachlassende Dynamik bei den Verbraucherpreisen erwartet, vor allem aufgrund der rückläufigen Energiepreise, der eingeleiteten geldpolitischen Maßnahmen sowie der Entspannung bei den Lieferkettenengpässen.

Die Einnahmeansätze enthalten anders als die Haushalte der vergangenen Jahre keine allgemeine Vorsorge für abweichende konjunkturelle Entwicklungen sowie künftige Steuerrechtsänderungen. Allerdings sind weitere erhebliche Steuermindereinnahmen durch gezielte steuerliche Entlastungen, insbesondere im Bereich der Ertragsteuern, nicht auszuschließen. Dementsprechend wären relevante Mindereinnahmen in den beiden Haushaltsjahren in der Haushaltsbewirtschaftung und in letzter Konsequenz durch eine höhere Rücklagenentnahme zum Haushaltsausgleich auszugleichen.

IV. Gesamtausgaben

Gesamtausgaben	Haushaltsplan	Haushaltsplan-Entwurf	Haushaltsplan-Entwurf	Finanzplanungszeitraum		
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	in Mio. €					
Gesamtausgaben	10.272,7	11.118,2	11.532,0	11.416,6	11.780,7	11.760,6
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		8,2 %	3,7 %	-1,0 %	3,2 %	-0,2 %
darunter:						
bereinigte Gesamtausgaben	10.170,7	10.684,3	11.234,2	11.548,1	11.939,5	11.937,4
bereinigte laufende Ausgaben	8.601,2	9.079,8	9.496,9	9.916,9	10.265,8	10.403,5

Der Anstieg der Gesamtausgaben im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr beträgt rund 8,2 Prozent. Im Jahr 2025 werden die geplanten Ausgaben um weitere rund 3,7 Prozent anwachsen.

In den Jahren ab 2026 kann der Haushaltsausgleich gegenwärtig nur durch die Ausweisung von hohen Handlungsbedarfen gesichert werden. Bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2026/2027 müssen diese Handlungsbedarfe aufgelöst und damit die Gesamtausgaben an die Höhe der zur Verfügung stehenden Einnahmen angeglichen werden.

V. Einzelplanspezifische Minderausgaben

Mit der Kabinettsvorlage zu den Eckdaten für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfes 2024/2025 und die Finanzplanperiode 2023 bis 2028 wurde seitens der Landesregierung beschlossen, dass die Ressorts in ihre Anmeldung für das Haushaltsjahr 2023 einzelplan-spezifische Minderausgaben von insgesamt 99 Millionen Euro (2024) und 109 Millionen Euro (2025) übernehmen.

Im Zuge der Haushaltsverhandlungen wurden bei einigen Einzelplänen bereits konkrete Maßnahmen zur Deckung der globalen Einsparvorgabe vereinbart. Dadurch hat sich das Volumen der veranschlagten globalen Minderausgaben auf 67,1 Millionen Euro (2024) und 78,6 Millionen Euro (2025) reduziert.

Dieser pauschale Ansatz zur Hebung von Einsparpotenzialen in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 muss im Folgenden durch konkrete, möglichst strukturell wirkende Maßnahmen der Ressorts untersetzt werden. Gleichzeitig wäre damit eine Verringerung der Handlungsbedarfe in den Finanzplanungsjahren verbunden.

VI. Haushaltsstruktur/Quoten

Finanzwirtschaftliche Quoten können als Anhaltspunkte zur Bewertung der Entwicklung der Finanzen des Landes dienen. Als Vergleichsmaßstab der einzelnen Bereiche dienen die bereinigten Gesamtausgaben.

Finanzwirtschaftliche Quoten	Haushaltsplan	Haushaltsplan-Entwurf	Haushaltsplan-Entwurf	Finanzplanungszeitraum		
				2026	2027	2028
in Prozent	2023	2024	2025			
Investitionen						
- Finanzplan 2023 bis 2028	15,4 %	15,0 %	15,5 %	14,1 %	14,0 %	12,8 %
- Finanzplan alt		14,7 %	14,1 %	13,8 %		
Personalausgaben						
- Finanzplan 2023 bis 2028	25,9 %	25,5 %	25,8 %	26,2 %	26,6 %	27,9 %
- Finanzplan alt		27,6 %	28,1 %	28,6 %		
Steuerdeckungsquote						
- Finanzplan 2023 bis 2028	71,7 %	72,4 %	71,7 %	72,4 %	72,2 %	74,5 %
- Finanzplan alt		71,1 %	71,5 %	71,8 %		

Die Investitionsquote liegt mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025 über den Werten der alten Finanzplanung. Dies ist für die Infrastruktur des Landes eine äußerst positive Entwicklung und zeigt, dass ein hohes Investitionsniveau der Schwerpunkt im Landeshaushalt ist.

Die Personalausgabenquote, das heißt der Anteil dieser Ausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben, steigt mit dem Haushaltsplan-Entwurf ab 2024 fortwährend an. Sie wird am Ende des Finanzplanungszeitraums nahe der 30-Prozent-Marke liegen. Die Werte liegen hierbei unter der alten Finanzplanung. Die Ursache hierfür liegt in den deutlich stärker gestiegenen übrigen Ausgabebereichen des Landes, die die bereinigten Gesamtausgaben gegenüber der alten Finanzplanung spürbar erhöht haben.

Die Steuerdeckungsquote gibt Aufschluss darüber, in welchem Maße die Einnahmen aus Steuern und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zur Finanzierung der bereinigten Gesamtausgaben dienen. Diese Einnahmen stehen dem Land langfristig zur Verfügung. Im Jahr 2024 erreicht die Quote einen Wert von 72,4 Prozent und liegt damit leicht über dem Wert der alten Finanzplanung. Die Steuerdeckungsquote verharrt im Haushaltsplan-Entwurf und der Finanzplanung insgesamt auf einem relativ gleichbleibenden Niveau.

VII. Investitionsausgaben

Investitionsausgaben	Haushaltsplan	Haushaltsplan-Entwurf	Haushaltsplan-Entwurf	Finanzplanungszeitraum		
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	in Millionen Euro					
Investitionsausgaben	1.569,5	1.604,4	1.737,3	1.631,2	1.673,7	1.533,9
(nachrichtlich: alte MFP)		1.464,5	1.441,0	1.456,5		
Differenz zum FPL alt		140,0	296,3	174,7		
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		2,2 %	8,3 %	-6,1 %		

Im Jahr 2024 sind Investitionen in Höhe von rund 1,6 Milliarden Euro geplant. Für 2025 sieht der Haushaltsplan-Entwurf einen Ansatz von rund 1,7 Milliarden Euro vor. Diese Werte sind deutlich höher als noch in der alten Finanzplanung vorgesehen. Ab 2025 sinkt das investive Ausgabevolumen wieder leicht. Die Werte für das Jahr 2028 werden durch die neue EU-Förderperiode beeinflusst. Hier wird vorerst von einem Rückgang der Mittel (EFRE/ELER) um rund 30 Prozent gegenüber der aktuellen Förderperiode ausgegangen.

Die investiven Zuweisungen an die Kommunen (inner- und außerhalb des Kommunalen Finanzausgleiches) bilden einen großen Investitionsschwerpunkt und sind ein wesentlicher Grund für den Anstieg der Investitionen gegenüber der alten Finanzplanung. Sie erreichen 2024 eine Höhe von rund 675,4 Millionen Euro und steigen 2025 weiter an auf rund 757,1 Millionen Euro. Von den Bemühungen des Landes zur Steigerung der Investitionen profitieren die Kommunen daher zu einem wesentlichen Teil.

In den kommenden Jahren werden zudem Ermächtigungen für investive Ausgaben aus Vorjahren (Investitionsreste) zur Verfügung stehen. Die Investitionsreste sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. Die Ressorts bemühen sich verstärkt, Hemmnisse für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen zu identifizieren und abzubauen. Einige Faktoren, die den Abfluss der Investitionsmittel hemmen, entziehen sich jedoch den Einflussmöglichkeiten der Landesregierung (beispielsweise begrenzte Kapazitäten in der Bauwirtschaft und Lieferengpässe).

VIII. Personalausgaben

Die Personalausgabenbudgetierung wird mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025 fortgesetzt.

Die Ansätze der stellenbezogenen Personalausgabetitel sind titelgenau

- auf Grundlage des Personalkörpers im Dezember 2022,
- unter Annahme von Tarifverhandlungsergebnissen für 2023 bis 2025 sowie
- mit entsprechenden Annahmen für den Entwurf eines Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ermittelt worden.

In den Jahren 2026 bis 2028 sind die Ansätze der stellenbezogenen Personalausgabetitel auf Basis des Jahres 2025 grundsätzlich überrollt worden.

Die Ansätze der nicht stellenbezogenen Personalausgabetitel sind nach den Ergebnissen der Haushaltsverhandlungen spitz veranschlagt und mittelfristig konstant fortgeschrieben worden. Die Ansätze für Beihilfe, Versorgung, Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds sind mittelfristig ebenfalls spitz veranschlagt. Unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte ergeben sich mittelfristig folgende Personalausgaben:

Personalausgaben	Haushaltsplan	Haushaltsplan-Entwurf	Haushaltsplan-Entwurf	Finanzplanungszeitraum		
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	in Millionen Euro					
Personalausgaben	2.637,5	2.719,4	2.901,6	3.026,1	3.170,3	3.328,1
(nachrichtlich: alte MFP)		2.748,5	2.879,2	3.014,9		
Differenz zum FPL alt		-29,1	22,5	11,2		
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		3,1 %	6,7 %	4,3 %		

Die Differenzen zu den Angaben der Finanzplanung sind durchaus moderat. Hierbei spielt auch die gemäß Eckdatenvorlage geänderte Veranschlagungspraxis eine Rolle. Danach sollen regelmäßig wiederkehrende, erhebliche Abweichungen zwischen Ist-Ergebnis und veranschlagtem Soll-Ansatz verringert werden und damit gleichzeitig zum planerischen Haushaltsausgleich beigetragen. Dementsprechend erfolgt die Veranschlagung der Personalausgaben titelgenau auf Basis der Personalkostenhochrechnung des Finanzministeriums. Für Ende des Jahres 2022 nicht besetzte Stellen werden dementsprechend grundsätzlich keine Personalausgaben veranschlagt.

Die negative Abweichung zwischen dem Haushaltsplan-Entwurf und der Finanzplanung des Jahres 2024 resultiert im Übrigen daraus, dass die mit der Haushaltsplanaufstellung 2022/2023 angenommenen Erwartungen zu zukünftigen Tarif- und Besoldungsanpassungen nicht bzw. nur zeitverzögert umgesetzt wurden.

IX. Stellenplan

Ausgangsbasis für die nachfolgenden Vergleichsbetrachtungen ist der Stellenplan 2023 in der Landesverwaltung im engeren Sinne (Regelbereich, d. h. ohne Nachwuchs und Überhang).

Die nunmehr spezifizierten Veränderungen nach dem Stellenplan-Entwurf 2024/2025 führen mittelfristig gegenüber dem Stellenplan 2023 zu folgenden Stellenzahlen:

Entwicklung der Stellenzahl in der Landesverwaltung im engeren Sinne (Regelbereich)*		für 2023	für 2024	für 2025	für 2026	für 2027	nach 2027	ohne Termin
Aktueller Stellenplan 2023								
0	Stellenzahl Jahresbeginn	34.817	34.815	34.800	34.785	34.784		
	terminierte kw -Vermerke	-2	-15	-15	-1	-15	-10	+1.570
1	Stellenzahl Jahresende	34.815	34.800	34.785	34.784	34.769	34.759	36.329
Entwurf HH 2024/2025								
	zusätzlich vollzogene kw -Vermerke							
	neue Stellen		+1.187	+38				
	Einsparungen		-209	0				
	Saldo Übertragungen		+85	0				
2	Stellenzahl Jahresanfang	(34.817)	35.844	35.852	35.826	35.821	35.803	35.757
	planmäßige kw -Vermerke		-27	-26	-5	-18	-46	-1.835
	zusätzlich vollzogene kw -Vermerke	-34	-3					
3	Stellenzahl Jahresende	(34.781)	35.814	35.826	35.821	35.803	35.757	33.922
4	mehr (+) minder (-) vs. HH 2023 Jahresanfang: Zeile 2 minus Zeile 0		+1.029	+1.052	+1.041	+1.037		
5	mehr (+) minder (-) p. a. Jahresanfang Entwicklung zum Vorjahr gemäß Zeile 2		+1.027	+8	-26	-5	-18	-46
*) Außerhalb des Regelbereichs sind Anfang 2024 insgesamt 2.982 Stellen in der MG 95 "Nachwuchs" ausgewiesen.								

In der Gesamtbetrachtung aller Stellenveränderungen steigen die Stellenzahlen im Vergleich mit den maßgeblichen Stellenzahlen für die Jahre 2024 und 2025 aus dem aktuellen Stellenplan 2023 (Status quo) wie folgt:

Anfang 2024 von 34 815 um 1 029 auf insgesamt 35 844 Stellen und
Anfang 2025 von 34 800 um 1 052 auf insgesamt 35 852 Stellen.

a) Wesentliche Stellenveränderungen des Haushaltsjahres 2024

Im Geschäftsbereich des Bildungsministeriums resultiert ein Großteil der Stellenveränderungen im Schulbereich aus den erforderlichen zusätzlichen Stellen im Zusammenhang mit dem Schülerzahlaufwuchs und der letzten Tranche der im Koalitionsvertrag zugesicherten zusätzlichen Stellen aus dem 1000-Stellen-Paket. Daneben werden Ermächtigungen (§ 8 Absatz 6 Nummer 14a HHG 24/25) neu ausgebracht zur Doppelbesetzung von bis zu 125 upF-Stellen (unterstützende pädagogische Fachkräfte) für die Ausstattung der Regel- und inklusiven Lerngruppen. Da sich der dauerhafte Bedarf hierfür erst mit der Fertigstellung des Konzeptes „Schule 2030“ ermitteln lässt, welches vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung zum nächsten Doppelhaushalt vorgelegt werden soll, stellt die Möglichkeit der Doppelbesetzung eine geeignete Übergangslösung dar, um nicht bereits dauerhaft neue Stellen auszubringen, deren Bedarf noch nicht abschließend verifiziert ist.

Im Geschäftsbereich des Landwirtschaftsministeriums werden die Aufgabenbereiche „Klimaschutz“ mit zwölf Stellen und „Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen und anderer erneuerbarer Energien“ mit 85 gebührenfinanzierten Stellen verstärkt.

Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums ist der Aufgabenbereich Grundsteuerreform mit 67 Stellen verstärkt worden.

Im Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums werden für verschiedene Aufgabenbereiche insgesamt 43 neue Stellen ausgebracht.

Im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums werden unter anderem 33 neue Stellen im Hochschulbereich ausgewiesen.

Im Geschäftsbereich des Innenministeriums werden die mit dem Haushaltsgesetz 2022/2023 vorgesehenen Doppelbesetzungsermächtigungen zur Deckung dringender personeller Bedarfe für die Neuorganisation des Verfassungsschutzes gestrichen und stattdessen 23 Planstellen und Stellen im Kapitel 0401 ausgebracht.

In der Summe über alle Geschäftsbereiche werden insgesamt 560 Stellenhebungen und 263 Stellensenkungen vorgenommen.

b) Wesentliche Stellenveränderungen des Haushaltsjahres 2025

Über alle Geschäftsbereiche werden insgesamt 38 neue Stellen ausgebracht sowie sechs Stellenhebungen und eine Stellensenkung vorgenommen.

X. Sach- und Fachausgaben (ohne Kommunalen Finanzausgleich)

Die Sach- und Fachausgaben (ohne Kommunalen Finanzausgleich) überschreiten 2024 deutlich die Ansätze des Jahres 2023 und der alten Finanzplanung. Der Anstieg 2024 gegenüber dem Vorjahr beträgt rund acht Prozent. 2025 steigen die Ausgaben weiter leicht an, dies setzt sich im Finanzplanzeitraum kontinuierlich fort.

Die Ausgaben für die sozialen Leistungen ergeben sich im Wesentlichen aus gesetzlichen Verpflichtungen, denen sich das Land finanziell stellen muss. Steigende Ausgaben für soziale Leistungen im Vergleich zur alten Finanzplanung sind insbesondere bei den Zahlungen nach dem Wohngeldgesetz (+122,4 Millionen Euro p. a.) und den Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Leistungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (rund +170 Millionen Euro p. a.) zu verzeichnen. Darüber hinaus stellt das Land der kommunalen Ebene zusätzliche Mittel für die Kindertagesförderung bereit. Einem Teil der Mehrausgaben bei den sozialen Leistungen stehen Mehreinnahmen durch höhere Zuweisungen Dritter gegenüber (z. B. im Zusammenhang mit dem Unterhaltsvorschussgesetz oder den Kosten der Unterkunft).

Die Veranschlagungen für die sächlichen Verwaltungsausgaben liegen in den Haushaltsjahren 2024/2025 bei rund 600 Millionen Euro. Das entspricht einem Aufwuchs von rund neun Prozent bzw. zehn Prozent gegenüber der alten Finanzplanung.

Sach- und Fachausgaben (ohne KFA)	Haushalts- plan	Haushalts- plan- Entwurf	Haushalts- plan- Entwurf	Finanzplanungszeitraum		
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	in Millionen Euro					
Soziale Leistungen						
Finanzplan 2023 - 2028 (nachrichtlich: alte MFP)	2.248,2	2.474,9 2.143,1	2.559,6 2.203,0	2.619,8 2.261,4	2.676,5	2.735,4
Differenz zur MFP alt		331,9	356,6	358,4		
Schuldendiensthilfen						
Finanzplan 2023 - 2028 (nachrichtlich: alte MFP)	0,0	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0	0,0
Differenz zur MFP alt		0,0	0,0	0,0		
Sächliche Verwaltungsausgaben						
Finanzplan 2023 - 2028 (nachrichtlich: alte MFP)	578,8	595,4 547,5	608,1 552,2	578,3 547,1	583,4	574,8
Differenz zur MFP alt		47,9	56,0	31,1		
Sonstige Sach- und Fachausgaben						
Finanzplan 2023 - 2028 (nachrichtlich: alte MFP)	1.669,7	1.805,8 1.568,9	1.832,8 1.583,1	1.864,1 1.606,2	1.903,4	1.781,4
Differenz zur MFP alt		236,9	249,7	257,9		
Gesamtsumme						
Finanzplan 2023 - 2028 (nachrichtlich: alte MFP)	4.496,6	4.876,1 4.259,5	5.000,6 4.338,3	5.062,2 4.414,7	5.163,3	5.091,5
Differenz zur MFP alt		616,7	662,3	647,4		
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		8,4 %	2,6 %	1,2 %		

Die sonstigen Sach- und Fachausgaben umfassen ein breites Spektrum von laufenden Ausgaben. Gegenüber der alten Finanzplanung ist ein deutlicher Mittelaufwuchs (+237 Millionen Euro in 2024 und +249 Millionen Euro in 2025) zu verzeichnen. Hierin enthalten sind beispielsweise nicht-investive Förderungen aus EU-Mitteln, die Zuweisungen an die Hochschulen und Universitätsmedizin sowie die Abführungen an den Versorgungsfonds. Daneben ergeben sich weitere deutliche Mehrbedarfe für folgende Ausgaben:

- Ausgaben zur Verbesserung des SPNV/ÖPNV nach dem Regionalisierungsgesetz (+41 Millionen Euro in 2024 und +48 Millionen Euro in 2025),
- Zuweisungen und Zuschüsse an öffentliche Unternehmen für das Deutschlandticket (rund +41 Millionen Euro p. a.),
- Zuweisungen und Zuschüsse an Hochschulen und Universitätsmedizin (+16 Millionen Euro in 2024 und +21 Millionen Euro in 2025),
- Zuführungen an den Versorgungsfonds (+10,6 Millionen Euro in 2024 und +13,6 Millionen Euro in 2025),
- Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen ELER III einschließlich Kofinanzierungsmittel (+41,5 Millionen Euro p. a.).

XI. Kommunalen Finanzausgleich

Die Finanzausgleichsleistungen werden sich in 2024 auf 1 539 Millionen Euro und in 2025 auf 1 656 Millionen Euro summieren und bleiben damit weiter auf hohem Niveau. Die geplante kommunale Finanzausstattung aus Gemeindesteuern und Finanzausgleichsleistungen wird im Jahr 2024 erstmals einen Betrag von 3,2 Milliarden Euro überschreiten. Der Entwurf berücksichtigt insbesondere folgende haushaltswirksame Änderungen im Bereich des Kommunalen Finanzausgleiches:

1. Abrechnungsbeträge für das Ausgleichsjahr 2022

Der im Jahr 2023 regulär fällige Abrechnungsbetrag für den Kommunalen Finanzausgleich 2022 in Höhe von 107,7 Millionen Euro zugunsten der Kommunen wird gemäß der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen vom 21. November 2022 in Höhe von jeweils 10 Millionen Euro in die Haushaltsjahre 2024 und 2025 übertragen und für eine Erhöhung der Sonderbedarfszuweisungen verwendet.

2. Beteiligungsquote

Im Ergebnis des Prüfberichts nach § 6 Absatz 2 FAG M-V ist die kommunale Beteiligungsquote auch aufgrund der Ausgabenentwicklungen der Jahre 2017 bis 2020 ab dem Jahr 2024 im Volumen von 7,03 Millionen Euro auf 31,051 Prozent anzuheben.

3. Kostenausgleich für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben

Auf Grundlage der aktuellen Datenerhebung und Auswertung des Innenministeriums sind die Zuweisungen des Landes für die Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde ab dem Jahr 2024 um 0,4 Millionen Euro auf 269,4 Millionen Euro pro Jahr geringfügig herabzusetzen. In diesem Gesamtbetrag hat das Land bereits die Kostensteigerungen aus der Wohngeldreform, den Energiepreisentwicklungen und dem besonders hohen Tarifabschluss zugunsten der Kommunen berücksichtigt.

4. Stärkung der Feuerwehren

Im Anschluss an das 50-Millionen-Paket Sonderprogramm „Zukunftsfähige Feuerwehr“ setzt das Land die Stärkung der Freiwilligen Feuerwehren im Land mit einem neuen Programm zur Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere der Feuerwehrgerätehäuser, fort. In den Jahren 2024 und 2025 werden zu diesem Zweck die Sonderbedarfszuweisungen um jeweils 25 Millionen Euro erhöht.

Im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2023 verändert sich die kommunale Finanzausstattung (Summe aus Finanzausgleichsleistungen, Gemeindesteuern) in den Jahren 2024 und 2025 sowie im Finanzplanungszeitraum bis 2028 wie folgt:

Kommunale Finanzausstattung	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	in Millionen Euro						
Gemeindesteuern	1 454,0	1 594,0	1 688,0	1 783,0	1 860,0	1 920,0	1 982,0
Finanzausgleichsleistungen (Maßnahmegruppe 01)	1 514,1	1 546,1	1 539,2	1 656,3	1 666,2	1 709,3	1 754,0
Aufstockung Infrastrukturpauschale	40,0	30	-	-	-	-	-
KFA-Abrechnungen Vorjahre	44,2	25,0	-52,3	10,0	-	-	-
Programm Feuerwehrgerätehäuser	-	-	25,0	25,0	-	-	-
Kommunale Finanzausstattung	2 968,1	3 140,1	3 227,2	3 439,3	3 526,2	3 629,3	3 736,0

XII. Sammelerläuterungen

Mit dem Entwurf für den Haushalt 2024/2025 werden wie im Haushaltsaufstellungserlass vorgesehen, Sammelerläuterungen ausgebracht. Sammelansätze zu den Gesamtansätzen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sollen dem Parlament neben der Höhe des Gesamtansatzes Informationen zu den wesentlichen gesetzlich zu erfüllenden Aufgaben einer Verwaltungseinheit und andere Kennzahlen für die parlamentarischen Beratungen liefern.

Darüber hinaus werden auch weitere thematisch zusammenhängende Titel eines definierten Aufgabenbereichs mit Sammelerläuterungen versehen. Ziel ist es auch hier, in kompakter Form anhand geeigneter Kennzahlen über die wesentlichen (gesetzlich) zu erfüllenden Aufgaben, die Entwicklung und Einflussfaktoren der bisherigen Bedarfe, die aktuell prognostizierten Bedarfe und künftige Entwicklungstendenzen zu informieren.

XIII. Standarderläuterung Zuwendungstitel

Zuwendungstitel mit Projektförderung erhalten mit dem Haushalt 2024/2025 grundsätzlich eine Standarderläuterung. Dabei handelt es sich um eine kurze Übersicht über Inhalt, Ziele, Erfolgsindikatoren und Verwaltungsaufwand des Förderprogrammes. Damit wird eine weitgehende einheitliche und transparente Darstellung geschaffen. Ausnahmen bestehen bei Titeln, die Teil einer Sammelerläuterung sind (z. B. Förderprogramme aus den EU-Fonds).

Die Standarderläuterung wird erstellt auf Grundlage von Formularen, die durch das Finanzministerium im Rahmen der Haushaltsaufstellung zur Verfügung gestellt wurden (Anlagen 6 bis 9 des Haushaltsaufstellungserlasses 2024/2025). Ein Formular dient der Vorbereitung einer Erfolgskontrolle, in dem insbesondere Ziele und Indikatoren für die betreffende Zuwendungsmaßnahme beschrieben werden. Außerdem wurde jeweils ein Formular zur pauschalierten Erfassung des Verwaltungsaufwands bei der Bewilligung durch Dritte (z. B. LFI) und durch verwaltungsinterne Behörden (z. B. LAGuS) zur Verfügung gestellt. Die Förderressorts sind gehalten, die Daten in den Formularen aktuell zu halten und fortzuschreiben, insbesondere im Rahmen der Richtlinienerstellung und -änderung.

Im Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses zwischen den Ressorts und dem Finanzministerium wurden für die überwiegende Zahl der Zuwendungstitel die Formulare vollständig ausgefüllt, sodass die Erstellung der Standarderläuterung für den Haushalts-Entwurf 2024/2025 möglich ist. Es wurden für insgesamt 210 Titel Anlagen abgegeben. Diese umfassen ein Gesamtvolumen von 324,1 Millionen Euro (2024) und 401,8 Millionen Euro (2025). Die Spanne der Relation zwischen Mittelvolumen und Verwaltungsaufwand reichte von 0,3 Prozent bis 265 Prozent.

XIV. Sondervermögen „MV-Schutzfonds“

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfes 2024/2025 wurden auch die abschließenden coronabedingten Finanzierungsbedarfe erörtert und abgestimmt. Diese Bedarfe werden im anliegenden Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ berücksichtigt. Dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ wurden mit dem 1. und 2. Nachtragshaushalt 2020 insgesamt 2,85 Milliarden Euro aus dem Landeshaushalt zugeführt. Die dafür erforderlichen Einnahmen wurden durch Inanspruchnahme einer entsprechenden Kreditermächtigung generiert. Der vorliegende Wirtschaftsplan 2024 sieht eine Sondertilgung in Höhe von 270 Millionen Euro vor, entsprechend wird eine Zuführung an den Landeshaushalt abgebildet.

Die verbleibenden Bedarfe erstrecken sich vor allem auf das Jahr 2024 und die dort zu erfolgenden Zahlungen für:

- die Landesmittel zur Kofinanzierung der GRW-Aufstockung (13,1 Millionen Euro);
- Infrastrukturinvestitionen in der Krankenversorgung (10,2 Millionen Euro);
- Verdienstausfallentschädigungen nach § 56 IfSG (3,6 Millionen Euro);
- Maßnahmen im Bereich Bildung & Wissenschaft (40,0 Millionen Euro);
- die Fortführung der eingeleiteten coronabedingten Digitalisierungsmaßnahmen (47,0 Millionen Euro) sowie
- Verwaltungskostenerstattungen an das Landesförderinstitut M-V für die Umsetzung von Corona-Hilfsprogrammen (4,86 Millionen Euro).

Im Haushaltsjahr 2025 sollen lediglich noch einzelne Maßnahmen umgesetzt werden. Hierzu zählen vor allem begonnene Schulbaumaßnahmen, Investitionen in die Infrastruktur in der Krankenversorgung und bei Gesundheitszentren sowie Verwaltungskosten des Landesförderinstitutes M-V für die Umsetzung von Corona-Hilfsprogrammen. Zum Ende des Jahres 2025 sollen die verbleibenden Ausgabeermächtigungen für eine erneute Sondertilgung genutzt und das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ aufgelöst werden.

XV. Ausgaben zur Tilgung von Krediten

Beginnend mit dem Jahr 2025 sieht der Haushalts-Entwurf 2024/2025 planmäßige Tilgungen der Kreditaufnahmen zugunsten des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ vor.

Mit dem Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ (Anlage zum Einzelplan 11) liegt eine aktualisierte Planung der noch zur Auszahlung kommenden coronabedingten Finanzierungsbedarfe vor. Die nicht mehr benötigten Ausgabeermächtigungen in Höhe von 270 Millionen Euro werden 2024 dem Landeshaushalt für eine Sondertilgung zugeführt.

Aufgrund der geplanten Sondertilgung vermindert sich der für Zwecke des Sondervermögens erforderliche Kreditfinanzierungsbedarf von 2 850 Millionen Euro auf 2 580 Millionen Euro. Dementsprechend vermindern sich die über eine Laufzeit von 20 Jahren zu erbringenden Tilgungen von ursprünglich geplanten 142,5 Millionen Euro auf aktuell 129 Millionen Euro p. a. Eine weitere Sondertilgung wird nach Abrechnung des Sondervermögens aus dem Restbestand zum Ende des Haushaltsjahres 2025 erfolgen.

Darüberhinausgehende Tilgungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025 nicht veranschlagt. Nach aktueller Einschätzung werden aufgrund der kaum vorhandenen Vorsorgepositionen bei der Veranschlagung die Möglichkeiten fehlen, im Rahmen der Bewirtschaftung Nettotilgungen zu leisten.

XVI. Schuldenbremse und Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“

Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025 ist keine Nettokreditaufnahme vorgesehen. Daher wird das Land die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Schuldenbremse weiter einhalten.

XVII. Überwachung der gesamtsstaatlichen Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat

Bezüglich der Überwachung der gesamtsstaatlichen Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat muss das Land jährlich im Rahmen eines harmonisierten Analysesystems berichten. Auf Basis der Daten des Haushaltsplan-Entwurfes, der aktuellen Konjunkturentwicklung und der Konjunkturprognose für die kommenden Jahre wird das Land in den Jahren 2024 und 2025 voraussichtlich keine Auffälligkeit im Sinne des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates aufweisen.

Es bestehen derzeit jedoch Unsicherheiten bezüglich der Ist-Ergebnisse in den Berichtsjahren, da u. a. die Höhe der Konjunkturkomponente und der Umfang der finanziellen Transaktionen derzeit nicht sicher prognostizierbar ist.

XVIII. Mittelfristige Finanzplanung und Investitionsplanung 2023 bis 2028

Ausgangsjahr für die Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2028 ist gemäß § 50 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) das Haushaltsjahr 2023. Hierfür wurden die Werte des ersten Nachtragshaushaltes 2023 berücksichtigt. Für die Jahre 2024 und 2025 ist in den Finanzplan der Entwurf des Haushaltsplanes 2024/2025 eingearbeitet worden. Die eigentliche Projektion bezieht sich auf die Jahre 2026 bis 2028. Durch die insgesamt sechs Jahre umfassende Finanzplanung ist sichergestellt, dass für jedes Jahr des Haushaltsplan-Entwurfes 2024/2025 ein mindestens fünfjähriger Finanzplanungszeitraum vorliegt.

Wie bei der Aufstellung der vorherigen Haushalte ist es auch mit dem aktuellen Haushaltsplan-Entwurf nicht gelungen, die Finanzplanung bis 2028 ohne Handlungsbedarfe aufzustellen. Das bedeutet, dass die jetzt bei einzelnen Ausgabetiteln ausgewiesenen Finanzplanraten bei den künftigen Planungen nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden können, sondern insoweit unter Vorbehalt stehen. Vielmehr besteht die Notwendigkeit, durch strukturell wirkende Maßnahmen die für die Aufgabenerfüllung des Landes notwendigen Ausgaben zu reduzieren.

XIX. Herausforderungen und Risiken für die Zukunft

Die Finanzpolitik Mecklenburg-Vorpommerns war in den vergangenen Jahrzehnten daran ausgerichtet, die Grundlagen zu legen, um die Zukunft aus eigener Kraft gestalten zu können. Geprägt waren die vergangenen 30 Jahre durch den wirtschaftlichen Aufholprozess und erhebliche demografische Veränderungen. Durch eine erfolgreiche Haushalts- und Finanzpolitik und die Ergebnisse der reformierten Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Anschluss an den Solidarpakt II steht das Land aktuell auf einem weitgehend gesicherten finanziellen Fundament.

Seither galt es, sich vor allem auf die neuen Herausforderungen einzustellen. Aktuell steht der Landeshaushalt vor einer Dreifachbelastung. Erst einmal muss die Erfüllung der politischen Pflichtaufgaben finanziell abgesichert werden. Hierbei gilt es deutliche preisbedingte Ausgabensteigerungen, zu erwartende Tariflohnsteigerungen und zunehmende finanzielle Verteilungskonflikte zwischen Bund und Ländern zu bewältigen.

Daneben muss der Haushalt die Bewältigung der vielfältigen Krisen finanzieren. Neben den 2025 beginnenden regulären Tilgungen des coronabedingten Notlagen-Kredits zugunsten des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ sind aktuell weitere Krisen zu berücksichtigen. In der Folge des Krieges in der Ukraine und der gegen die Russische Föderation verhängten Sanktionen ergeben sich spürbare Energiepreissteigerungen. Auch ist die Zahl der in Deutschland ankommenden Geflüchteten zuletzt wieder deutlich angestiegen. Dies ist nicht nur bedingt durch den russischen Angriffskrieg, sondern generell ist ein Anstieg der Zugangszahlen aus Drittländern zu verzeichnen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern und seine Kommunen stehen dadurch vor erheblichen, nicht nur finanziellen, Herausforderungen. Schließlich muss sich das Land weiter für die zunehmenden Extremwetterlagen, wie häufiger werdende Waldbränden wappnen.

Die dritte wesentliche Herausforderung besteht in der finanziellen Absicherung der notwendigen Zukunftstransformation. Es sind wichtige Weichenstellungen erforderlich, wenn es gelingen soll, die sich bietenden Chancen aus den bestimmenden Themen Klimawandel und Digitalisierung zu nutzen. Der dabei notwendige Prozess der Neuausrichtung des Landeshaushaltes hat zwar erst begonnen, setzt aber bereits bei Maßnahmen des Klimaschutzes und der Energiewende klare Prioritäten. Welche weiteren Herausforderungen die Klimakrise mit sich bringen wird, lässt sich momentan nicht abschließend beurteilen. Sicher ist aber, dass hier für den Landeshaushalt auch in den kommenden Jahren eine Priorität zu setzen sein wird.

Schließlich gilt es weiterhin, den eingeschlagenen Weg der Aufgabenkritik und Modernisierung der Verwaltung systematisch umzusetzen. Allein aufgrund des sich immer klarer abzeichnenden Fachkräftemangels ist dies alternativlos, wenn die staatliche Handlungsfähigkeit nicht in Frage gestellt werden soll.

In diesem Sinne wird die Landesregierung im Bedarfsfall auch bestehende landes- und bundesrechtliche Aufgaben und Standards kritisch in den Blick nehmen und hinterfragen. Im Falle bundesrechtlicher Regelungen wird Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit anderen Ländern durch entsprechende Initiativen (z. B. über den Bundesrat) eine Reduzierung bereits bestehender Aufgaben und Standards anstreben.

Ob es gelingt, die vorliegende Planung für den Doppelhaushalt 2024/2025 umzusetzen, wird maßgeblich von der weiteren Entwicklung der Rahmenbedingungen abhängen. Weiter schwer abzuschätzen bleibt, welche Folgerungen sich für die wirtschaftliche Entwicklung und die Zahl von Geflüchteten aus dem Krieg in der Ukraine ergeben. Eine weitere Abschwächung der konjunkturellen Entwicklung gegenüber den aktuellen Prognosen, mit entsprechenden Rückwirkungen auf die öffentlichen Haushalte, ist nicht auszuschließen. Hierbei spielen auch die weiteren geldpolitischen Schritte der Europäischen Zentralbank und die Bekämpfung der immer noch sehr hohen Inflation eine gewichtige Rolle.

Finanzielle Risiken ergeben sich aus dem haushalts- und finanzpolitischen Agieren der Bundesregierung. Weitergehende Änderungen bei den für den Landeshaushalt relevanten Bundesprogrammen können neue oder erhöhte Kofinanzierungsbedarfe mit sich bringen.

Auch weitere steuerrechtliche Maßnahmen mit Mindereinnahmen für die Länderhaushalte sind nicht auszuschließen.

Der ungebundene Bestand der Ausgleichsrücklage wird unter Berücksichtigung des aktuellen Bestands und den planmäßigen Entnahmen des Haushaltsjahres 2023 bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2025 aufgebraucht sein. Insofern sollten aus heutiger Sicht mögliche Haushaltsverbesserungen im Jahr 2023 genutzt werden, um die Allgemeine Vorsorge so weit zu erhöhen, dass zumindest Teile der Handlungsbedarfe für den nächsten Doppelhaushalt 2026/2027 abgedeckt werden können.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Für jedes Kalenderjahr ist bestimmungsgemäß ein Haushaltsgesetz zu beschließen (vergleiche oben unter A.).

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 verursacht keine über die im Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025 dargestellten Ansätze hinausgehenden zusätzlichen Ausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Druckkosten für den Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025 und die Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2028 sowie für den vom Landtag beschlossenen Haushaltsplan 2024/2025 sind in Höhe von circa 50 000 Euro zu erwarten und werden im Rahmen der Ansätze im Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025 finanziert.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 11. August 2023

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025
(Haushaltsgesetz 2024/2025)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 4. Juli 2023 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Feststellung des Haushaltsplanes

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 11 118 182 800 Euro für das Haushaltsjahr 2024 und
2. 11 532 038 100 Euro für das Haushaltsjahr 2025

festgestellt.

(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 auf

1. 1 963 296 000 Euro für das Haushaltsjahr 2024 und
2. 1 707 476 000 Euro für das Haushaltsjahr 2025

festgestellt.

§ 2 Kreditermächtigungen

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird festgestellt, dass

1. für das Haushaltsjahr 2024 keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird und
2. für das Haushaltsjahr 2025 keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird.

(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplanes (Teil III des Gesamtplanes) ergibt; soweit in Vorjahren die Anschlussfinanzierung aus Kassenbeständen sichergestellt worden ist, gelten die daraus resultierenden Ermächtigungen, deren Höhe sich aus Nummer 5 des Kreditfinanzierungsplanes (Teil III des Gesamtplanes) ergibt, fort und erhöhen die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen um den entsprechenden Betrag, und
2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.

Kredite können des Weiteren aufgenommen werden

1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.

(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Der Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung sowie die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen.

(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen nach den Nummern 1 bis 4a der Anlage 2 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311, 3333) geändert worden ist. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.

(8) Mehreinnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Bildung von Rücklagen, für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ oder beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern (Landesforstanstalt) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres wird auf den Umfang eines Dreimonatsbetrages der Umsatzerlöse gemäß dem letzten durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss der Landesforstanstalt begrenzt. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten, wenn eine höhere Obergrenze festgesetzt worden ist.

§ 3

Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(2) Zur Einhaltung des Verbots der Nettoneuverschuldung nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, wenn zu erwarten ist, dass die tatsächlichen Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 des Grundgesetzes unterhalb der Haushaltsplanansätze bleiben werden und daraus ein Fehlbetrag zum Ende des Haushaltsjahres resultieren wird. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.

§ 5**Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung**

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ – einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen – von der Ausgabe abgesetzt werden.

§ 6**Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen**

(1) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.

(2) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.

(3) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(4) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das jeweils zuständige Ressort wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, die Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenübersichten geändert werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.

(6) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind in Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird.

(7) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung.

(8) Ausgaben können auch geleistet werden für die angemessene Bewirtung bei Besprechungen, wenn Teilnehmer von einem anderen Dienort an der Besprechung teilnehmen oder die Dauer der Besprechung eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Auch im Zusammenhang mit besonderen dienstlichen Anlässen können in einem dem Anlass angemessenen Umfang Ausgaben geleistet werden. Nähere Regelungen trifft das Finanzministerium mit dem Bewirtschaftungserlass.

§ 7 Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind

1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Titel 981.99
2. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 2 zu erlassen.

(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 7 und der Hauptgruppe 8. Daneben sind im Kapitel 1216 die Ausgaben der Gruppe 519 einseitig zulasten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 bis zur Höhe von 2 000 000 Euro mit Zustimmung des Finanzministeriums deckungsfähig.

§ 8 **Besetzung von Stellen**

(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:

1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten und
2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erlassen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplanes Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf fünf Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplanes, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtages ist jährlich zu unterrichten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können in Einzelplan 13 Planstellen der Besoldungsordnungen W und C des Kapitels 1372 zugunsten des Kapitels 1371 und des Kapitels 1374 zugunsten des Kapitels 1373 in Anspruch genommen werden.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 07 wie folgt kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden:

1. Stellen für Lehrkräfte und für Lehramtsanwärter und -referendare innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756,
2. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 25 Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0758, wenn damit eine entsprechende Entlastung der Lehrkräfte an Schulen von Verwaltungsaufgaben oder eine Förderung von Projekten zur Fortentwicklung des Schulsystems verbunden ist,
3. bis zu 200 Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0751 bis 0756 zur schrittweisen Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes, darunter zehn Stellen zugunsten des Kapitels 0758,
4. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu zehn Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 03 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) für den Bereich der Rahmenplanarbeit und der Erarbeitung von Prüfungsaufgaben sowie für den Aufgabenpool bei der Kultusministerkonferenz,

5. Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0750 für die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen für die Schulen des Landes,
6. bis zu 18 Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 03 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) und bis zu zwei Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 jeweils für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Seiteneinsteigerausbildung.

Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Vermittlung von Beschäftigten oder für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung

1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,
2. Stellen einzelplanübergreifend umzusetzen, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts besteht.

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(6) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen

1. Stellen für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung und für die Dauer der Elternzeit sowie für die Dauer der unmittelbar angrenzenden oder die Elternzeit unterbrechenden Inanspruchnahme von Erholungsurlaubsansprüchen,
2. Stellen für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,
3. Stellen für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,
4. Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder in die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union entsandt werden, mit Zustimmung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,
5. Stellen für Lehrkräfte, die länger als sechs Monate mit Erstattung der Bezüge an eine Hochschule abgeordnet werden,
6. Stellen für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,

7. für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozess-optimierung
 - a) je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu ein Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
 - b) insgesamt bis zu sechs Stellen im Finanzministerium für die Geschäftsstelle des Projektes „Zukunft der Verwaltung MV“,
 - c) insgesamt bis zu 19 Stellen im Finanzministerium für die „MV-Beratung“,
 - d) im Finanzministerium insgesamt bis zu sieben Stellen für die Erarbeitung eines Steuerungskonzeptes sowie die Einrichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Datenpools von Land und Kommunen, um die zukünftige Kostenentwicklung im Sozialbereich vorausschauend planen und steuern sowie die Zuweisungen im Sozialbereich bemessen zu können,
 - e) ressortübergreifend insgesamt bis zu zehn Stellen in Umsetzung des Rotationsprogramms der Staatskanzlei in den abgebenden Ressorts,
8. Stellen für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
9. Stellen außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für alle nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt/Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu drei Monate,
- 9a. Stellen für alle nachzubesetzenden Altersabgänge von Schulleitungen und stellvertretenden Schulleitungen für die Dauer von drei Monaten,
10. Stellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamte und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit, wenn diese Personen zur Vermeidung einer Zurruesetzung
 - a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringerwertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle oder
 - b) auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmerstelle weiterverwendet werden, mit Zustimmung des Finanzministeriums,
11. für „Einer für Alle“-Projekte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des Finanzministeriums je Ressort bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
12. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen, für freigestellte Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung insgesamt bis zu zwölf Stellen sowie für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu zwölf Stellen,
13. Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung,
14. zur Umsetzung des inklusiven Systems an öffentlichen Schulen bis zu 125 Stellen für unterstützende pädagogische Fachkräfte in den Kapiteln 0751 bis 0756,
15. für Alltagshilfen an Schulen aus Mitteln des 50-Millionen-Paketes Bildung 2023 bis zu 75 Stellen in den Kapiteln 0751 bis 0755,

16. im Zusammenhang mit der Errichtung des Landesamtes Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern bis zu 15 Stellen im Kapitel 0401 zur Inanspruchnahme bei Kapitel 1503 mit Zustimmung des Finanzministeriums,
17. zur Stärkung der basalen Kompetenzen an Grundschulen aus Mitteln des 50-Millionen-Paketes Bildung 2023 bis zu 25 Stellen

mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(7) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe überschritten wird, darf das Finanzministerium für die Dauer von maximal zwei Jahren entsprechenden Doppelbesetzungen zustimmen.

(8) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Im Fall der Besoldungsgruppe A16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E 15 liegen. Satz 1 gilt entsprechend auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.

(9) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen

1. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt sind,
2. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die mit Erstattung der Bezüge durch Dritte an Einrichtungen außerhalb des Landeshaushaltes abgeordnet oder diesen zugewiesen werden,
3. für in das frühere Dienstverhältnis auf Antrag zurückzuführende Beamte, Richter oder Arbeitnehmer deren Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis ruhte,
4. für rückkehrende Beamte und Richter, deren ruhendes Dienstverhältnis kraft Gesetz endete,
5. für rückkehrende Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, oder
6. für rückkehrende Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhten.

Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(10) Kann ein Beschäftigungsverhältnis mit Wegfall der Ermächtigung aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Ermächtigung eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplanes die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe sowie Fachrichtung und Verwendungsbereich frei wird. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(11) Das Finanzministerium darf zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren.

(12) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(13) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalerstattungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(14) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrundeliegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nicht deutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrundeliegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache verbleibt ein Sockel von 100 Stellen. Der Finanzausschuss des Landtages ist halbjährlich zu unterrichten.

(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zusätzliche Stellen für die fachliche Begleitung von Referendaren im Schulbereich ausbringen, sofern die Erhöhung der Referendarstellen dies erfordert. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zu finanzieren. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird nachträglich unterrichtet.

(17) Das Finanzministerium darf zusätzliche Stellen im Kapitel 0503 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Grundsteuerreform zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 93 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.

(18) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten in den Kapiteln 1371 bis 1378 im Rahmen von Bleibeverhandlungen mit Professoren Planstellen der Besoldungsgruppe W2 nach Besoldungsgruppe W3 heben. Die Hebung ist durch Senkung oder Einsparung von Stellen zu decken. Die Änderungen sind im nächsten Stellenplan oder in den Stellenübersichten der Wirtschaftspläne der Kapitel 1372 und 1374 auszuweisen.

(19) Das Finanzministerium darf bis zu sieben zusätzliche Stellen im Kapitel 0503 im Zusammenhang mit der Übernahme von Programmieraufgaben im Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung ausbringen. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem kw-Vermerk „mit Wegfall der Personalbereitstellung für KONSENS-Leistungen“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die notwendige Deckung der Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und für die erforderlichen Sachmittel wird durch Einsparungen von Leistungsentgelten an den Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung erbracht.

(20) Das Finanzministerium darf auf Antrag mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages bis zu sechs zusätzliche Stellen im Kapitel 1001 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Fachaufsicht im Bereich der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe erforderlich sind (§ 9 AG-SGB IX M-V sowie § 13 AG-SGB XII M-V). Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines steuerungsorientierten Konzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport zu inhaltlichen und methodischen Schwerpunkten der Fachaufsicht sowie den dafür erforderlichen Stellenbedarfen, um insbesondere der gegenwärtigen Ausgabenentwicklung entgegenzuwirken. Das Konzept ist vorab mit dem Finanzministerium einvernehmlich abzustimmen. Die Stellen nach Satz 1 sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Stellen erhalten den Vermerk „kw: zum 31. Dezember 2025, sofern eine mit dem Finanzministerium abzustimmende Evaluation der Fachaufsicht Sozialhilfe und Eingliederungshilfe nicht den Fortbestand dieser Stellen begründet“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Budget des Einzelplanes 10 zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.

(21) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren, zentralen Fragen des Einwanderungsrechtes und der Arbeitsmigration zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in den Kapiteln 0407 und 0906 in der Maßnahmegruppe 94 auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal- und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.

(22) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese vorübergehend für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Streitigkeiten gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 3a VwGO (Windenergieanlagen) zusätzlich erforderlich sind. Die Stellen für Streitigkeiten gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 3a VwGO sind im Kapitel 0906 mit einem Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal- und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.

(23) Nach Vorlage eines abgestimmten Konzeptes zur Weiterentwicklung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow darf das Finanzministerium auf Antrag des zuständigen Ministeriums zusätzliche Stellen ausbringen. Die Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.

(24) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt bis zu zwölf zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese der Erarbeitung oder Umsetzung strategischer Konzeptionierungen und Planungen einschließlich dafür notwendiger Maßnahmen wie zum Beispiel Datenerhebungen und -analysen im Bereich des Klimaschutzes dienen, die aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 10 im Kapitel 0804 auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal- und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.

§ 8a

Zentrales Nachbesetzungsverfahren

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das Finanzministerium nach Vorlage von Modernisierungs- und Optimierungskonzepten durch die obersten Landesbehörden und Bestätigung von Einzelmaßnahmen durch die Geschäftsstelle „Zukunft der Verwaltung“

1. gesperrte Demografie-Stellen der MG 97 „Demografie - Stellen“ einzelplanübergreifend in die MG 98 „GPO-Stellen“ als temporär besetzbare GPO-Stellen mit freiem Vermerk unter Angabe des Projekts und des voraussichtlichen Enddatums übertragen, ausbringen oder deren Wertigkeiten heben, senken, wandeln sowie
2. derart ausgebrachte vorhandene GPO-Stellen heben, senken, wandeln und entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen.

Vorgenannte Stellenplanveränderungen sind nur gegen stellenseitige Deckung zulässig. Die dafür erforderlichen Ausgaben werden aus Titel 1108 461.03 „Zentral veranschlagte Ausgaben für Maßnahmen der Fachkräftegewinnung und -entwicklung für die Landesverwaltung sowie Geschäftsprozessoptimierung und Modernisierungsmaßnahmen (Modernisierungsfonds)“ zur Verfügung gestellt.

(2) Nach Abschluss einer Verwaltungsmodernisierungsmaßnahme wird das Finanzministerium diese temporären GPO-Stellen der MG 98 unter Wegfall des entsprechenden freien Vermerkes in die MG 97 „Demografie-Stellen“ grundsätzlich rückübertragen.

(3) Ausnahmsweise darf das Finanzministerium nach Abschluss einer Verwaltungsmodernisierungsmaßnahme mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Absicherung des Projektergebnisses diese temporären GPO-Stellen der MG 98 auf Antrag des jeweiligen Ressorts als dauerhafte Stellen in den Regelbereich des Stellenplanes übertragen.

- (4) Die jeweiligen Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
- (5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu § 8a zu erlassen.

§ 9

Personalausgaben

- (1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.
- (2) Bei der Gewährung von Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes sind die durchschnittlichen W-Besoldungen einschließlich der Leistungsbezüge von Professoren begrenzt. Ausgenommen hiervon sind die Leistungszulagen für Rektoren. Die maßgeblichen Höchstgrenzen werden im Rahmen eines Bewirtschaftungserlasses durch das Finanzministerium festgelegt.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln abgesetzt werden.
- (4) Abweichend von §§ 6 und 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann an Praktikantinnen und Praktikanten für die Dauer des Praktikums eine Praktikumsvergütung geleistet werden. Die Ausgaben für die Praktika sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressort-bezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.

§ 10

Drittfinanzierte Stellen und Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“

- (1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken oder entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(2) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten im Rahmen des „Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken“ zusätzliche Stellen ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken und entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Finanzierung der Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben gewährleistet ist. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan in der Maßnahmegruppe 19 auszuweisen.

§ 11

Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als fünf Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf fünf Prozent im Einzelfall begrenzt werden.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einzuwilligen. Für Baumaßnahmen kann das Finanzministerium seine Ermächtigung an die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter übertragen. Der Finanzausschuss des Landtages ist unverzüglich über die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 zu informieren, wenn die Abweichung zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 20 Prozent oder mehr als 2 000 000 Euro führt. Für die Berechnung der relativen Mehrkosten maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme.

§ 12

Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von neun Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.

(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtages einwilligt.

(3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:

1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 5 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3904) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,
3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,
4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
 - a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e. V. (IAP) an der Universität Rostock,
 - b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e. V. (INP), Greifswald,
 - c) Leibniz-Institut für Katalyse e. V. (LIKAT) an der Universität Rostock,
 - d) Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (IGD), Rostock,
 - e) Fraunhofer-Einrichtung für Großstrukturen in der Produktionstechnik (IGP), Rostock,
 - f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e. V., Rostock/Greifswald,
 - g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,
 - h) Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE), Kassel für die Errichtung von Klima-Messmasten,
5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,
6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,
7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studierendenwerke Greifswald und Rostock,
8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flurbezirk II, Flur 9, Flurstück 3842/3, Bergstraße 7a, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,
9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studierendenwerke Greifswald und Rostock,
10. bei der Überlassung von Liegenschaften an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung,
11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,

12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,
13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,
14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,
15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock),
16. bei der Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund an Dritte, für die Durchführung von im Landesinteresse stehenden Veranstaltungen,
17. bei der Nutzungsüberlassung im Landeseigentum befindlicher Flächen und Räume für im Landesinteresse liegende nichtkommerzielle Veranstaltungen von Landes- und Bundesbehörden, Kommunen und Landkreisen des Landes sowie ihrer Einrichtungen. Das Finanzministerium ist befugt, die Ermächtigung über die Zulassung von Ausnahmen auf andere Landesbehörden zu übertragen,
18. bei der Übertragung oder Überlassung von entbehrlichen Landesliegenschaften an Kommunen oder kommunale Wohnungsunternehmen zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Für die zweckgebundene Bereitstellung von Landesliegenschaften wird ein Abschlag von 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert gewährt. Bei anteiliger Zweckbindung und -verwendung wird der Abschlag nur anteilig gewährt. Die Regelungen gelten entsprechend bei der Bestellung von Erbbaurechten. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,
- 18a. bei der Bestellung von Erbbaurechten zugunsten von Kommunen, Landkreisen, und deren Unternehmen zum Zwecke der Schaffung kommunaler Infrastruktur. Hierzu gehören insbesondere Schulen, Sportplätze und Gemeindezentren sowie die Neuschaffung fusionsbedingter Verwaltungsstrukturen, soweit keine Förderung durch andere Förderprogramme erfolgt. Ausgenommen sind Einrichtungen mit kommerziellem Charakter, deren Kosten und Betrieb ganz oder teilweise refinanziert werden. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Möglich ist ein Abschlag von maximal 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,
- 18b. bei der Nutzungsüberlassung der landeseigenen Liegenschaft „Berufsschulzentrum Nord“, Lindenstraße 15 und Amselweg 3 in Zierow, an den Landkreis Nordwestmecklenburg,
19. bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken zugunsten der Gut Dummerstorf GmbH soweit die Grundstücke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen und 40 Prozent der vom Gut zu zahlenden Pacht nicht unterschritten werden,
20. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Bantin für den Betrieb des Bienenzuchtzentrums Bantin durch den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V.,

21. bei der Übertragung oder Überlassung einer landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaft oder der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Helmholtz-Institute for One Health (HIOH) für die Errichtung und den Betrieb eines Helmholtz-Instituts in Greifswald.
22. bei der Überlassung von Liegenschaften zur Wahrnehmung der Aufgabe der Luftrettung für die Dauer der öffentlich-rechtlichen Übertragung vom Land auf einen anderen Träger,
23. bei der vollständigen oder teilweisen Überlassung oder Übertragung der Landesliegenschaft „Schlossberg-Areal“ Neustrelitz an die Stadt Neustrelitz,
24. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen in der Region des Thünenmuseums in Tellow, Warnkenhagen, im Rahmen des vom Thüneninstitut begleiteten Projekts Reallabor „Musterlandwirtschaft Thünengut Tellow – klimaoptimiert und biodiversitätsfördernd“,
25. bei der Übertragung von Investitionsgütern zur Ausstattung von Feuerwehren, deren Beschaffung aus dem Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ finanziert wird,
26. bei der Eigentumsübertragung, Nutzungsüberlassung oder dinglichen Belastung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Errichtung oder des Betriebs von Mobilfunkinfrastrukturen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem für Infrastrukturangelegenheiten zuständigen Ministerium Durchführungsbestimmungen zu erlassen,
27. bei der Bestellung von Erbbaurechten an entbehrlichen Landesliegenschaften zugunsten der Landeskirche, Kirchengemeinden oder Kirchenkreise im Land, sofern diese Liegenschaften mindestens seit 1990 ununterbrochen für kirchliche Zwecke verwendet werden. Diese Regelung gilt auch im Falle einer Übereignung oder Nutzungsüberlassung,
28. bei der Nutzungsüberlassung zum Zweck der Errichtung sowie des Betriebes von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur,
29. bei der Nutzungsüberlassung oder Bestellung eines Erbbaurechts zum Zwecke der Unterbringung Geflüchteter und Asylsuchender.

(4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist, erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtages bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen der Gewässerentwicklung an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zu veräußern. Soweit das Eigentum an den nach Satz 1 erworbenen Grundstücken nicht mehr erforderlich ist, sollen diese Grundstücke veräußert werden.

(5) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke der GLÖZ2-Kulisse erworben werden, wenn absehbar ist, dass diese durch Wasserstandsanhebungen zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes beitragen können. Sobald die Wasserstandsanhebung durch Dritte erfolgt, wird im Rahmen der Umsetzung die Fläche an diesen veräußert und die Wasserstandsanhebung grundbuchrechtlich gesichert.

§ 13

Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14

Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 800 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung des Schiffbaues auf den Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720), insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze einzuhalten.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zur Förderung mittelständischer Unternehmen

1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie
2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften

bis zur Gesamthöhe von 460 000 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind. Rückgarantien nach Satz 1 Nummer 2 können darüber hinaus unter Anrechnung auf den Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bis zu weiteren 200 000 000 Euro übernommen werden.

(3) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 250 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 173) geändert worden ist, auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.

(6) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen einschließlich Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(7) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.

(8) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.

(9) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, zugunsten der Entsorgungswerk für Nuklearanlagen und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge [§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118)], Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.

(10) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.

(11) Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 40 000 000 Euro zur Absicherung der dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, den Hochschulen, den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und anderen Kultureinrichtungen sowie den vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahretermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.

(14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtages jährlich zu unterrichten.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVObI. M-V S. 600, 676) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.

(18) Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben.

(19) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 2 300 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung weiterer Gebäude durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. in Gülzow abzugeben.

(20) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 5 100 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung des Laborgebäudes AgroBio Technikum in Groß Lüsewitz durch die LMS Agrarberatung GmbH abzugeben.

(21) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum Ausbau des Mobilfunknetzes in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften einschließlich Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 298 000 000 Euro zu übernehmen.

§ 15 Übertragbarkeit

(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.

(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.

(3) Das Finanzministerium kann im Zusammenhang mit der Modernisierung des Haushaltsaufstellungsverfahrens die Übertragbarkeit von Ausgaben der Hauptgruppe 5 bis zur Hälfte zulassen. Es wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

§ 17**Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zulasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtages ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen, Einnahme- und Ausgabeansätze anzupassen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen. Eine sich hieraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zulasten sowie innerhalb des Kapitels 1216 „Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter“ vorzunehmen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte einschließlich der zur Bewirtschaftung erforderlichen Verwaltungskosten zu verwenden. Unterschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.

(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Justizvollzugsanstalt in Waldeck zu erwerben und in diesem Zusammenhang Darlehen des Veräußerers mit dem Ziel der unmittelbar anschließenden vollständigen Tilgung zu übernehmen.

(12) Das Finanzministerium wird im Haushaltsjahr 2025 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachministerium unbeschadet des Haushaltsvermerkes zu Titel 1111 359.01 zum Zweck der Ausfinanzierung von vor dem 31. Dezember 2023 bewilligter und bis zum 31. Dezember 2024 nicht abgerechneter ehemaliger Strategiefondsprojekte Mittel der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und neue Titel einzurichten. Die Einwilligung sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderliche Mehreinnahme gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(13) Die auf Einnahmetiteln verbuchten anteiligen Einnahmen aufgrund der Umsatzsteuer in Fällen von § 2b UStG ermächtigen zu Ausgaben in entsprechender Höhe bei Titel 532.99.

§ 17a **Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge**

Einnahmen aus zusätzlichen Umsatzsteuerbeträgen, die der Bund den Ländern im Hinblick auf besondere Belastungen zur Verfügung stellt, gelten als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 17b**Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

§ 17c**Entnahmen aus dem und Zuführungen an das Sondervermögen
„Förderung der Universitätsmedizin des Landes Mecklenburg-Vorpommern“**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizin des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizin des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizin des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ weitere Mittel zuzuführen.

§ 18**Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben
und Finanzhilfen des Bundes**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben

1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie des sozialen Wohnungsbaus an die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarungen ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.

§ 19

Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes in der Bekanntmachung vom 11. August 2021 (GVObI. M-V S. 1266) wird für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 auf 1 000 000 Euro festgelegt.

§ 20

Weitergeltung von Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Anlage zum Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2024/2025

Gesamtplan des Haushaltsplanes 2024/2025

Teil I	Haushaltsübersicht
Teil II	Finanzierungsübersicht
Teil III	Kreditfinanzierungsplan
Teil IV	Abweichung von der konjunkturellen Normallage

Teil I

Haushaltsübersicht Einnahmen 2024

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer-ähnliche Abgaben	Verw.-Einn. Einn. aus Schuldendienst und dgl.	Laufende Übertragungen	Schuldenaufnahmen, Zuschüsse für Investitionen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen 2024
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	159,5	--	--	--	159,5
02	Landesrechnungshof	--	0,4	--	--	--	0,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	450,0	300,0	--	750,0
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	--	40.987,6	115.208,3	240.656,6	63.058,4	459.910,9
05	Finanzministerium	--	16.133,6	69.122,7	--	--	85.256,3
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	--	9.943,0	440.969,6	270.562,8	--	721.475,4
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	--	7.342,5	71.985,2	70.744,6	--	150.072,3
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	17.320,0	54.346,8	119.603,9	128.985,9	--	320.256,6
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	--	98.479,1	9.972,2	--	--	108.451,3
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	--	4.163,4	461.336,4	24.622,6	--	490.122,4
11	Allgemeine Finanzverwaltung	6.862.906,0	24.321,5	1.506.189,8	25.539,1	279.049,0	8.698.005,4
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	3.900,0	--	11.953,0	1.100,0	16.953,0
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	--	3.798,5	57.564,6	4.433,7	--	65.796,8
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Digitalisierung der Landesverwaltung	--	--	971,9	--	--	971,9
	Summe Haushalt	6.880.226,0	263.576,5	2.853.374,6	777.798,3	343.207,4	11.118.182,8

Haushaltsübersicht Ausgaben 2024

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2024
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	39.138,9	6.754,1	--	14.454,1	3.016,1	436,5	536,1	64.335,8
02	7.494,4	643,0	--	5,2	--	70,0	441,1	8.653,7
03	8.724,0	9.527,1	--	5.213,1	--	2.375,5	538,8	26.378,5
04	402.468,2	52.852,7	--	582.432,5	7.370,9	315.841,6	12.302,1	1.373.268,0
05	196.424,9	10.504,2	--	3.698,4	--	609,0	6.183,1	217.419,6
06	89.567,1	40.510,1	--	539.910,8	92.285,5	371.489,4	-12.895,2	1.120.867,7
07	1.012.810,3	9.582,6	--	744.743,3	--	71.926,0	36.873,2	1.875.935,4
08	126.772,7	62.431,1	--	198.832,2	40.647,9	131.387,4	-1.716,7	558.354,6
09	194.060,3	118.283,9	--	23.078,8	--	5.205,2	6.714,7	347.342,9
10	38.389,6	8.879,0	--	1.174.697,2	--	111.678,6	53.146,0	1.386.790,4
11	577.579,8	43.186,0	464.100,0	1.699.431,4	--	256.698,9	--	3.040.996,1
12	--	113.619,5	--	4,1	144.060,7	10.715,7	-1.930,0	266.470,0
13	25.578,1	17.648,4	--	649.443,7	--	29.135,2	5.618,3	727.423,7
14	175,5	31,7	--	--	--	--	--	207,2
15	--	100.986,0	--	2.277,6	--	9.475,6	-9.000,0	103.739,2
HH	2.719.183,8	595.439,4	464.100,0	5.638.222,4	287.381,1	1.317.044,6	96.811,5	11.118.182,8

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2024

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	159,5	64.335,8	-64.176,3
02	Landesrechnungshof	0,4	8.653,7	-8.653,3
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	750,0	26.378,5	-25.628,5
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	459.910,9	1.373.268,0	-913.357,1
05	Finanzministerium	85.256,3	217.419,6	-132.163,3
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	721.475,4	1.120.867,7	-399.392,3
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	150.072,3	1.875.935,4	-1.725.863,1
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	320.256,6	558.354,6	-238.098,0
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	108.451,3	347.342,9	-238.891,6
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	490.122,4	1.386.790,4	-896.668,0
11	Allgemeine Finanzverwaltung	8.698.005,4	3.040.996,1	5.657.009,3
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	16.953,0	266.470,0	-249.517,0
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	65.796,8	727.423,7	-661.626,9
14	Landesverfassungsgericht	0,6	207,2	-206,6
15	Digitalisierung der Landesverwaltung	971,9	103.739,2	-102.767,3
	Summe	11.118.182,8	11.118.182,8	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2024

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2024	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2025	2026	2027	2028
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	8.700	3.200	2.500	2.000	1.000,0
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	1.660	1.660	--	--	--
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	258.911	74.839	66.124	50.774	67.174
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	704.405	274.616	213.675	141.782	74.332
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	2.997	2.060	455	326	156
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	505.590	213.939	150.346	105.074	36.231
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	8.134	4.527	1.196	1.203	1.208
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	22.931	16.311	3.320	3.150	150
11	Allgemeine Finanzverwaltung	280.000	80.000	80.000	60.000	60.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	152.620	108.080	24.320	15.860	4.360
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	17.258	6.500	4.897	4.211	1.650
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Digitalisierung der Landesverwaltung	90	30	20	20	20
	Summe	1.963.296	785.762	546.853	384.400	246.281

Haushaltsübersicht Einnahmen 2025

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.- Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besondere Finanzie- rungsein- nahmen	Gesamt- einnahmen 2025
1	2	011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	8
01	Landtag	--	174,5	--	--	--	174,5
02	Landesrechnungshof	--	0,4	--	--	--	0,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	100,0	150,0	--	250,0
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	--	39.067,1	113.912,0	331.116,1	64.686,6	548.781,8
05	Finanzministerium	--	16.134,4	71.336,8	--	--	87.471,2
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	--	9.936,4	446.160,6	290.631,0	--	746.728,0
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	--	7.358,3	73.692,0	69.313,9	--	150.364,2
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	17.240,0	54.170,6	116.404,7	128.655,9	--	316.471,2
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	--	98.484,3	9.890,1	--	--	108.374,4
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	--	4.175,4	469.627,1	24.630,2	--	498.432,7
11	Allgemeine Finanzverwaltung	7.143.962,6	24.386,5	1.297.786,5	8.168,5	516.515,5	8.990.819,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	3.900,0	--	12.839,0	1.100,0	17.839,0
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	--	3.765,0	58.043,5	4.470,7	--	66.279,2
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Digitalisierung der Landesverwaltung	--	--	51,3	--	--	51,3
	Summe Haushalt	7.161.202,6	261.553,5	2.657.004,6	869.975,3	582.302,1	11.532.038,1

Haushaltsübersicht Ausgaben 2025

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2025
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	39.876,1	6.991,1	--	14.615,7	3.975,0	432,5	556,5	66.446,9
02	7.648,8	644,0	--	5,2	--	70,0	452,9	8.820,9
03	8.637,6	4.122,4	--	5.223,4	--	2.075,5	556,1	20.615,0
04	410.111,9	54.577,9	--	587.099,6	7.371,0	417.006,7	11.687,8	1.487.854,9
05	202.417,5	10.590,4	--	4.123,4	--	537,6	6.397,8	224.066,7
06	91.784,7	40.846,8	--	548.322,3	92.635,5	446.823,3	-12.572,0	1.207.840,6
07	1.045.065,4	10.221,4	--	787.968,1	--	73.080,5	37.948,1	1.954.283,5
08	129.706,8	61.483,4	--	183.622,9	43.397,5	131.764,1	-1.651,6	548.323,1
09	198.149,0	119.307,1	--	23.225,1	--	5.229,7	6.987,3	352.898,2
10	39.216,5	7.775,8	--	1.220.391,0	--	64.053,0	54.521,4	1.385.957,7
11	702.185,4	43.197,5	326.200,0	1.825.078,0	--	248.821,8	--	3.145.482,7
12	--	112.478,8	--	4,1	151.697,5	9.041,8	-1.730,0	271.492,2
13	26.166,0	16.194,8	--	666.913,5	--	28.963,5	6.011,6	744.249,4
14	176,9	31,7	--	--	--	--	--	208,6
15	--	119.685,6	--	2.465,3	--	10.346,8	-19.000,0	113.497,7
HH	2.901.142,6	608.148,7	326.200,0	5.869.057,6	299.076,5	1.438.246,8	90.165,9	11.532.038,1

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2025

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	174,5	66.446,9	-66.272,4
02	Landesrechnungshof	0,4	8.820,9	-8.820,5
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	250,0	20.615,0	-20.365,0
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	548.781,8	1.487.854,9	-939.073,1
05	Finanzministerium	87.471,2	224.066,7	-136.595,5
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	746.728,0	1.207.840,6	-461.112,6
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	150.364,2	1.954.283,5	-1.803.919,3
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	316.471,2	548.323,1	-231.851,9
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	108.374,4	352.898,2	-244.523,8
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	498.432,7	1.385.957,7	-887.525,0
11	Allgemeine Finanzverwaltung	8.990.819,6	3.145.482,7	5.845.336,9
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	17.839,0	271.492,2	-253.653,2
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	66.279,2	744.249,4	-677.970,2
14	Landesverfassungsgericht	0,6	208,6	-208,0
15	Digitalisierung der Landesverwaltung	51,3	113.497,7	-113.446,4
	Summe	11.532.038,1	11.532.038,1	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2025

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2025	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2026	2027	2028	2029
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	--	--	--	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	1.256	1.230	26	--	--
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	204.567	55.660	42.069	36.519	70.319
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	649.619	229.555	203.645	187.449	28.970
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	2.336	1.892	287	157	--
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	381.813	188.247	141.682	37.178	14.706
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	3.415	3.415	--	--	--
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	18.749	17.056	1.533	160	--
11	Allgemeine Finanzverwaltung	280.000	80.000	80.000	60.000	60.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	148.060	104.020	24.570	15.110	4.360
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	17.571	6.420	5.114	4.287	1.750
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Digitalisierung der Landesverwaltung	90	30	20	20	20
	Summe	1.707.476	687.525	498.946	340.880	180.125

Teil IIFinanzierungsübersicht
in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist 2022	Haushalts- plan 2023	Haushalts- plan- Entwurf 2024	Haushalts- plan- Entwurf 2025
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen abzüglich	11.640,4	10.272,7	11.118,2	11.532,0
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	107,1	100,2	161,9	166,5
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u. a.	376,8	260,5	181,3	415,8
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	0,0	0,0	0,0	0,0
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	11.156,4	9.911,9	10.775,0	10.949,7
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben abzüglich	11.640,4	10.272,7	11.118,2	11.532,0
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	107,1	100,2	161,9	166,5
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	777,0	1,7	2,0	2,3
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	0,0	0,0	270,0	129,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	10.756,3	10.170,7	10.684,3	11.234,2
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./. Zeile 2.6 nachrichtlich:	400,2	-258,8	90,7	-284,5
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	1.374,2	529,4	917,3	582,9

Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

Bezeichnung	Beträge in Mio. Euro			
	Ist 2022	Haushalts- plan 2023	Haushalts- plan 2024	Haushalts- plan 2025
1	2	3	4	5
1. Kredite am Kreditmarkt				
1.1 Aufnahme von Krediten	1.991,3	2.356,5	2.228,4	704,0
1.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-2.030,5	-2.356,5	-2.228,4	-704,0
1.3 Saldo	-39,2	0,0	0,0	0,0
2. Kredite beim öffentlichen Bereich				
2.1 Aufnahme von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.2 Tilgung von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3 Saldo	0,0	0,0	0,0	0,0
3. Kredite gesamt				
3.1 Aufnahme von Krediten	1.991,3	2.356,5	2.228,4	704,0
3.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-2.030,5	-2.356,5	-2.228,4	-704,0
3.3 Saldo	-39,2	0,0	0,0	0,0
4. haushalterische Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	0,0	0,0	-270,0	-129,0
5. fortgeltende Ermächtigung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2024/2025*	2.911,0	2.911,0	2.641,0	2.512,0
* Bis zum 31. Dezember 2022 sind insgesamt Anschlussfinanzierungen in Höhe von 2.910.971.730,32 Euro aus Kassenbeständen sichergestellt worden. In Höhe dieses Betrages bestand zum 31. Dezember 2022 eine fortgeltende Ermächtigung. Die Höhe dieser Ermächtigung erhöht sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie weitere Anschlussfinanzierungen aus Kassenbeständen refinanziert werden. Die Höhe dieser Ermächtigung vermindert sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie die bisher genutzten Kassenmittel durch tatsächliche Kreditaufnahme an den Märkten sowie bei den Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt werden.				

Teil IV

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2024 - ex ante
in Mio. Euro

	Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern, LFA, BEZ	6.619,6	6.454,3	6.979,8	7.858,6	7.615,1	8.070,5
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	220,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	6.398,7	6.454,3	6.979,8	7.858,6	7.615,1	8.070,5
4	Inflationsrate ¹	1,5%	0,5%	3,1%	8,0%	6,0%	2,4%
5	kumulierte Aufzinsung 2019 bis 2024	6.398,7	6.430,7	6.630,1	7.160,5	7.590,1	7.772,3
6	kumulierte Aufzinsung 2020 bis 2024		6.454,3	6.654,4	7.186,7	7.617,9	7.800,8
7	kumulierte Aufzinsung 2021 bis 2024			6.979,8	7.538,1	7.990,4	8.182,2
8	kumulierte Aufzinsung 2022 bis 2024				7.858,6	8.330,1	8.530,1
9	kumulierte Aufzinsung 2023 bis 2024					7.615,1	7.797,9
10	Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2024	5.850,2	6.062,1	6.401,8	7.121,4	7.779,1	8.016,6
11	oberer Referenzwert	6.025,7	6.244,0	6.593,9	7.335,0	8.012,5	8.257,1
12	unterer Referenzwert	5.674,7	5.880,2	6.209,8	6.907,7	7.545,7	7.776,1
13	Unterer Grenzwert unterschritten?						NEIN
14	Betrag Unterschreitung Grenzwert						0,0
15	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
16	konjunkturell bedingte Unterschreitung						0,0
17	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert						0,0
18	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
19	Kreditaufnahme						0,0
20	Oberer Grenzwert überschritten?						NEIN
21	Betrag Überschreitung Grenzwert						0,0
22	Bereinigung um Steuermehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
23	konjunkturell bedingte Überschreitung						0,0
24	Tilgung Kredite aus Vorjahren						0,0
25	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre						0,0
26	Zuführung an Sondervermögen						0,0
27	Anfangsbestand SV						500,0
28	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
29	Entnahme aus Sondervermögen						0,0
30	Summe der Entnahmen						0,0
31	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung						0,0
32	Zuführung an Sondervermögen						0,0
33	Summe der Zuführungen						0,0
34	Endbestand SV						500,0

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

¹ Verbraucherpreisindex/Inflationsrate (Veränderung zum Vorjahr) – Destatis und Prognose der Bundesregierung vom Januar 2023

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2025 - ex ante in Mio. Euro

	Haushaltsjahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern, LFA, BEZ	6.454,3	6.979,8	7.858,6	7.615,1	8.070,5	8.414,7
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	6.454,3	6.979,8	7.858,6	7.615,1	8.070,5	8.414,7
4	Inflationsrate ¹	0,5%	3,1%	8,0%	6,0%	2,4%	2,4%
5	kumulierte Aufzinsung 2020 bis 2025	6.454,3	6.654,4	7.186,7	7.617,9	7.800,8	7.988,0
6	kumulierte Aufzinsung 2021 bis 2025		6.979,8	7.538,1	7.990,4	8.182,2	8.378,6
7	kumulierte Aufzinsung 2022 bis 2025			7.858,6	8.330,1	8.530,1	8.734,8
8	kumulierte Aufzinsung 2023 bis 2025				7.615,1	7.797,9	7.985,0
9	kumulierte Aufzinsung 2024 bis 2025					8.070,5	8.264,1
10	Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2025	6.062,1	6.401,8	7.121,4	7.779,1	8.016,6	8.270,1
11	oberer Referenzwert	6.244,0	6.593,9	7.335,0	8.012,5	8.257,1	8.518,2
12	unterer Referenzwert	5.880,2	6.209,8	6.907,7	7.545,7	7.776,1	8.022,0
13	Unterer Grenzwert unterschritten?						NEIN
14	Betrag Unterschreitung Grenzwert						0,0
15	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
16	konjunkturell bedingte Unterschreitung						0,0
17	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert						0,0
18	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
19	Kreditaufnahme						0,0
20	Oberer Grenzwert überschritten?						NEIN
21	Betrag Überschreitung Grenzwert						0,0
22	Bereinigung um Steuermehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
23	konjunkturell bedingte Überschreitung						0,0
24	Tilgung Kredite aus Vorjahren						0,0
25	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre						0,0
26	Zuführung an Sondervermögen						0,0
27	Anfangsbestand SV						500,0
28	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
29	Entnahme aus Sondervermögen						0,0
30	Summe der Entnahmen						0,0
31	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung						0,0
32	Zuführung an Sondervermögen						0,0
33	Summe der Zuführungen						0,0
34	Endbestand SV						500,0

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

¹ Verbraucherpreisindex/Inflationsrate (Veränderung zum Vorjahr) – Destatis und Prognose der Bundesregierung vom Januar 2023

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024/2025 orientiert sich insgesamt am Haushaltsgesetz 2022/2023. Dabei wird mit dem Haushaltsgesetz 2024/2025 – wie bereits in den Jahren 2022/2023 und davor – von der in § 12 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) normierten Möglichkeit der Aufstellung eines Haushaltsplanes für zwei Haushaltsjahre Gebrauch gemacht.

Die Einzelbestimmungen werden nachstehend begründet.

B Besonderer Teil**Zu § 1 – Feststellung des Haushaltsplanes**

§ 1 enthält die Abschlusszahlen des Gesamtplanes, getrennt nach den Haushaltsjahren 2024 und 2025.

Zu § 2 – Kreditermächtigungen

(1) Gemäß der mit Gesetz vom 30. Juni 2011 (GOVBl. M-V S. 375) eingeführten Schuldenregel in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Nach § 18 Absatz 2 LHO in seiner ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung stellt der Haushaltsgesetzgeber für jedes Haushaltsjahr zunächst fest, ob eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage zu erwarten ist.

Soweit eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage aufgrund der Unterschreitung des Referenzwertes um mehr als drei Prozent zu erwarten ist, kann nach § 18 Absatz 3 LHO in seiner ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung der Gesetzgeber im Haushaltsgesetz für das jeweilige Jahr eine Kreditermächtigung vorsehen.

Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 werden Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 des Grundgesetzes in einer Höhe erwartet, die zu keiner Abweichung von der konjunkturellen Normallage durch Über- oder Unterschreitung des Referenzwertes um mehr als drei Prozent führen. Damit liegen für beide Haushaltsjahre die Voraussetzungen für eine Nettokreditaufnahme nicht vor.

(2) Satz 1 Nummer 1 bestimmt, dass der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im jeweils laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten erhöht wird. Die Ergänzung der Regelung dient der Klarstellung. Denn soweit liquide Mittel aus dem Kassenbestand für Tilgungen fällig gewordener Kredite verwendet werden, muss die zu einem späteren Zeitpunkt erforderliche Liquidität durch Kreditaufnahme am Markt wieder dem Kassenbestand zugeführt werden können. Die daraus resultierenden Ermächtigungen werden in Abgrenzung zu anderen Ermächtigungen Kassenkreditermächtigungen genannt, die von der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zu unterscheiden sind. Diese Kassenkreditermächtigungen sind weder für die Finanzierung von Aufgaben noch für sonstige Ausgaben zu verwenden. Sie dienen allein der Wiederbeschaffung von Mitteln, die die Kasse aufgrund der Höhe ihres Bestandes zur Tilgung zunächst zur Verfügung gestellt hat. Dies erfolgt haushaltsneutral. In Satz 2 und 3 wird die Höhe der Kassenkreditermächtigungen, die im Laufe der Vorjahre entstanden und noch nicht ausgenutzt sind, zum 31. Dezember 2018 festgestellt. Satz 4 und 5 weisen darauf hin, dass seitdem Erhöhungen und Minderungen erfolgt sein können.

Satz 1 Nummer 2 dieser Vorschrift ermöglicht die Kurspflege für Emissionen des Landes.

Satz 2 ermöglicht die Aufnahme von Krediten zur Tilgung von vorfristig gekündigten Krediten. Wegen der Unvorhersehbarkeit sind die dafür notwendigen Tilgungen nicht im Kreditfinanzierungsplan enthalten. Außerdem schafft die Regelung die haushaltsmäßige Ermächtigung, neue Kredite zur Tilgung kurzfristig zurückzuzahlender Kredite aufzunehmen.

(3) Die Bestimmung ermöglicht die Aufnahme von vom Bund gewährten, zweckgebundenen Darlehen.

(4) Die Nutzung bestimmter Instrumente am Geld- und Kapitalmarkt (zum Beispiel Zinsswaps, Zinsbegrenzungsgeschäfte) erfordert den Abschluss von Verträgen oder Vertragsbestandteilen, die über die eigentliche Beschaffung von Kreditmarktmitteln hinausgehen. Die Instrumente werden zur Optimierung der Kreditfinanzierung eingesetzt. Absatz 4 soll klarstellen, dass entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unter Abwägung der Risiken die Möglichkeiten zur Reduzierung der Zinsausgaben durch vertragliche Regelung genutzt werden können.

(5) Die Bestimmung entspricht den Grundsätzen eines modernen „debt managements“.

(6) Mit dieser Bestimmung wird die Höchstgrenze zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten festgelegt.

(7) Für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock bislang gemäß § 2 und § 3 des Artikels 2 – Weitergeltung der Bestimmungen über die Hochschulmedizin – des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und Gesetze zur Errichtung der Teilkörperschaften Universitätsmedizin Greifswald und Universitätsmedizin Rostock zinsfreie Kassenverstärkungskredite. Für die Universitätsmedizin Greifswald ist die Gewährung auf dieser Grundlage bis zum 31. Dezember 2013 und für die Universitätsmedizin Rostock bis zum 31. Dezember 2014 begrenzt gewesen.

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wird zur zeitlichen Verlängerung dieser Ermächtigung nicht Artikel 2 des betreffenden Änderungsgesetzes geändert, sondern die Ermächtigung ohne Verweis auf ältere Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen im Haushaltsgesetz selbst geregelt, beginnend mit dem Haushaltsgesetz 2014/2015.

Ab dem Jahr 2014 beziehungsweise 2015 dürfen die Universitätsmedizinen zinsfreie Kassenkredite aufnehmen, wenn bestehende Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Diese unterliegen einer Obergrenze, die sich aus dem Zweimonatsbetrag der bestätigten regelmäßigen Einnahmen ergeben.

Zur Sicherstellung der Liquidität wird daher in Anlehnung an den bisherigen § 9 Absatz 6 der jeweiligen Landesverordnung über die Errichtung der Universitätskliniken Greifswald und Rostock die Ermächtigung für die Gewährung von zinsfreien Kassenverstärkungskrediten für die Jahre 2016 und 2017 in Absatz 7 geregelt. Die Ermächtigung bleibt inhaltlich unverändert; ihre Geltungsdauer hängt dann von der Geltungsdauer dieses Haushaltsgesetzes ab.

(8) Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit Absatz 1 und regelt die Verwendung eventueller Mehreinnahmen oder anderer Haushaltsverbesserungen mit dem Ziel der Schuldenminderung und des Aufbaus der Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“. Rücklagen können für künftige Sonderbelastungen, aber auch zum Ausgleich von künftigen konjunkturellen oder ähnlichen Schwankungen gebildet und gezielt zur Vermeidung einer Neuverschuldung aufgelöst werden.

(9) Das finanzmathematische Modell des Versorgungsfonds ist von einer Realverzinsung in Höhe von 3,00 Prozent jährlich ausgegangen (4,50 Prozent nominal; 1,50 Prozent lineare Besoldungserhöhung). Angesichts der derzeitigen niedrigen Kapitalmarktzinsen kann der Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern die nötigen Renditen am Kapitalmarkt nicht erwirtschaften, um die künftigen Versorgungsansprüche decken zu können. Mit der festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent wird ein Teil des Zinsvorteils, den das Land im Rahmen der Umschuldung fällig werdender Kredite erzielt, an die Sondervermögen weitergereicht. Mithin wird das eigentliche Ziel erreicht, dass die heutige Generation pro rata temporis belastet wird, um die Versorgungsansprüche abzusichern.

Dazu soll die Möglichkeit bestehen, dass der Landeshaushalt als Kernhaushalt bei den Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ als Extrahaushalte des Landes Kredite aufnimmt und diese mit 4,00 Prozent verzinst. Beide Sondervermögen sind als nicht rechtsfähige Sondervermögen ausgestaltet und keine eigenständigen Rechtssubjekte. Insofern gewährt das Land sich selbst Kredit.

Die Möglichkeit einer solchen internen Verschuldung ist bundesweit anerkannt. So sieht der zwischen dem Bund und den Ländern verbindlich festgelegte Gruppierungsplan vor, dass die Schuldenaufnahme bei Sondervermögen unter einer gesonderten Gruppierung zu buchen ist (Gruppierungsnummer 314). Gleiches gilt für Zinsausgaben an Sondervermögen (Gruppierungsnummer 564). Auch in der Schuldenstatistik von Destatis wird die Kreditaufnahme bei Sondervermögen unter dem IDEF Code 3659 gesondert aufgeführt.

Für diese Einordnung, wie auch bei der Zuordnung der Sondervermögen zu den Extrahaushalten, kommt es auf die eigene Rechtsfähigkeit des Sondervermögens nicht an.

Sowohl nach dem Gruppierungsplan als auch nach der amtlichen Schuldenstatistik haben Verpflichtungen des Kernhaushaltes aus einer Schuldenaufnahme bei einem Sondervermögen erhebliche Relevanz. Die Vermögen der Sondervermögen einschließlich der Forderung aus dem Kreditverhältnis gegen den Landeshaushalt und die Verbindlichkeiten des Landeshaushaltes einschließlich der Verbindlichkeiten gegenüber den Sondervermögen werden nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung in der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht getrennt ausgewiesen. Dies gilt ebenso für die statistische Ausweisung nach bundeseinheitlichen Vorgaben.

(10) Seit dem Jahr 2020 darf die Landesforstanstalt zinsfreie Kassenkredite aufnehmen, wenn bestehende Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Vor dem Hintergrund sinkender Holzmarktpreise aufgrund eines hohen Schadholzaufkommens nach den Extremwetterereignissen soll über diese Ermächtigung die Liquidität der Landesforstanstalt sichergestellt werden. Ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird sich anhand der weiteren Entwicklung der Landesforstanstalt zeigen.

Zu § 3 – Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO bestimmt das Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe im Einzelfall über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet beziehungsweise über- oder außerplanmäßige Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, ohne dass es dazu eines Nachtragshaushalts bedarf.

Zu § 4 – Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Vorschrift begründet das Subsidiaritätsprinzip beim Einsatz öffentlicher Haushaltsmittel. Bei Vorhersehbarkeit wären entsprechende Beträge nicht veranschlagt worden, sodass ein Nachweis als Minderausgabe in der Haushaltsrechnung geboten ist.

(2) Mit Geltung der Schuldenregel in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung ab 1. Januar 2020 besteht die Pflicht, das Verbot der Nettoneuverschuldung einzuhalten. Um dieser nachkommen zu können, muss die Möglichkeit bestehen, mit Ausgabensperren reagieren zu können, soweit die tatsächliche Entwicklung der Einnahmen hinter der Erwartung zurückbleibt und mit zum Haushaltsausgleich notwendigen Minderausgaben oder Mehreinnahmen an derer Stelle nicht gerechnet wird. Die Unterrichtungspflicht dient der Information des Finanzausschusses des Landtages über die Haushaltslage und die ergriffenen Maßnahmen.

Zu § 5 – Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

(1) Mit dieser Vorschrift wird die Grundlage geschaffen, dass das Land sich an Maßnahmen unter anderem zur Integration von Langzeitarbeitslosen beteiligen kann.

(2) Mit der Möglichkeit, Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Wiedereingliederung behinderter Menschen von den Personalausgaben abzusetzen, soll ein Anreiz geschaffen werden, entsprechende Arbeitsverhältnisse zu begründen.

Zu § 6 – Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Durch die Gewährung von Darlehen anstelle von Zuschüssen kann der Haushalt entlastet werden.

(2) Nach dieser Regelung sind Ansätze im Rahmen der institutionellen Förderung ohne gebilligten Haushalts- oder Wirtschaftsplan generell gesperrt. Wird ein Wirtschaftsplan bei der Haushaltsaufstellung zugrunde gelegt und dem Haushaltsplan-Entwurf vorbehaltlos als Anlage beigefügt, liegt hierin zugleich die Billigung durch das Finanzministerium. Zuwendungen von mehr als 250 000 Euro im Einzelfall dürfen nur mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages entsperrt werden. Nach Satz 3 darf das Finanzministerium in begründeten Ausnahmefällen bereits vor der Erstellung eines Haushalts- oder Wirtschaftsplanes Teilentsperrungen bis zu den dort genannten Betragsgrenzen vornehmen, wenn die Existenz des Zuwendungsempfängers sonst gefährdet wäre.

(3) Das Besserstellungsverbot soll verhindern, dass Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten finanziell besserstellen als das Land vergleichbare Landesbedienstete. Die Vorschrift wurde im Rahmen der Deregulierungsbemühungen und des Bürokratieabbaus in der Landesverwaltung gestaltet. Andere als finanzielle Leistungen wie die Ausstattung von Dienstzimmern oder die Regelungen über Nebentätigkeiten können unter einer Vielzahl von – oft nicht quantifizierbaren – Gesichtspunkten betrachtet werden und führen in der Praxis zu kaum handhabbaren Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Gestellung „sonstiger“ Arbeitsbedingungen soll deshalb vom Besserstellungsverbot nicht mehr erfasst werden. Ausnahmen vom Besserstellungsverbot sind bei institutioneller Förderung und bei Projektförderung zulässig, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(4) Die Bestimmung schreibt fest, dass die in den Erläuterungen aufgeführten Stellen für Arbeitnehmer sowohl hinsichtlich der Gesamtzahlen als auch der Wertigkeiten verbindlich sind. Übertarifliche Leistungen sind zu kennzeichnen, die Wertigkeit übertariflicher Stellen sind entsprechend der einschlägigen Besoldungsgruppen anzugeben. Die Regelung ermächtigt im laufenden Haushaltsjahr zur Anpassung der Stellenübersichten der institutionell geförderten Einrichtungen an die veränderte Rechtslage im Besoldungs- und Tarifrecht. Diese Aufzählung ist abschließend. Änderungen, die nicht ausschließlich auf einer veränderten Rechtslage im Besoldungs- und Tarifrecht beruhen, fallen nicht unter den Anwendungsfall dieser Regelung. Dabei können auch solche Änderungen berücksichtigt werden, die zwar in vorangegangenen Haushaltsjahren beschlossen, aber erst im betroffenen Haushaltsjahr ihre Wirkung entfalten.

(5) Nach Herstellung der technischen Voraussetzungen werden seit dem Haushalt 2014/2015 keine Zuführungen mehr an die Rücklage „Arbeitszeitkonto“ vorgenommen. Nach den notwendigen Entnahmen aus der Rücklage „Arbeitszeitkonto“ in 2014 sollen vorbehaltlich der technischen Umsetzung die verbleibenden Bestände über den Gesamthaushalt ausgeglichen werden.

Anstelle der Rücklagenbuchungen sollen die entsprechenden Ausgleichsbeträge – wie seit Jahren bei der Altersteilzeit praktiziert – unter Inanspruchnahme einer „Rotbuchungsermächtigung“ im jeweiligen Haushaltsjahr bei den im Regelfall im zentralen Kapitel eines jeden Einzelplanes ausgebrachten oder einzurichtenden Titeln 42x.56 für Arbeitszeitkonten beziehungsweise 42x.57 für Wertguthaben verbucht werden.

(6) Die jährlichen Mittel für Baumaßnahmen werden in der Regel in der Entwurfsunterlage Bau (EW-Bau) dokumentiert. Die dabei zugrunde gelegten Bauabläufe basieren auf Planungsunterlagen zum Zeitpunkt der Aufstellung der EW-Bau. Die EW-Bau ist gemäß § 24 LHO Grundlage der Veranschlagung der Baumaßnahmen. Aufgrund der späteren Ausführungsplanungen nach § 54 LHO sowie der nachfolgenden Ausschreibungen und Auftragsvergaben können sich Abweichungen vom geplanten Bauablauf ergeben, die temporäre, aber insgesamt kostenneutrale Verschiebungen der Mittelbedarfe zur Folge haben und durch Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Deckungsmöglichkeiten allein nicht ausgeglichen werden können. Im Hinblick auf die Voraussetzungen dieser Verpflichtungsermächtigungen wird abweichend von den Vorjahren auf die Berichtspflicht im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung verzichtet.

(7) In der Regel wird bei drittmittelfinanzierten Stellen neben der Erstattung der Bezüge auch ein Versorgungs- und Beihilfezuschlag in Höhe von 30 Prozent vereinbart. Die sachlich notwendigen Titel werden vom Finanzministerium im Rahmen der Bewirtschaftung eingerichtet. Gleichwohl müssen im Einzelfall Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung geleistet werden. Durch diese Ermächtigung können anteilig Mehrausgaben in der Höhe der entsprechenden Mehreinnahmen geleistet werden.

(8) Mit der Ermächtigung in Satz 1 ist es möglich, bei Besprechungen, an denen auch Teilnehmer von einem anderen Dienort teilnehmen oder die eine gewisse Zeit andauern, eine angemessene Bewirtung für alle Teilnehmer zu organisieren.

Für besondere dienstliche Anlässe werden der Ministerpräsidentin/dem Ministerpräsidenten und den Ministerinnen und Ministern Verfügungsmittel bereitgestellt. Für Verfügungsmittel der Ministerpräsidentin/des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister ist der Festtitel 529.10 vorgegeben. Aus diesen Mitteln kann nach der allgemeinen Zweckbestimmung „ein außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen“ bestritten werden. Nach der Zweckbestimmung sind die Ausgaben auf Zwecke zu beschränken, die zum Geschäftsbereich des Verfügungsberechtigten gehören. Die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln ist nach dem Grundsatz des § 6 LHO auf das notwendige Maß zur Erfüllung der Aufgaben des Landes zu beschränken. Das Überreichen von zum Beispiel Blumen und die Bewirtung im Rahmen von dienstlichen Anlässen (Ernennungen, Beförderungen, Dienstjubiläen, Verabschiedungen, Einstellungen etc.) sind unmittelbar mit dem Dienstgeschäft des Verfügungsberechtigten und mit den im konkreten Amt zur Erledigung übertragenen Dienstaufgaben verbunden. Eine solche innere Repräsentation rechtfertigt die Inanspruchnahme des Verfügungsfonds. Bei der Beurteilung, ob eine Maßnahme zur inneren Repräsentation gehört, soll dem Verfügungsberechtigten ein weiter Spielraum eingeräumt werden.

Da für die Leiter der nachgeordneten Behörden nach HRL 11.13. zur LHO grundsätzlich keine Verfügungsmittel vorzusehen sind, die Anlässe äußerer und innerer Repräsentation im oben genannten Sinne jedoch gleichermaßen entstehen, wird mit der Regelung eine entsprechende Entscheidungsoption für die Beauftragte für den Haushalt oder den Beauftragten für den Haushalt geregelt.

Näheres regelt das Finanzministerium im Bewirtschaftungserlass.

Zu § 7 – Deckungsfähigkeit

(1) Mit dem Haushaltsjahr 2003 ist eine einzelplanbezogene Personalausgabenbudgetierung eingeführt worden. Satz 1 vollzieht den Grundgedanken einer Budgetierung durch die Ermöglichung umfassender Deckungsfähigkeiten innerhalb der Einzelpläne nach. Durch die einzelplanbezogene Deckungsfähigkeit der Mittel für alle Personalausgaben können nicht vorhergesehene Bedarfsengpässe ausgeglichen werden. Die Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ werden für gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Hauptgruppe 4 sowie gegenseitig deckungsfähig mit anderen Titeln 981.99 und Hauptgruppe 4 erklärt.

Die Deckungsfähigkeit nach Satz 1 Nummer 2 beinhaltet Ausgaben der Gruppen 511 bis 547, um der Verwaltung eine weitgehende Flexibilität einzuräumen.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen von allen Deckungsfähigkeiten ausgenommen sind. Nach Satz 3 sind alle innerhalb von Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben nicht deckungsfähig mit außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Innerhalb derselben Maßnahmegruppen gelten jedoch sowohl die nach § 20 Absatz 1 LHO als auch die mit dem Haushaltsgesetz getroffenen Regelungen über Deckungsfähigkeiten. Satz 4 stellt klar, dass mit speziellen Haushaltsvermerken Abweichungen von § 20 Absatz 1 LHO und dem Haushaltsgesetz zugelassen werden können.

Satz 5 ermächtigt das Finanzministerium, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 3 zu erlassen. Diese ergänzte Ermächtigung dient der Umsetzung des Modellprojekts „Gesamtansatz sächlicher Verwaltungsausgaben“. Für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2024/2025 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028 hat das Finanzministerium das Modellprojekt fortgesetzt. Der Gesamtansatz ergibt sich aus der Summe der in den Titeln der Hauptgruppe 5 angemeldeten Mittel. Ausgenommen sind grundsätzlich die Titel 517.08 und 518.09, regelmäßig die Titel der Titelgruppen 526 und 529 sowie alle Titel, die Ausgaben vorsehen, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, wie zum Beispiel Finanzierung durch Dritte. EU-Komplementärfinanzierungsmittel, Ausgaben, deren Deckungsfähigkeit gemäß § 7 dieses Gesetzes ausgeschlossen ist, und budgetierte Einrichtungen (vergleiche § 7a LHO) sind dem Gesamtansatz nicht hinzuzurechnen. Am Modellprojekt nehmen alle Ministerien teil. Ihnen wird dadurch eine stärkere Eigenverantwortung eingeräumt. Um den Ansatz des Modellprojektes, Einsparungen von Verwaltungsaufwendungen im Rahmen der Bewirtschaftung zu erzielen, zu unterstützen, sind weitere Durchführungsbestimmungen zur Deckungsfähigkeit notwendig.

(2) Die Regelung der Deckungsfähigkeit im Einzelplan 12 – Hochbaumaßnahmen des Landes – stellt die zügige Abwicklung der baulichen Unterhaltung und der geplanten Neubaulmaßnahmen sicher. Der am Bauablauf orientierte Mitteleinsatz entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Deckungsfähig sind Ausgaben für Baumaßnahmen und Mittel der Hauptgruppe 8, um insbesondere im Bereich des Hochschulbaus Mehr-/Minderausgaben bei Baumaßnahmen durch Mehr-/Minderausgaben bei Ersteinrichtungen ausgleichen zu können.

Daneben wird durch die Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Gruppe 519 im Kapitel 1216 einseitig zulasten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 die Umsetzung des Bauunterhalts gestärkt. Aufgrund des Ausnahmecharakters ist diese Deckungsfähigkeit in der Höhe begrenzt und von der Zustimmung des Finanzministeriums abhängig.

Zu § 8 – Besetzung von Stellen

Die Landesregierung hat am 7. Mai 2019 Maßnahmen zur Erhaltung der Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern beschlossen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen und Erreichung der Zielstellung wurden unter anderem folgende Vorschriften zur Besetzung von Stellen abweichend von den Vorjahren geändert:

- Neuaufnahme Doppelbesetzungsermächtigung in § 8 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe c für bis zu 19 Stellen für die Inhouse Beratungseinheit „MV-Beratung“ im Finanzministerium
- Neuaufnahme Doppelbesetzungsermächtigung in § 8 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe d für bis zu neun Stellen für das Einführungsprojekt „E-Akte“ in der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow

Zu den Vorschriften des § 8 im Einzelnen:

(1) Stellen sollen abweichend von den Vorschriften zu § 49 LHO in Anpassung an die tatsächliche Situation vorübergehend mit anderen Voll- und Teilzeitkräften besetzt werden dürfen. Das Finanzministerium erlässt dazu Durchführungsbestimmungen.

(2) Diese Regelung ermöglicht die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen desselben Einzelplanes, ohne dass die Voraussetzungen von § 50 LHO vorliegen müssen. Sie entspricht dem Gedanken eines (einzelplanbezogenen) Personalausgabenbudgets, wonach im Rahmen des veranschlagten Budgets mit erweiterter Flexibilität gewirtschaftet werden soll. Der Finanzausschuss des Landtages wird jährlich unterrichtet.

(3) Dieser Absatz regelt die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen und Planstellen im Bereich des Einzelplanes 13. Aufgrund der fehlenden Dienstherrnenfähigkeit können die in den Kapiteln der Universitätsmedizin ausgewiesenen Planstellen nicht durch diese besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch die jeweilige Universität, die Verbeamtung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Anschließend weist die jeweilige Universität die Beamtin oder den Beamten ihren Dienstort bei der Universitätsmedizin zu. Dies stellt haushaltsrechtlich eine dauerhafte kapitelübergreifende Nutzung der Planstellen gemäß § 8 Absatz 2 dar. Über den Verbleib der Planstellen müsste mit dem nächsten Haushaltsjahr entschieden werden. Eine dauerhafte Umsetzung der Planstellen ist jedoch nicht beabsichtigt. Mit der neuen Regelung in Nummer 2 wird die kapitelübergreifende Nutzung von Stellen im Bereich der Universitätsmedizin sachgerecht geregelt.

(4) Dieser Absatz regelt die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen im Bereich des Einzelplanes 07.

Durch den bedarfsgerechten Einsatz von Lehrkräften an Regionalen Schulen und die schulgesetzliche Zielsetzung der Weiterentwicklung von Ganztagschulen in Verbindung mit der weiteren Umsetzung der Schulentwicklungsplanung sowie der Verstetigung von digitalen Landesschulen können sich Bedarfsveränderungen gegenüber der Veranschlagung ergeben.

Hierfür soll mit der Nummer 1 auch weiterhin eine innerhalb der Kapitel 0751 bis 0757 kapitelübergreifende Stellennutzung ermöglicht werden, dergleichen für Ausbildungsstellen (Referendare) zur flexiblen Reaktion entsprechend der Bewerberlage.

Um Lehrer von Verwaltungsaufgaben zu entlasten und dadurch weitere Kapazitäten zu schaffen beziehungsweise Projekte zur Verbesserung des Schulsystems zu fördern, soll über die Regelung in § 8 Absatz 2 hinaus mit Nummer 2 eine kapitelübergreifende Nutzung von Stellen aus den Schulkapiteln im Bereich der Schulämter (Kapitel 0758) und im Ministerium (Kapitel 0701) gestattet werden.

Nummer 3 schafft eine Ermächtigung für eine kapitelübergreifende Nutzung von Stellen der Kapitel 0751 bis 0757 sowie zugunsten des Kapitels 0758 zur schrittweisen Umsetzung der Inklusion.

Mit Nummer 4 wird eine kapitelübergreifende Inanspruchnahme der Stellen aus dem Schulbereich beim Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V) ermöglicht. In den letzten Jahren zeichnete sich ab, dass die Zahl der Bewerbungen aus öffentlichen Schulen zur Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Rahmenplanarbeit und Aufgabenkommissionen beim IQ M-V aus verschiedensten Gründen sinkt.

Eine Besetzung außerhalb des öffentlichen Schuldienstes musste immer öfter in Betracht gezogen werden, um die notwendige Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Der Einsatz dieses „externen“ Personals ist für die Aufgabenerfüllung unverzichtbar. Es handelt sich dabei zum einen um Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft und zum anderen um ehemalige Beschäftigte/Lehrkräfte (Rentnerinnen und Rentner), die aus dem Landesdienst/Schuldienst ausgeschieden sind. Die Wahrnehmung dieser zusätzlichen Aufgaben von Lehrkräften des öffentlichen Schuldienstes wurde bisher durch die Gewährung von Anrechnungsstunden aus dem Landespool honoriert. Die Gewährung von Anrechnungsstunden aus dem Landespool ist haushaltstechnisch jedoch ausschließlich für im Landesdienst tätige Lehrkräfte zulässig. Für die externen Personengruppen müssen andere Lösungen geschaffen werden, um diese für die Aufgabenerfüllung zu binden.

In der Vergangenheit wurde die Mitarbeit als Dienstleistung bewertet und ein entsprechendes Honorar gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Honoraren/Aufwandsentschädigungen im schulischen Bereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern - Honorarordnung Schulen vertraglich vereinbart. Dies ist aufgrund einer arbeitsrechtlichen Prüfung nicht mehr zulässig.

Für ehemalige Beschäftigte/Lehrkräfte (Rentnerinnen und Rentner), die aus dem Landesdienst/Schuldienst aufgrund des Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden sind, müssen zukünftig befristete Arbeitsverhältnisse abgeschlossen werden.

Haushaltsrechtlich und stellentechnisch kann dies nur realisiert werden, wenn dafür freie Stellenanteile aus den Schulkapiteln genutzt werden können. Die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Rahmenplanarbeit und Aufgabenkommissionen ist beim IQ M-V angesiedelt, daher ist eine kapitelübergreifende Inanspruchnahme der Planstellen und Stellen aus dem Schulbereich beim IQ M-V erforderlich.

Die Nummer 5 stellt auf die kapitelübergreifende Nutzung von Stellen im Ministerium für Bildung und Kindertagförderung für Digitalisierung von Schulen ab. Um die Maßnahmen im Rahmen der Digitalisierung von Schulen umsetzen zu können, bedarf es innerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Bildung und Kindertagförderung erweiterter Möglichkeiten zur temporären Deckung von Personalbedarfen im Rahmen der bereits vorhandenen Stellen.

Die Nummer 6 regelt die kapitelübergreifende Nutzung von Stellen für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Seiteneinsteigerausbildung. Vor dem Hintergrund einer bundesweit angespannten Arbeitsmarktsituation bezüglich der Gewinnung von Lehrkräften und des altersbedingten Ausscheidens eines Großteiles der Lehrkräfte wird die Schulpolitik in Mecklenburg-Vorpommern in den nächsten Jahren vor enorme Herausforderungen gestellt. Diese Herausforderungen sind nur mit einer Vielzahl von Maßnahmen zu meistern. Hierfür bedarf es einer temporären personellen Stärkung des IQ M-V in der Maßnahmegruppe 03 um rund 18 Stellen für Ausbilder, Mentoren und für die Organisation im Rahmen der bereits vorhandenen Stellen sowie zwei Stellen außerhalb der Maßnahmegruppe 03 für Seiteneinsteigerausbildung an den Beruflichen Schulen in der Abteilung 5 „Schulaufsicht und Berufliche Bildung“ des für Bildung zuständigen Ministeriums.

Die Unterrichtung des Finanzministeriums über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen des § 8 Absatz 5 des Haushaltsgesetzes dient der Information.

(5) Den Ressorts obliegt die Aufgabe, durch gezielte Maßnahmen innerhalb der Landesverwaltung Beschäftigte zu vermitteln. Daneben sind Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung mit Stellen und Personalausgaben zu unterstützen.

Mit Nummer 1 soll die Ermächtigung zur Umsetzung von Personalausgaben für den Fall einer notwendigen Umsetzung erforderlicher Sachmittel erweitert werden.

Zur Unterstützung der Vermittlung oder für die Umsetzung der Projekte soll mit Nummer 2 im Einzelfall die Möglichkeit geschaffen werden, Stellen mit Einvernehmen der beteiligten Ressorts einzelplanübergreifend zu übertragen.

(6) Dieser Absatz trifft Regelungen zu möglichen Doppelbesetzungen von Stellen.

Beschäftigungsverbote im Sinne von Nummer 1 während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sind sowohl gesetzliche als auch ärztlich verordnete. Es besteht die Möglichkeit, dass die Doppelbesetzungsmöglichkeit trotz zwischenzeitlicher Nutzung von Erholungsurlaub im Zweifel ununterbrochen von Beschäftigungsverbot bzw. unmittelbar vorausgehenden Erholungsurlaub bis Ende der Elternzeit bzw. bis Ende eines unmittelbar an die Elternzeit angrenzenden Erholungsurlaub genutzt werden kann.

Nach Aussetzen des bisher verbindlichen Wehr- oder Zivildienstes gilt die Regelung der Nummer 2 auch für den Bundesfreiwilligendienst, soweit dieser unter das Arbeitsschutzgesetz fällt.

Da sich die Vertretungsmöglichkeiten deutlich verschlechtert haben, ist es geboten, die Vertretungszeiten zu verringern. Die Drei-Monatsfrist in Nummer 3 wird hier zu einer Entlastung beitragen. Das Personalausgabenbudget wird eingehalten, da nach sechs Wochen die Lohnfortzahlung durch die Krankenkasse/-versicherung einsetzt.

Die Nummer 4 ermöglicht Doppelbesetzungen auch bei der Entsendung von Bediensteten an die Organe und Einrichtungen des Bundes, multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten sowie an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel. Sie dient der Möglichkeit des Landes, den bei den entsandten Personen vorhandenen Sachverstand in geeigneter Weise in die Entscheidungsfindung einzubringen, spezielle Probleme des Landes zu vermitteln sowie für das Land wertvolle strategische Weiterbildung von Landesbediensteten zu ermöglichen.

Nummer 5 lässt eine Doppelbesetzung für an Hochschulen abgeordnete Lehrkräfte zu.

Nummer 6 erlaubt Doppelbesetzungen. Die Bildung von Rücklagen bei Nutzung von besonderen Arbeitszeitmodellen (zum Beispiel Sabatical) und die damit verbundene Verbuchung der entsprechenden Personalausgabenanteile an die in der Kasse geführte kamerale Rücklage „Arbeitszeitkonto“ haben sich als besonders arbeitsintensiv und unzweckmäßig erwiesen. Insofern werden nach Herstellung der technischen Voraussetzungen seit dem Haushalt 2014/2015 keine Zuführungen mehr an die Rücklage „Arbeitszeitkonto“ vorgenommen. Nach den notwendigen Entnahmen aus der Rücklage „Arbeitszeitkonto“ in 2014 sollen vorbehaltlich der technischen Umsetzung die verbleibenden Bestände über den Gesamthaushalt ausgeglichen werden. Anstelle der Rücklagenbuchungen sollen die entsprechenden Ausgleichsbeträge – wie seit Jahren bei der Altersteilzeit praktiziert – unter Inanspruchnahme einer „Rotbuchungsermächtigung“ im jeweiligen Haushaltsjahr bei den im Regelfall im zentralen Kapitel eines jeden Einzelplanes ausgebrachten oder einzurichtenden Titeln 42x.56 für Arbeitszeitkonten beziehungsweise 42x.57 für Wertguthaben verbucht werden.

Nummer 7 erlaubt unter Buchstabe a Doppelbesetzungen von bis zu zehn Projektstellen für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung. Durch diese Projektstellen können insbesondere Geschäftsprozessoptimierungen und daraus resultierende Organisationsänderungen initiiert werden mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung zu schaffen und dabei unzumutbare Arbeitsverdichtungen zu vermeiden. In besonderen Fällen dürfen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu ein Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Unterstützt wird dies durch die Ermächtigung zur Doppelbesetzung unter Buchstabe b, die die Einrichtung einer Geschäftsstelle für das Projekt „Zukunft der Verwaltung M-V“ mit bis zu vier Stellen ermöglicht. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen des demografischen Wandels ist es zudem unabdingbar, dass die Arbeitsorganisation der Landesverwaltung sich strukturell so erneuert, dass auch unter den veränderten Rahmenbedingungen die Arbeitsfähigkeit mit verringerten Ressourcen gewährleistet ist. Die Inhouse Beratungseinheit („MV-Beratung“) soll sicherstellen, dass die Durchführung von Prozessanalysen und -optimierungen, Organisationsanalysen und -beratungen und von Projektmanagement und -controlling an zentralen und standardisierten Grundlagen ausgerichtet wird. Gegenstand der Inhouse-Beratung sind ressortübergreifende Digitalisierungsprojekte, und Geschäftsprozessoptimierungs-Maßnahmen, nicht erfasst sind Fachverfahren, die weiterhin in der Hoheit der Fachressorts verbleiben. Deswegen ermächtigt Buchstabe c zur Doppelbesetzung von 19 Stellen für die „MV-Beratung“.

Dieser Anzahl liegt folgende Stellenbedarfskalkulation zugrunde:

Funktion	Start/Wachstum 2021 bis 2022	Reife 2023	Personal gesamt
Referatsleitung	1	0	1
Referent/Berater	4	3	7
Sachbearbeiter/Berater	5	4	9
Projektassistenz gD	1	0	1
Projektassistenz mD	1	0	1
Gesamt	12	7	19

Vorgesehen ist die Einrichtung eines Teams aus interdisziplinären Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Verwaltung und Wirtschaft.

Ausgangspunkt für die Regelung in Nummer 7 Buchstabe d sind die Vereinbarungen eines Datenpools in der aktuellen Koalitionsvereinbarung unter den Tzn. 196 ff. sowie 2160 f. Demnach richten Land und Kommunen einen gemeinsamen Datenpool ein. Dazu wird das Land in Abstimmung mit den kommunalen Aufgabenträgern im Rahmen der fachaufsichtlichen Befugnisse künftig Kennzahlen und Daten der Aufgabenerfüllung im Rahmen eines kommunalen (Vergleichs-) Datenpools erheben und insbesondere für die künftige Bemessung der Zuweisungen im Sozialbereich nutzen. Dies ist angesichts der aktuell besorgniserregenden Ausgabenentwicklung zwingend notwendig, um die künftige Kostenentwicklung im Sozialbereich vorausschauend planen und steuern zu können. Die Einrichtung des gemeinsamen Datenpools haben Land und Kommunen im Ergebnis des Kommunalgipfels (21. November 2022) nochmals bestätigt. Ausgehend von einer zwischen Finanzministerium und Sozialministerium abgestimmten Projektskizze sind für eine adäquate und zielgerichtete Erarbeitung eines Steuerungskonzeptes sowie die Einrichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Datenpools sieben Beschäftigungsmöglichkeiten notwendig, die über entsprechende Doppelbesetzungsmöglichkeiten zu gewährleisten sind.

Im Zusammenhang mit dem Nachbesetzungsverfahren sollen qualitative Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität umgesetzt werden. Hierzu zählt auch das Rotationsprogramm in der Staatskanzlei. Stellenseitig soll das Rotationsprogramm über eine Doppelbesetzungsermächtigung in Nummer 7 Buchstabe e für die Dauer der Rotation von bis zu drei Jahren im abgebenden Ressort abgesichert werden.

Stellen für Nachwuchskräfte sollen grundsätzlich nur für den Personalersatzungsbedarf in der Landesverwaltung vorgehalten werden. Nummer 8 ermöglicht eine konstante Stellenzahl, auch wenn gegebenenfalls Ausbildungsverhältnisse verlängert werden müssen.

Mit Nummer 9 wird für die Landesverwaltung ohne Schulen und Hochschulen für alle Altersabgänge eine bis zu drei Monate befristete Doppelbesetzungsmöglichkeit eingeräumt, um einen Wissenstransfer zu ermöglichen. Ausgangspunkt für die Reichweite der Doppelbesetzungsermächtigung sind die Altersabgänge eines Jahres. Dabei ist zu erwarten, dass die Ermächtigung auch überjährig in Anspruch genommen wird.

Schulleitungen haben innerhalb des Schulsystems eine herausgehobene Bedeutung, stehen sie für die Durchführung und Organisation von Unterricht an Schule im Besonderen in der Verantwortung. Wegen der sich insbesondere in ländlichen Räumen immer schwieriger gestaltenden Absicherung des Unterrichts mit Lehrkräften und den damit verbundenen Herausforderungen beginnend bei der Stundenplanung über die weiteren organisatorischen Herausforderungen bis zur Kommunikation auch unliebsamer Entscheidungen gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern ist es immer schwieriger, Lehrkräfte für die Übernahme dieses verantwortungsvollen Amtes zu gewinnen. Es ist davon auszugehen, dass ein Baustein auch im bisher nicht standardmäßig ermöglichten Wissenstransfer liegt und erwartet mit der Schaffung einer Doppelbesetzungsmöglichkeit in Nummer 9b und ein damit einhergehender Wissenstransfer, dass die Bereitschaft von Lehrkräften, diese besonders verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen, dadurch verbessert werden kann.

Bei dem Umgang mit (vollzugs-)dienstunfähigen Beamten und Richtern gilt der Grundsatz „Weiterverwendung vor Versorgung“. Um diesem Grundsatz stärker Rechnung zu tragen und um Rechtssicherheit bei Entscheidungen in Zurruhesetzungsverfahren zu erhöhen, werden mit Nummer 10 entsprechende Stellendoppelbesetzungsmöglichkeiten geschaffen. Die Stelle, die den geringerwertigen Dienstposten oder die Tätigkeit untersetzt, gilt dann für die Dauer der Doppelbesetzung als gesperrt („Verwendungsstelle“).

In Ergänzung der Nummer 7 wird in Nummer 11 zur Abgrenzung zu den „Einer für Alle“ Projekten unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln eine gesonderte Ermächtigung geschaffen.

Die Freistellungen für die Personalrats- und Gleichstellungsarbeit sowie für die Mitarbeit in Schwerbehindertenvertretungen können für betroffene Dienststellen zu einer erheblichen dienstlichen Belastung führen, der aufgrund von Nummer 12 mit Doppelbesetzungen begegnet werden kann.

Um die Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung zu sichern, ermöglicht Nummer 13 über Nummer 9 hinaus Doppelbesetzungen von Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Wiederbesetzung oder zur Beseitigung struktureller Probleme. Damit sollen die Fachkräftesicherung und die Gewährleistung der langfristigen Arbeits- und Leistungsfähigkeit sichergestellt werden. Das Fondsvolumen in Höhe von 50 000 000 Euro wird auf alle Ressorts und die Staatskanzlei gleichmäßig und vollständig verteilt. Die Mittel stehen grundsätzlich befristet bis zum 31. Dezember 2024 zur Verfügung.

Mit der weiteren Realisierung der inklusiven Beschulung steigt der Bedarf an unterstützenden pädagogischen Fachkräften (upF) für die Ausstattung der Regel- und inklusiven Lerngruppen. Da sich der dauerhafte Bedarf an upF erst mit der Fertigstellung des Konzeptes „Schule 2030“ ermitteln lässt, welches vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung zum nächsten Doppelhaushalt vorgelegt werden soll, stellt die Möglichkeit der Doppelbesetzung in Nummer 14 eine Übergangslösung dar, um nicht bereits dauerhaft neue Stellen auszubringen, deren Bedarf noch nicht abschließend verifiziert ist.

Die Mittel aus dem „50-Millionen-Paket-Bildung 2023“ wurden mit Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. April 2023 befristet für die Dauer von vier Jahren zur Verfügung gestellt.

Mit diesen Mitteln soll unter anderem die Anzahl der Alltagshilfen an Schulen erhöht werden. Diese Kräfte wurden erstmals während der Corona-Pandemie an Schulen eingesetzt, um Schülerinnen und Schüler sowie den Lehrkräften eine zusätzliche Unterstützung zu geben, um die Auswirkungen der Pandemie zu bekämpfen und den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler zu sichern. Auch bei der Bewältigung der mit dem Ukraine-Krieg einhergehenden Herausforderungen für das Schulsystem leisten Alltagshilfen einen Beitrag, damit die Beschulung und Integration gelingen kann.

Zur Umsetzung der beabsichtigten Zentralisierung der IT und Digitalisierung in der Landesverwaltung bedarf es zunächst eines Aufbaustabs, der mit Personal- und Sachleistungen ausgestattet werden soll. Für die personelle Ausstattung mit bis zu 15 Beschäftigten wird in Nummer 16 eine Doppelbesetzungsermächtigung eingerichtet, die im Kapitel 1503 in Anspruch genommen werden kann.

Die Mittel aus dem „50-Millionen-Paket-Bildung 2023“ wurden mit Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. April 2023 befristet für die Dauer von vier Jahren zur Verfügung gestellt. Mit der Doppelbesetzungsermächtigung in Nummer 17 sollen weitere Lehrkräfte an Grundschulen eingestellt werden, um mehr Mathematik- und Deutschunterricht erteilen zu können und so die basalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu stärken.

Aufgrund der vielfältigen ergänzenden Doppelbesetzungsermächtigungen und deren zusätzlichen Kosten dient die Berichtspflicht in Satz 2 dem Grundsatz der Haushaltsklarheit.

(7) § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ermächtigt auch zur Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen. Die Ermächtigung soll den Ressorts Sicherheit geben, teilzeitbedingte freie Stellenanteile nutzen zu dürfen, ohne eine Haushaltsüberschreitung herbeizuführen. Sollte das Stellensoll in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen überschritten werden, darf das Finanzministerium zur Unterstützung der Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung für die Dauer von maximal zwei Jahren in entsprechende Doppelbesetzungen einwilligen.

(8) Mit der Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, auf Planstellen der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 16, der Besoldungsordnung B sowie der Besoldungsordnung W Angestellte mit einem Sonderdienstvertrag zu führen. Für die Besoldungsgruppen W1, W2 oder W3 ist dies notwendig, weil

- § 61 Absatz 3 und § 62 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Berufung von Professorinnen und Professoren/Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auch in ein Angestelltenverhältnis vorsehen,
- das Land Mecklenburg-Vorpommern bei der Umsetzung des Positionspapiers der Kultusministerkonferenz zur Neugestaltung des Personalrechts einschließlich des Vergütungssystems der Professoren mit ärztlichen Aufgaben im Bereich der Hochschulmedizin die Berufung in ein Angestelltenverhältnis präferiert hat.

Die bisherige Ermächtigung für die C-Besoldungsgruppen soll als Ermächtigungsgrundlage für bereits beschäftigte Professoren erhalten bleiben. Für die Besoldungsgruppe A 16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E 15 liegen.

(9) Die Ermächtigung des Finanzministeriums, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen, ist erforderlich, um die stellenmäßigen Voraussetzungen für Beurlaubungen, zum Beispiel bei Landtagsabgeordneten und bei Abordnungen schaffen zu können. Nach Nummer 1 dürfen Leerstellen erst bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Monaten ohne Weiterzahlung der Bezüge ausgebracht werden. Soweit die Bezüge von einem Dritten – zum Beispiel bei längeren Abordnungen oder Zuweisung an gemeinsame Ausbildungseinrichtungen der Länder, wie Polizeiführungsakademie usw. – bei Abordnungen oder Zuweisungen an Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung erstattet werden, dürfen nach Nummer 2 Leerstellen ausgebracht werden. Nummer 3 erfasst beispielsweise den Fall, wenn Beamte/Richter oder Arbeitnehmer in den Bundes- oder Landtag gewählt werden. Nummer 4 erfasst den Fall, dass Beamte oder Richter als Mitglieder der Landesregierung ausscheiden. Im Falle der Rückkehr eines Beamten oder Richters, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen der Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte, wird mit Nummer 5 sowie Nummer 6 eine Ermächtigung zur Ausbringung einer Leerstelle geschaffen.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in den Fällen, in denen zu einem bestimmten Zeitpunkt die Ermächtigung aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen wegfällt und nicht fristgemäß durch eine bestehende vergleichbare freie Stelle im Einzelplan ersetzt werden kann (zum Beispiel befristete kw-Vermerke oder unplanmäßig wegfallende Doppelbesetzungsermächtigungen), für die dann wegfallenden Ermächtigungen neue Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Der kw-Vermerk ohne Zusatz bewirkt, dass die nächste innerhalb desselben Einzelplanes, Fachrichtung und Verwendungsbereiches freiwerdende Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht wieder besetzt werden darf. So wird vermieden, dass bei frei werden einer gleichwertigen Stelle in einer anderen Fachrichtung oder einem anderen Verwendungsbereich ein Stellenkarussell beginnt, um alle Dienstposten mit passenden Stellen zu hinterlegen. Die Fachrichtungen werden in § 13 Absatz 2 LBG genannt. Als Verwendungsbereiche sind die bisherigen Fachrichtungen im Sinne der Anlage 3 der ALVO M-V zu verstehen. Derartige Leerstellen können nur im Bereich für Regelaufgaben (Kernstellenplan), nicht jedoch im Bereich des temporären Mehrbedarfs beziehungsweise des Überhangs ausgebracht werden.

(11) Durch die Ausbildung von Nachwuchskräften können sich vorübergehend Personalüberhänge ergeben. Zur Vermeidung von Entlassungen soll das Finanzministerium für diesen Personenkreis zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ versehene Stellen ausbringen dürfen. Satz 2, 2. Halbsatz ermöglicht eine bedarfsgerechte Steuerung bei der Verteilung der Nachwuchskräfte, indem die Ausgaben grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren sind.

(12) Die Vorschrift dient der Integration von Schwerbehinderten.

(13) Die Ermächtigung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung. Das Finanzministerium soll ermächtigt werden, kurzfristig auf Ausbildungsanforderungen der Ressorts zur Sicherung des Personalerstattungsbedarfs reagieren zu können. Während des Haushaltsvollzugs werden die Stellen ausgebracht sowie die erforderlichen Ausgabetitel in den zuständigen Einzelplänen eingerichtet und gegebenenfalls erforderliche Sollveränderungen zulasten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ vorgenommen.

(14) Die Schülerzahlprognosen im allgemeinbildenden und insbesondere im beruflichen Schulbereich können von den tatsächlichen Schülerzahlen zum Schuljahresbeginn signifikant abweichen. Um im Bedarfsfall auf den sich aus der tatsächlichen Schülerzahl ergebenden Mehrbedarf zur Absicherung der Unterrichtsversorgung reagieren zu können, ist diese Regelung notwendig. Gleiches gilt für sich aus der Schülerzahl ergebende Minderbedarfe, denen in Form einer Stellen- und Mittelsperre Rechnung getragen werden soll. Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Vermeidung mehrerer Anträge an den Finanzausschuss des Landtages zum selben Schuljahr wird auf die Beteiligung des Finanzausschusses des Landtages während des Antragverfahrens verzichtet und eine nachträgliche Informationspflicht gegenüber dem Finanzausschuss des Landtages geregelt. Außerdem ist ein Sockel von 100 Stellen für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, als Ausnahme von der möglich bei einer geringeren Schülerzahl Stellen- und Personalausgaben zu sperren, vorgesehen. Denn die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass nicht vorhersehbar ist, wie sich Migrationsbewegungen in Folge von Krisen entwickeln. Das System Schule kann auf die sich damit einhergehenden Veränderungen bei den Schülerzahlen nur mit einem gewissen zeitlichen Nachlauf reagieren.

Eine sofortige Sperre der einmal zusätzlich ausgebrachten Lehrkräftestellen mit den damit verbundenen Konsequenzen auf die Beschulung der verbleibenden Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache ist auch vor dem Hintergrund der sich immer schwieriger gestaltenden Gewinnung von Lehrkräften weder händlerbar noch politisch vermittelbar. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass rückläufige Schülerzahlen nicht proportional geringere Klassenbildung bedingen, da der Unterricht an den Standorten für die verbliebenen Lerngruppen weiterhin sicher zu stellen ist.

(15) Der Absatz 15 schafft die Möglichkeit, zusätzlichen Stellen für die Begleitung von zusätzlichen Referendaren zu schaffen. Denn Ziel ist es, die Anzahl der Referendarstellen im Rahmen des 1 000-Lehrer-Stellen Programms möglichst auf 1 000 zu erhöhen. Dies erfordert eine adäquate Erhöhung der Stellen für die fachliche Begleitung der Referendare.

(16) Die Regelung ermächtigt im laufenden Haushaltsjahr zur Anpassung der Stellenpläne und Stellenübersichten an die veränderte Rechtslage im Besoldungs- und Tarifrecht. Diese Aufzählung ist abschließend. Änderungen die nicht ausschließlich auf einer veränderten Rechtslage im Besoldungs- und Tarifrecht beruhen, sondern beispielsweise auf einer neuen Aufgabenzuordnung oder ähnlichem, fallen nicht unter den Anwendungsfall dieser Regelung. Dabei können auch solche Änderungen berücksichtigt werden, die zwar in vorangegangenen Haushaltsjahren beschlossen, aber erst im betroffenen Haushaltsjahr ihre Wirkung entfalten. Der Finanzausschuss des Landtages ist darüber nachträglich zu unterrichten.

(17) Mit Urteil vom 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen für die Grundsteuer als verfassungswidrig erklärt, da die bisherigen Regelungen zu einer gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlung von Grundstückseigentümern führten. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zur Bewertung für Grundsteuerzwecke zu treffen und diese für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2025 umzusetzen. Für eine Übergangszeit bis 2024 darf die Feststellung der Einheitswerte als Basis für die Grundsteuer noch nach dem derzeit geltenden Recht erfolgen. In diesem Zeitraum ist neben der Aufgabenerledigung aus dem aktuellen Verfahren parallel auch die Vorbereitung und Durchführung nach dem neuen Recht vorzunehmen.

Für die Finanzverwaltung bedeutet dies die Neu-Feststellung der Einheitswerte für circa 1 000 000 wirtschaftliche Einheiten in Mecklenburg-Vorpommern und vorbereitend hierauf insbesondere die Aktualisierung des veralteten Adressdatenbestandes und die erstmalige Erfassung der wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

Der damit verbundene Aufwand ist derzeit nicht bestimmbar, weil dem Bundesgesetzgeber bisher noch kein Entwurf vorgelegt worden ist. Sicher ist aber, dass die sicher vorzunehmende Bewertung aller Grundstücke dann ohne jede Verzögerung und zügig durchgeführt werden muss. Sie ist nach dem neuen Recht Voraussetzung für die Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinden ab dem 1. Januar 2025 und somit für die Sicherstellung der kommunalen Einnahmen elementar. Um eine fristgerechte Neubewertung sicherzustellen, soll mit der Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen werden, befristet auf zusätzliche Personalkapazitäten zurückgreifen zu können und die erforderlichen Ausgaben zu tätigen.

(18) Die Schaffung einer Möglichkeit zur Hebung der Planstellen ist im Wettbewerb um die besten Professorinnen und Professoren notwendig, um Abwerbeversuchen von anderen Hochschulen und den Weggang von wissenschaftlichem Spitzenpersonal zu verhindern. Durch die Maßnahme entstehen keine Mehrkosten, da Einsparungen an anderer Stelle erfolgen.

(19) Im Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung (KONSENS-Verbund) werden von verschiedenen Bundesländern Programmierleistungen erbracht. Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich daran bisher mit zwei Mitarbeiterkapazitäten MAK der IT-Stelle der Finanzämter an Projekten, die maßgeblich vom Land Bayern bearbeitet werden. Der Aufwand wird innerhalb des KONSENS-Verbunds mit 130 899 Euro pro MAK (Stand 2021) bewertet und reduziert in der Gesamtabrechnung den Landesanteil des an den KONSENS-Verbund zu leistenden Erstattungsanteil des Landes.

Das Land wird nun gebeten, sich im Umfang von zusätzlichen 7 MAK an dem Verbund zu beteiligen. Neben einer Sicherung und Beschleunigung der Einführung von zusätzlichen Steuerprogrammen können durch die Erhöhung der MAK in Mecklenburg-Vorpommern zusätzliche qualifizierte Arbeitsplätze geschaffen werden, die über die Abrechnung im KONSENS-Verbund haushaltsseitig zumindest neutral sind.

(20) Zum Haushalt 2022/2023 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport sechs zusätzliche Stellen für die Wahrnehmung der Fachaufsicht im Bereich der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (§ 9 AG-SGB IX M-V sowie § 13 AG-SGB XII M-V) angemeldet. Aufgrund der besorgniserregenden Ausgabenentwicklung im Bereich der Sozial- und Eingliederungshilfe und der besonderen Rolle der Fachaufsicht in diesem Bereich hält das Finanzministerium die Einbeziehung des Finanzausschusses des Landtages für zwingend geboten. Dem Antrag an den Finanzausschuss des Landtages ist ein steuerungsorientiertes Konzept des Sozialministeriums zu inhaltlichen und methodischen Schwerpunkten der Fachaufsicht sowie den dafür erforderlichen Stellenbedarfen beizufügen. Dieses ist vorab mit dem Finanzministerium abzustimmen. Die auszubringenden Stellen werden mit einem kw-Vermerk (31. Dezember 2025) versehen. Die Ermächtigung soll es ermöglichen, erforderliche Stellen zunächst temporär im Rahmen der Bewirtschaftung zusätzlich schaffen zu können. Im Rahmen einer Evaluation soll untersucht und festgestellt werden, inwieweit und in welchem Umfang der zunächst auf der Basis des Konzeptes temporär zu schaffende Personalbedarf in der Fachaufsicht auch nach 2025 dauerhaft erforderlich ist. Die Kriterien und Maßstäbe dieser Evaluation sind im Konzept darzulegen.

(21) Aufgrund der zunehmenden Herausforderungen in den Bereichen Durchführung von Asylverfahren, zentralen Fragen des Einwanderungsrechts und der Arbeitsmigration wird von steigenden Personalbedarfen in den kommenden Jahren ausgegangen. Eine nähere Spezifizierung für den Stellenhaushalt ist aktuell allerdings nicht möglich. Um im Rahmen der Bewirtschaftung auf auftretende Personalbedarfe zeitnah und flexibel reagieren zu können, soll eine Ermächtigung zur Ausbringung von Stellen geschaffen werden, um noch nicht absehbare Bedarfe im Rahmen der Bewirtschaftung mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages decken zu können.

(22) Der Landtag hat am 9. Dezember 2022 (Drucksache 8/1677) beschlossen, dass das für Streitigkeiten über die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern erstinstanzlich zuständige Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern durch eine personelle Stärkung in die Lage versetzt werden soll, diese Verfahren zügig abzuarbeiten. Auch hier bedarf es einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung, um zeitnah auf den möglichen Anstieg der Verfahrenseingänge, welcher aufgrund der ebenfalls angestrebten Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den Ausbau erneuerbarer Energien zu erwarten ist, reagieren zu können.

(23) Drei Jahrzehnte nach ihrer Errichtung besteht die Notwendigkeit, die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege weiter zu entwickeln und nachhaltig wettbewerbsfähig zu gestalten. In der Landesverwaltung werden bis zum Jahr 2030 ca. 14 000 der rund 38 000 Beschäftigten altersbedingt ausscheiden. Gleichzeitig bestehen zunehmend Probleme bei der Personalgewinnung aufgrund stark rückläufiger Zahlen der Schulabgänger und Schulabgängerinnen. Die Konkurrenzsituation am Arbeitsmarkt verschärft die Situation, da auch andere Landes- und Bundesverwaltungen, kommunale und private Arbeitgeber ähnlich massive Personalabgänge verzeichnen. Dies gilt auch für den Bereich der Lehrkräftegewinnung für die allgemeinbildenden Schulen. Vor diesem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist die Qualitätssicherung von Ausbildung, Studium, Weiterbildung und Qualifizierung neu zu betrachten. Hinzu kommt die Anpassung des Verwaltungshandelns an die digitalen Transformationsprozesse in der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund wird in der Landesverwaltung ein Konzept zur Weiterentwicklung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege erstellt und abgestimmt. Dies betrifft auch eine mögliche Pilotierung einer dualen Ersten Phase der Lehrerbildung. Da diese Prozesse nicht bis zum Ende der Verhandlungen zum Haushalt 2024/2025 abgeschlossen werden können, sich abzuleitende Personalbedarfe jedoch nicht bis zum nächsten Haushalt ungedeckt bleiben können, soll hiermit eine Ermächtigung zur Schaffung von Stellen für Lehr- und nachrangig auch Verwaltungspersonal im Rahmen der Bewirtschaftung eingeworben werden.

(24) Die Stellen sind erforderlich, um die Treibhausgasneutralität 2040 in Mecklenburg-Vorpommern vorbereiten und erreichen zu können. Hierzu wird ein Klimaschutzgesetz erarbeitet, welches den Rahmen und konkrete Maßnahmen für die Zielerreichung festlegen wird. Zusätzlich sind auch die Klimaanpassung und die klimaneutrale Verwaltung zu verankern. Dabei kommt dem Sektor Landnutzungsänderungen (Moore, Wald) eine besondere Bedeutung zu. Treibhausgasemissionen aus Mooren stellen die größte Einzelquelle in Mecklenburg-Vorpommern dar, sodass die Wiedervernässung von Mooren von besonderer Bedeutung ist. Wiedervernässungen sind nicht nur technisch und finanziell sehr komplex, sondern haben auch umfangreiche Änderungen der Landnutzung mit tiefgreifenden sozio-ökonomischen Auswirkungen im ländlichen Raum zur Folge. Außerdem werden Anpassungen der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP) entscheidend sein, deren nächste Förderperiode ab 2028 weit im Vorfeld vorbereitet werden muss.

Auf der anderen Seite nimmt der Forstbereich eine wichtige Senkenfunktion ein, die es kurzfristig deutlich auszubauen gilt, um den Zukauf von Zertifikaten zur Kompensation der Treibhausgasemissionen zu vermeiden. Dieser LULUCF-Sektor liegt im Gegensatz zu vielen anderen Sektoren in der Zuständigkeit des Landes. Für die Zielerreichung ist die Erarbeitung und Umsetzung strategischer Konzeptionierungen und Planungen einschließlich dafür notwendiger Maßnahmen wie zum Beispiel Datenerhebungen und -analysen, Monitoring, Begleitung erforderlich.

Ebenso ist die Umsetzung von Bundesgesetzen in Landesrecht sowie die Aufgabenübertragung an die Kommunen zu regeln und zu begleiten (Energieeffizienzgesetz, Klimaanpassungsgesetz).

Die Aufgaben umfassen folgende Tätigkeiten in den Themenbereichen Klimaschutz, Moore, Forsten/Wald, Energieeffizienz, Klimawandel und -anpassung:

- Erarbeitung von fachlichen Grundlagen, Datenerhebungen, Analysen
- Vorbereitung der GAP 2028 und folgende
- Bewertung der Potenziale für Mecklenburg-Vorpommern einschließlich ökonomischer Betrachtungen, Vulnerabilitäten und Resilienzüberlegungen
- Erarbeitung von Strategien
- Konzipierung und Begleitung der Umsetzung der Strategien einschließlich Beratung der Umsetzenden
- Monitoring und Evaluierung

Zu § 8a – Zentrales Nachbesetzungsverfahren

(1) In Umsetzung des Kabinettsbeschlusses zur KV 7/23 „Zentrales Nachbesetzungsverfahren als Instrument der Personalgewinnung und -entwicklung sowie zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern“ soll das Finanzministerium ermächtigt werden, im Wege der Bewirtschaftung die erforderlichen Änderungen des Stellenplanes ressortübergreifend und nur gegen stellenseitige Deckung vorzunehmen.

(2) Nach Abschluss der Verwaltungsmodernisierungsmaßnahmen werden die Projektstellen grundsätzlich wieder in die MG 97 „Demografie-Stellen“ übertragen, sodass sie für weitere Einzelmaßnahmen zur Verfügung stehen.

(3) Auf Antrag des Ressorts können ausnahmsweise Stellen mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages auch in den Regelbereich übertragen werden, wenn dies zum Erhalt des Erfolges des Projektes notwendig ist.

(4) Die in der Bewirtschaftung vorgenommenen Stellenänderungen sind jeweils im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(5) Zur Bestimmung konkreter Verfahrens- und Formvorschriften kann das Finanzministerium Durchführungsbestimmungen in Form eines Erlasses regeln.

Zu § 9 – Personalausgaben

(1) Absatz 1 ermöglicht mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen.

(2) Mit Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 1 des Besoldungsneuregelungsgesetzes, GVObI. M-V 2021 S. 600) sind die maßgeblichen Vorschriften für die Bemessung des Besoldungsdurchschnitts entfallen. Mithin bedarf es einer neuen Vorschrift zur Deckelung der Leistungsbezüge von Professorinnen und Professoren. Durch Bezugnahme auf den jeweiligen Bewirtschaftungserlass des Finanzministeriums kann auf aktuelle Anpassungen der Bezüge reagiert werden.

(3) Im Zusammenhang mit der Personalausgabenbudgetierung erscheint es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sinnvoll, in Abweichung vom Bruttoprinzip anstelle der Einrichtung von Einnahmetiteln die Absetzung von den Ausgaben zu ermöglichen.

(4) Die Fachkräftegewinnung stellt die Landesverwaltung wegen der hohen Zahl der künftigen Altersabgänge sowie des demografischen Wandels vor enorme Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund können vergütete Praktika ein geeignetes Mittel sein, potentielle Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt frühzeitig für sich zu gewinnen. Das Finanzministerium kann Durchführungsbestimmungen erlassen, um Details zu klären, Abgrenzungen vorzunehmen und eine einheitliche Anwendung in der Landesverwaltung zu gewährleisten.

(5) Die Vorschrift bezweckt eine eventuell im Haushaltsvollzug notwendige Bereinigung von Unschärfen der veranschlagten Personalausgabenbudgets eines jeden Einzelplanes durch das Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium. Die Unschärfe kann resultieren aus nicht eintretenden, aber veranschlagten Annahmen zur Tarif- und Besoldungsentwicklung, dem Abbau des Überhangs beziehungsweise anderen nicht vorhergesehenen Minderbedarfen. Das Soll des Titels 1108 461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) erhöht sich somit. Die Mittel stehen anderen Personalausgabebezwecken zur Verfügung.

Zu § 10 – DrittfINANZIERTE Stellen und Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“

(1) Die Regelung ermöglicht es dem Finanzministerium, bei Kostenerstattung durch Dritte zusätzliche Stellen auszubringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen zu wandeln, zu heben oder zu senken. Zudem besteht die Möglichkeit zur Anpassung der Stellenvermerke, da solche Verschiebungen beispielsweise durch verzögerte Besetzungen bei Professuren häufiger in der Vergangenheit vorgekommen sind. Komplementärfinanzierungsmittel des Landes gehören zur Drittmittelfinanzierung.

(2) Mit dem Zukunftsvertrag als Nachfolge des Hochschulpakts 2020 verbessern Bund und Länder gemeinsam die Qualität von Studium und Lehre an den Hochschulen – flächendeckend und dauerhaft. Mit der nunmehr dauerhaften Förderung ab 2021 soll insbesondere unbefristetes, mit Studium und Lehre befasstes Hochschulpersonal ausgebaut werden. Insofern entfallen sowohl der Drittmittelcharakter dieser Stellen als auch die bisher ausgebrachten kw-Vermerke.

Zu § 11 – Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Nach § 54 Absatz 1 LHO dürfen Baumaßnahmen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 24 LHO bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist. Weitergehende Ausnahmen, das heißt erhebliche Änderungen, bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Entsprechendes gilt gemäß § 54 Absatz 2 Satz 2 LHO für größere Beschaffungen. § 11 konkretisiert § 54 Absatz 1 Satz 3 LHO.

(2) Bislang muss bei Mehrbedarfen bei Baumaßnahmen, die mehr als 20 Prozent der Gesamtbaukosten oder mehr als 2 000 000 Euro betragen und die nicht rein auf Baupreissteigerungen beruhen, die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages eingeholt werden. Bis zur Zustimmung muss jedoch ein Baustopp verhängt werden, der wegen der zusätzlichen Kosten nachteilig für den Landeshaushalt ist. Da mit dieser Regelung keine Steuerung erreicht wird, soll auf sie verzichtet werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird jährlich über die Mehrkosten bei Baumaßnahmen über 20 Prozent bzw. 2 000 000 Euro unterrichtet.

Satz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung. Zur Beschleunigung der Tätigkeit der Bauverwaltung besteht die Möglichkeit der Übertragung der Befugnisse an die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter.

Satz 4 zur Berechnung der relativen Mehrkosten ist erforderlich für Bauabschnitte mit geringem Mittelvolumen innerhalb der Gesamtmaßnahme.

Zu § 12 – Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Mit diesem Absatz wird die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 LHO bestimmt. Satz 2 schafft die Möglichkeit, bei der Verwertung beweglicher Sachen sachkundige Dritte einschalten zu können. Die Begrenzung der Ermächtigung auf 9 Prozent der jeweiligen Verkaufserlöse lehnt sich an eine Regelung an, die in einem mit einer im Eigentum des Bundes stehenden Verwertungsgesellschaft abgeschlossenen Rahmenvertrag enthalten ist.

(2) Mit diesem Absatz wird die Wertgrenze nach § 64 Absatz 1 LHO bestimmt. Für die Veräußerung erscheint die Festsetzung der Wertgrenze auf 1 000 000 Euro im Rahmen der Deregulierung und der Anpassung an entsprechende Wertgrenzen in anderen Ländern geboten. Diese bewegen sich in den übrigen neuen Ländern zwischen 375 000 Euro in Thüringen und 2 500 000 Euro in Sachsen.

(3) Die Ermächtigungen erlauben Entscheidungen, die dem regelmäßigen Gang der Verwaltung zuzuordnen sind.

Nummer 1: Diese Vorschrift dient der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken.

Nummer 2: Soweit Eigentum im Sinne dieser Vorschrift übertragen wird, handelt es sich um nach § 1 Absatz 5 Bundeswasserstraßengesetz aus der Bundeswasserstraße gewonnene Land- und Hafenflächen und errichtete Bauwerke, welche kraft Gesetzes bereits zu Landeseigentum geworden sind.

- Nummer 3: Der Bund veräußert bundeseigene Liegenschaften bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung zum sanierungs- und entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an Kommunen, wenn die Gemeinden sich zur Durchführung der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen innerhalb von fünf Jahren verpflichten. Der Bund erwartet, dass die Länder inhaltsgleiche Bestimmungen beziehungsweise Vermerke in ihre Haushaltsgesetze beziehungsweise -pläne aufnehmen.
- Nummer 4: Den in Nummer 4 genannten Einrichtungen sollen auch in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 Landesliegenschaften zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden.
- Nummer 5: Mit Nummer 5 sollen landeseigene oder vom Land genutzte Parkplätze auch ohne Erhebung von kostendeckenden Parkgebühren Besuchern von Landeseinrichtungen und Landesbediensteten zur Verfügung gestellt werden können.
- Nummer 6: Diese Vorschrift ermöglicht die Übertragung sonstiger Liegenschaften nach § 7 Absatz 4 Vermögenszuordnungsgesetz.
- Nummer 7: Diese Vorschrift schafft die Möglichkeit zur Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studierendenwerke Greifswald und Rostock.
- Nummer 8: Mit Nummer 8 soll die Übertragung des Eigentums an einer Landesliegenschaft in Rostock auf das Internationale Begegnungszentrum e. V. ermöglicht werden.
- Nummer 9: Mit Nummer 9 kommt das Land seiner Verpflichtung zur Fürsorge gegenüber den Bediensteten nach. Diese Regelung ermöglicht den davon betroffenen Kantinen die Bereitstellung eines qualitätsgerechten und zugleich preiswerten Essens für die Landesbediensteten. Die Klarstellung des Anwendungsbereichs auf vom Land genutzte Liegenschaften soll zum Abschluss von Kantinenpachtverträgen auch in vom Land angemieteten Liegenschaften ermächtigen.
- Nummer 10: Um vielfältige, hochwertige Theaterangebote an allen bisherigen Standorten zu sichern und hierfür nachhaltige und finanzierbare Strukturen zu schaffen, können mit Nummer 10 landeseigene Liegenschaften, auch unter dem vollen Wert an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung überlassen werden.
- Nummer 11: Nummer 11 schafft die Möglichkeit, nach ressortübergreifender Abstimmung eine kostenlose Bereitstellung der Flächen für die Errichtung und den Betrieb des „AgroBio Technikum“, am Standort Groß Lüsewitz vorzunehmen.
- Nummer 12: Zur weiteren Nutzung der Liegenschaft für kulturelle Zwecke soll mit Nummer 12 die Überlassung an die Gemeinde Ahrenshoop im Wege der Bestellung eines unentgeltlichen Erbbaurechts erfolgen.

- Nummer 13: Der Bau des mittelgroßen Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ wurde anteilig durch den Bund (75 Prozent) und die Länder (25 Prozent) Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein finanziert. Das Forschungsschiff ist Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Um die Wirtschaftlichkeit der Einsätze mittelgroßer Forschungsschiffe in Deutschland nachhaltig zu erhöhen, wurden die Fahrzeiten dieser Schiffe in einen Schiffspool eingebracht. Über die Vergabe der Fahrzeiten entscheidet eine Steuergruppe. Der Einsatz der „MARIA S. MERIAN“ wie auch der des Forschungsschiffes „METEOR“ werden von der „Leitstelle MERIAN“ vom Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg organisiert. Die Leitstelle der Universität Hamburg ist für die wissenschaftlich-technische, logistische und finanzielle Vorbereitung, Abwicklung und Betreuung des Schiffsbetriebes verantwortlich.
- Nummer 14: Mit Nummer 14 wird das Engagement des Landes (institutionelle Förderung) für das Pommersche Landesmuseum ergänzt. Das genannte Museum sammelt, pflegt, erforscht und präsentiert pommersches Kulturgut von regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung. Dazu haben unter anderen die Stiftung Pommern Kiel, die Hansestadt Greifswald, die Universität Greifswald und private Leihgeber ihre wertvollsten Kunstschatze eingebracht. Die gesamte Ausstellung würde ohne die in Rede stehenden Exponate des Archäologischen Landesmuseums erheblich an Bedeutung verlieren.
- Nummer 15: Auch nach der Errichtung der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) verbleibt die Möglichkeit, den Universitätsmedizinern über § 1 Absatz 5 der jeweiligen Errichtungsgesetze hinaus betriebsnotwendige Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zur unentgeltlichen Nutzung überlassen zu können.
- Nummer 16: Die Landesvertretung dient der Interessenvertretung und Repräsentation des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Auch Veranstaltungen Dritter können der Repräsentation des Landes dienen.
- Nummer 17: Beim Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern gehen stetig Anträge auf unentgeltliche Überlassung landeseigener Flächen und Räume ein. Um den Aufwand für die Einzelfallbearbeitung zu reduzieren, soll eine Regelung zu generellen Ausnahmetatbeständen getroffen werden. Ausgenommen werden Betriebsausflüge und Veranstaltungen mit kommerziellen Bestandteilen (zum Beispiel durch Erhebung von Eintrittsgeldern), da hier eine zumindest teilweise Refinanzierung des Veranstalters erfolgt und somit eine Subventionierung durch das Land nicht erforderlich ist. Darüber hinaus soll in diesen Fällen mit Satz 2 die Befugnis zur Übertragung der Entscheidungskompetenz vom Finanzministerium auf andere Landesbehörden geschaffen werden, um das Ministerium zu entlasten.

- Nummer 18: Mit der Regelung in Nummer 18 wird ermöglicht, Vorhaben von Kommunen und kommunalen Wohnungsgesellschaften, die juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts im Sinne von § 108 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), sind, unter Beachtung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus zu unterstützen. Sie ist damit Teil der Umsetzung der Maßnahmen zur Initiative der Landesregierung „Zukunft des Wohnens in Mecklenburg-Vorpommern“. Durch eine entsprechende Definition des Zwecks des „sozialen Wohnungsbaus“ wird eine verbilligte Überlassung von Landesliegenschaften an Kommunen und kommunale Wohnungsunternehmen auch zugelassen, sofern nicht die komplette Landesliegenschaft dem Zweck des sozialen Wohnungsbaus dient. Die Ermächtigung des Finanzministeriums, Durchführungsbestimmungen zu erlassen, dient der Schaffung eines Rahmens für die vorhabenbezogenen Vertragsverhandlungen.
- Nummer 18a: Öffentlich bedeutsame Infrastrukturen sind Einrichtungen von Kommunen, die unabhängig vom sozialen Wohnungsbau besonders förderfähig erscheinen. Soweit diese Einrichtungen mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden, ist eine zusätzliche Förderung durch die Ermäßigung der Erbbauzinses nicht erforderlich. Gleiches gilt, wenn Spezial-Förderprogramme einschlägig sind, zum Beispiel Fusionszuschüsse, Sportstättenförderung usw. Mit der Regelung wird dem Grundsatz der Erhaltung des landeseigenen Immobilienvermögens durch eine Förderung nur im Wege des Erbbaurechts genügt.
- Nummer 18b: Die Liegenschaft wird bereits seit Jahrzehnten vom Landkreis für Berufsschulzwecke genutzt. Parallel bestand dort eine Außenstelle der Fachschule für Agrarwirtschaft, deren Betrieb dort zwischenzeitlich weitestgehend eingestellt wurde. Der Landkreis übernahm im Rahmen des Überlassungsverhältnisses auch die grundsätzlich dem Land obliegenden Eigentümerverpflichtungen und trug entsprechende Kosten. Der Landkreis beabsichtigt die Verlagerung des Berufsschulstandorts und somit die Nutzungsaufgabe der Liegenschaft 2027. Auf Grundlage der langjährig erfolgten gemischten Nutzung für Landes- und kommunale Zwecke im Landesinteresse bei Übernahme auch von Landesverpflichtungen durch den Landkreis soll die Fortführung der Nutzung der Liegenschaft unter den bestehenden Bedingungen bis zur Herstellung des neuen Standorts durch diese haushaltsrechtliche Ermächtigung ermöglicht werden. Es ist eine Grundmiete in Höhe von 150 000 Euro vorgesehen, auf die vom Landkreis durchgeführte Bauunterhalts- und sonstige dem Eigentümer obliegende Maßnahmen angerechnet werden können. Zudem ist vorgesehen, dass die Liegenschaft nach Nutzungsaufgabe 2027 einer geeigneten Verwertung zugeführt werden kann, sofern sich bis dahin kein anderweitiger Landesbedarf an der Liegenschaft ergibt.

Nummer 19: Die Gut Dummerstorf GmbH wurde auf Veranlassung der Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 15. Juni 1999 als 100-prozentige Tochtergesellschaft der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern gegründet. Die Gut Dummerstorf GmbH wird nach modernen betriebswirtschaftlichen und technologischen Grundsätzen geführt. Entsprechend dem Auftrag der Landesregierung ist das Unternehmen Praxispartner der agrarwissenschaftlichen Institutionen des Landes und Demonstrationsbetrieb für die landwirtschaftliche Praxis und somit auch als „Aushängeschild“ für die Leistungsfähigkeit der mecklenburg-vorpommerschen Landwirtschaft weit über die Grenzen des Landes hinaus aktiv und bekannt. In dieser Funktion werden zahlreiche öffentliche Aufgaben übernommen, die nicht gesondert vom Land vergütet werden. Im Gegenzug kann insoweit von der Erhebung einer Pacht abgesehen werden.

Nummer 20: Der Landesimkerverband betreibt das Bienenzuchtzentrum in Bantin und erfüllt Aufgaben, die im öffentlichen Interesse des Landes stehen. Zu den Aufgaben des Bienenzuchtzentrums gehören unter anderen:

1. Ausbildung, Schulungs- und Beratungstätigkeit; das Bienenzuchtzentrum führt als anerkannte Ausbildungsstätte die berufspraktische Ausbildung zum Tierwirt mit der Spezialisierungsrichtung Imker durch. Des Weiteren fungiert das Bienenzuchtzentrum als Schulungsstätte sowie Beratungseinrichtung für Imker. Es werden der Bienen-Lehr- und Schaugarten und eine Arbeitsgemeinschaft „Junger Imker“ betreut.
2. Zucht und Forschung, zum Beispiel Beteiligung an Projekten der Varrooseforschung und Varroamilbenbekämpfung und Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft Varroatoleranzzucht.

Aufgrund der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben erhält das Bienenzuchtzentrum eine institutionelle Förderung und ist mit seinem Wirtschaftsplan Bestandteil des Landeshaushaltes.

Nummer 21: Das Braunschweiger Helmholtz-Institute for One Health (HIOH) beabsichtigt, in Greifswald eine Außenstelle zu etablieren, die im Bereich der molekularen Infektionsforschung die Kompetenz der Universität Greifswald, der Universitätsmedizin Greifswald und des Friedrich-Loeffler-Instituts institutionell mit dem HIOH zusammenführt. Zu diesem Zweck soll mit der Vorschrift eine verbilligte Überlassung einer Landesliegenschaft ermöglicht werden.

Nummer 22: Die Aufgabe der Luftrettung wird mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag vom Land auf andere Träger übertragen. Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Landesliegenschaften sollen für die Dauer der Übertragung unentgeltlich überlassen werden.

Nummer 23: Das Finanzministerium verhandelt mit der Stadt Neustrelitz die Gestaltung des „Schlossberg-Areals“. Mit der Regelung soll Vorsorge für die Umsetzung eines Verhandlungsergebnisses getroffen werden.

Nummer 24: Das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Braunschweig, will eine bislang einzigartige interaktive Musterlandwirtschaft, als „Reallabor“ auf einer arrondierten Fläche von ca. 350 ha Landwirtschaftsfläche auf dem ehemaligen Gut des weltbekannten Ökonomen Johann Heinrich von Thünen in Tellow (Mecklenburg-Vorpommern) errichten.

Das Thünen-Institut wird seinen Haushalt um 1 200 000 Euro pro Jahr zusätzlich und dauerhaft zweckgebunden für das Reallabor „Musterlandwirtschaft Thünengut Tellow“ aufstocken.

Nummer 25: Eine Förderung der Feuerwehren erfolgt durch Zuweisung. Alternativ kann es geboten sein, dass die Beschaffung der Investitionsgüter zur Ausstattung der Feuerwehren durch das Land erfolgt. Der mit dem Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ verfolgte Zweck kann dann nur durch eine unentgeltliche Übertragung erreicht werden.

Nummer 26: Die Regelung ermöglicht es, Vermögensgegenstände, insbesondere Grundstücke und bauliche Anlagen, unter Beachtung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union, unentgeltlich oder unter ihrem vollen Wert für Zwecke des Mobilfunkausbaus zu veräußern, zu überlassen oder zu belasten. Die Ermächtigung des Finanzministeriums, gemeinsam mit dem für Infrastrukturanangelegenheiten zuständigen Ministerium Durchführungsbestimmungen zu erlassen, dient der Schaffung eines Rahmens für vorhabenbezogene Vertragsverhandlungen.

Nummer 27: Aufgrund historisch bedingter Verhältnisse (zum Beispiel Patronatspflichten) zwischen Kirche und Staat wurden Grundstücke bereits zu Zeiten des großherzoglichen Finanzministeriums der Kirche für kirchliche Zwecke zur Nutzung unentgeltlich übertragen, ohne dass diese Nutzungsverhältnisse schriftlich manifestiert wurden. Die Kirche nutzt die Liegenschaften bis heute unentgeltlich, hat bislang aber die Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten getragen. Die Liegenschaften werden teilweise auch als Dienstwohnungen für Bedienstete genutzt. Soweit die Liegenschaften zum Beispiel aufgrund von Restitutionsansprüchen des Landes bestandskräftig dem Land zugeordnet wurden, ist das immer noch bestehende Nutzungsverhältnis zeitgemäßen vertraglichen Regularien zu unterwerfen.

Nummer 28: Die Elektromobilität gewinnt weiterhin an Bedeutung. Neben ihrem aktiven Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei Einsatz von erneuerbaren Energien leistet sie wertvolle Unterstützung auf dem Weg zur Energiesouveränität Deutschlands. Wesentliche Voraussetzung für den Hochlauf der Elektromobilität ist eine bedarfsgerechte öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur, die idealerweise auf erneuerbare Energien zurückgreift. Mit Nummer 28 soll das Land ermächtigt werden, an geeigneten Standorten Landesgrundstücke für die Errichtung sowie den Betrieb von öffentlicher Ladeinfrastruktur auch zu ermäßigten Bedingungen zur Verfügung zu stellen, beispielsweise wenn ihre Errichtung im Landesinteresse liegt und zu marktüblichen Pachtpreisen kein Betreiber gefunden werden kann.

Nummer 29 Die Bereitstellung von landeseigenen Liegenschaften zur Unterbringung Geflüchteter und Asylsuchender liegt im besonderen Landesinteresse. Diese Vorschrift soll eine bürokratiearme Möglichkeit bieten, den Landkreisen und Gemeinden beziehungsweise deren damit beauftragten (Wohnungsbau-) Unternehmen geeignete Grundstücke zur Verfügung zu stellen, um temporäre wie auch dauerhafte Unterbringungsbedarfe decken zu können.

(4) Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung („Wasserrahmenrichtlinie“) bis zum Jahr 2027 zur Vermeidung einer Anlastung umzusetzen. Grundlegende Voraussetzung ist die Verfügbarkeit der hiervon betroffenen Flächen. Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern werden an natürlichen Gewässern Flächen in einem Umfang von ca. 12 500 ha benötigt. Hiervon entfallen ca. ein Drittel der Flächen auf Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung und ca. zwei Drittel auf Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung. Diese Flächen liegen im typkonformen Entwicklungsraum, beschränken sich aber auf die potenziell natürliche Mäanderbreite (minimaler Entwicklungskorridor).

Der Bedarf kann nur teilweise aus dem Liegenschaftsbestand des für die Gewässer I. Ordnung zuständigen Landes beziehungsweise der für die Gewässer II. Ordnung zuständigen Kommunen gedeckt werden.

Zur Erreichung der Wasserrahmenrichtlinie-Ziele sind weitere Flächen von Dritten zu erwerben. Bedeutendster Flächeneigentümer neben Land und Kommune ist die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, die in den betroffenen Gebieten (minimaler Entwicklungskorridor) über einen Flächenbestand von ca. 2 600 ha verfügt. Im Übrigen liegen die zur Umsetzung erforderlichen Flächen im Umfang von ca. 9 900 ha im Eigentum vieler privater Eigentümer.

Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht zu gefährden, soll der Erwerb speziell der für die Wasserrahmenrichtlinie notwendigen Grundstücke unter erleichterten Bedingungen erfolgen können; er soll nicht in jedem Einzelfall an die ansonsten bestehenden Wertgrenzen oder die Bedeutungskriterien gekoppelt werden, auch „Paketkäufe“ sollen ermöglicht werden, wenn dies wirtschaftlich ist. Mit Satz 3 wird der zeitliche Rahmen für die Verwendung der Grundstücke an den Zeitraum zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie angepasst. Schließlich soll auch für die in der Zuständigkeit der Kommunen liegenden Gewässer II. Ordnung (§ 68 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern) ein landesseitiger Erwerb möglich sein. Allerdings stellt Satz 4 klar, dass Grundstücke für Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zum Zweck der Durchführung der kommunalen Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahmen veräußert werden sollen; sie verbleiben also grundsätzlich nicht dauerhaft im Landeseigentum. In Ausnahmefällen kann von einer Veräußerung abgesehen werden. Die Veräußerung erfolgt grundsätzlich zum vollen Wert (§§ 63, 64 LHO).

(5) Der Erwerb von Moorstandorten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ist ein wichtiges Instrument, um die Wiedervernässung von Mooren in Geschwindigkeit und Umfang auf ein neues Niveau zu heben. Sobald eine Moorfläche dem Land gehört, kann es selbst über Wasserstandsanhebungen auf dieser Fläche befinden und sie Vorhabenträgern für diese Zwecke gegen Entschädigung zur Verfügung stellen.

Zu § 13 – Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Beim Bund und bei den Ländern bestehen hinsichtlich der Überlassung von Programmen der automatisierten Datenverarbeitung entsprechende Regelungen. Durch die Bestimmung wird Gegenseitigkeit hergestellt.

Zu § 14 – Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Der Bürgschafts- und Gewährleistungsrahmen einschließlich der Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern wird unter Berücksichtigung der frei werdenden sowie der bisher ausgereichten Verpflichtungen und der vorgesehenen Neuverpflichtungen für die Jahre 2024 und 2025 auf 1 800 000 000 Euro festgesetzt. Klarstellend ist in Satz 3 geregelt, dass das Werftenförderungsgesetz für die Förderung der Finanzierung des Schiffbaus auf den Werften Anwendung findet.

(2)/(6) Ohne die staatliche Übernahme von Ausfallgarantien würden Bürgschaften und Garantien im Bereich der mittelständischen Unternehmen und in der Landwirtschaft nicht ausreichend bereitgestellt werden. Die Gewährleistungsermächtigungen nach den Absätzen 2 und 6 sollen bis Ende 2025 in der im Gesetz genannten Höhe fortgelten.

Mit der Regelung in Satz 2 soll die Flexibilität im Hinblick auf die Erhöhung des Bürgschaftsrahmens nach Absatz 1 erhöht werden. Damit besteht auch die Möglichkeit zur Übernahme von weiteren Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgesellschaften zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Start-up-Unternehmen im Land.

(3) Der Bürgschaftsrahmen zugunsten der Förderung des Wohnungswesens dient der Absicherung bestehender Verpflichtungen. Der Bürgschaftsrahmen wird an den Bedarf angepasst und auf 10 000 000 Euro festgesetzt.

(4) Die Höhe der Bürgschaften für auf dem Kapitalmarkt aufzunehmende Mittel des kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern wird vor dem Hintergrund der Finanzierung der Ausgleichszahlungen aus der Vermögensauseinandersetzung nach § 12 Absatz 1 des Landkreisneuordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf 250 000 000 Euro neu festgesetzt. Durch die mit Ausbleiben des Darlehensneugeschäftes seit Ende 2013 begonnene Abwicklung des Fonds reduziert sich das Erfordernis, am Kapitalmarkt zu refinanzieren, auf die nun geplanten Zuschussentnahmen für Breitband und Fusionszahlungen. Im Ergebnis ist auf Grundlage der mit vorliegender Wirtschaftsplanung getroffenen Annahmen eine Anpassung des Bürgschaftsrahmens auf 250 000 000 Euro möglich.

(5) In § 3 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens des Landes „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – KAFG M-V) ist eine Kreditermächtigung zugunsten des Sondervermögens in Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro enthalten. Korrespondierend dazu enthält Absatz 5 eine Bürgschaftsermächtigung in gleicher Höhe, um eine möglichst günstige Kreditbeschaffung auf dem Kapitalmarkt zu ermöglichen.

(7)/(8) Mit diesen Vorschriften sollen wesentliche Hindernisse beziehungsweise Hemmnisse für Investitionen beseitigt werden. Die in Absatz 7 vorgesehene Ermächtigung könnte in Ausnahmefällen zu nicht quantifizierbaren finanziellen Belastungen des Landes führen.

(8) Das mit dem Bund geschlossene „Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten“ ist durch den Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 abgelöst worden. Das für die Altlastensanierung insgesamt aufzubringende – und damit gegebenenfalls freizustellende – Volumen ist in dem Vertrag auf 166 000 000 Euro geschätzt worden. Darin enthalten sind auch die aufgrund des abgelösten Verwaltungsabkommens bereits ausgegebenen Freistellungen.

(9) Die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle wurde 1999 in Betrieb genommen. Dabei handelt es sich um eine endgültige Regelung, die auch zum Umgang mit höheren Aktivitäten führen wird. Die Genehmigung zum Betrieb der Landessammelstelle wurde der Zwischenlager Nord GmbH und der Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH erteilt. Die Deckungssumme gemäß § 8 Absatz 3 der Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2002 (BGBl. I S. 118), beträgt 7 000 000 Euro. Das Wort „insgesamt“ soll verdeutlichen, dass das Freistellungsvolumen für beide Gesellschaften (Zwischenlager Nord GmbH und der Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH) zusammen 7 000 000 Euro beträgt und nicht für jede Gesellschaft 7 000 000 Euro.

(10) Mit Hilfe der vorgesehenen Garantieerklärung können nichtöffentliche Krankenhausträger Kredite zu den gleichen Konditionen wie Kommunen erhalten.

(11) Die Ermächtigung dient zur Umsetzung des Selbstversicherungsgrundsatzes. Es spricht eine Regelvermutung des Haushaltsrechts dafür, dass die eigenverantwortliche Risikoversorge für Schäden sowohl des eigenen Verwaltungsvermögens als auch für Schäden an fremden Vermögen wirtschaftlich ist. Dieser Grundsatz ist im Hinblick auf Leihgaben an das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, die Hochschulen, die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und andere Kultureinrichtungen sowie an die vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) aber nur dann durchsetzbar, wenn man den Leihgebern anstatt teurer, auf dem freien Markt abzuschließender Versicherungen Garantien anbieten kann.

(12) Mit der Gewährung von Bürgschaften oder Rückbürgschaften zur Förderung sozialer und kultureller Einrichtungen wird diesen ein leichter Zugang zu Krediten am Kapitalmarkt ermöglicht. Die Ermächtigung ist auf kulturelle Einrichtungen erweitert worden für Maßnahmen nicht gewerblicher Einrichtungen, die aufgrund ihrer Risikotragfähigkeit mit Bürgschaften begleitet werden könnten, aber nicht unter die Ermächtigungen zur Förderung gewerblicher Unternehmen passen. Hierbei soll es sich vorrangig um Bürgschaften für Investitionskredite handeln.

(13) Um dem Haushaltsgesetzgeber nicht nur die Höhe beabsichtigter Neuverpflichtungen des Landes vorzuschlagen, sondern ihm auch die Höhe bereits bestehender Verpflichtungen vorführen zu können, wird im Haushaltsgesetz jeweils die Gesamthöhe der Gewährleistungsermächtigungen (Ermächtigung zur Übernahme neuer Gewährleistungen zuzüglich des bestehenden Obligos, nämlich der bereits eingegangenen Gewährleistungsverpflichtungen, mit Ausnahme der erledigten Haftungsfälle) ausgebracht. Da Ermächtigungen immer nur für Neuverpflichtungen notwendig sind und da von vornherein ausgeschlossen werden muss, dass in Höhe des in die Ermächtigung einbezogenen Obligos erneut Verpflichtungen eingegangen werden, wird im Haushaltsgesetz bestimmt, dass auf die Höchstbeträge der Gewährleistungsermächtigungen jeweils die Gewährleistungen anzurechnen sind, die aufgrund entsprechender haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen des Vorjahres übernommen worden sind, und zwar soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Der Satz 4 stellt klar, dass der Bürgschaftsrahmen für die Werften in Mecklenburg-Vorpommern nicht durch vor dem 7. Juni 2013 eingegangene Bürgschaften oder bereits erfolgte Inanspruchnahmen aus Werft- oder Schiffsbürgschaften reduziert wird.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen ist, soweit das Land ohne Inanspruchnahme seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat.

(14) Die Berichtspflicht gegenüber dem Finanzausschuss des Landtages erstreckt sich auf die Absätze 1 bis 12. Der sehr aufwendige Bericht soll einmal jährlich erfolgen, dafür wird die Qualität der Berichte verbessert.

(15) Die Regelung gibt die haushaltsrechtliche Ermächtigung, dem Investor eine Freistellung vom Risiko „Terror“ mit der Folge zu gewähren, dass Kosten für Schäden am Mietobjekt, die durch einen Terrorakt verursacht werden, durch das Land Mecklenburg-Vorpommern getragen werden müssen, um damit die Versicherungsprämie für das Risiko „Terror“ einzusparen und dem für die Landesverwaltung anzuwendenden Grundsatz der Selbstversicherung in diesem Fall Geltung zu verschaffen.

Ein Terrorakt im Sinne der Vorschrift ist jegliche Handlung von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Die durch den Terrorakt hervorgerufenen Schäden können durch Brand, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen oder Flugkörpern sowie Fahrzeugen aller Art, ihrer Teile oder Ladungen oder sonstige böswillige Beschädigungen verursacht sein.

(16) In mehreren Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gehören dem Aufsichtsrat auf Wunsch des Landes neben Landesbediensteten auch Vertreter der Arbeitnehmer des betreffenden Unternehmens oder sachverständige Dritte an. Für den Fall, dass die Gesellschaft den Aufsichtsrat und seine Mitglieder haftbar macht, räumt § 76 Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern den Landesbediensteten im Aufsichtsrat einen Rückgriffsanspruch gegen das Land als Dienstherrn ein, die übrigen Aufsichtsratsmitglieder haften dagegen allein mit ihrem eigenen Vermögen. Vor diesem Hintergrund besteht bei den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern der Wunsch nach einer Organhaftpflichtversicherung, dem mehrere Unternehmen bereits durch den Abschluss einer sogenannten D&O-Versicherung nachgekommen sind.

Nicht beamtete Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Landes im Aufsichtsrat tätig sind, sollen im Wege der Freistellung durch das Land abgesichert werden und dadurch ähnlich behandelt werden wie verbeamtete Aufsichtsratsmitglieder. Hierfür wird in Absatz 16 die haushaltsrechtliche Grundlage geschaffen. Die Versicherungsprämien können in den Landesgesellschaften eingespart werden. Das kommt – gegebenenfalls mittelbar – auch dem Landeshaushalt zugute. Die Haftungsfreistellung wird auf die Aufsichtsrats Tätigkeit begrenzt; eine Ausweitung auch auf Geschäftsführer oder leitende Angestellte kommt nicht in Betracht.

Eine ähnliche Sachlage besteht auch bei Anstalten des öffentlichen Rechts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren vergleichbaren Aufsichtsgremien (teilweise auch als „Kuratorium“ o. ä. bezeichnet). Zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören auch rechtsfähige „Teilkörperschaften“, wie zum Beispiel die Universitätsmedizin Greifswald oder die Universitätsmedizin Rostock. Mit Satz 2 wird die Ermächtigung zur Haftungsfreistellung auf die nichtverbeamteten Mitglieder dieser Aufsichtsgremien erweitert.

(17) Gemäß den Festlegungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist im Falle von Eigentumsübertragungen an Stiftungen und Verbände eine Gewährträgerschaft durch die Länder zu übernehmen. Um Erklärungen zur Gewährträgerschaft zu ermöglichen, schafft diese Vorschrift eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage.

(18) Das beim Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP) Garching, Teilinstitut Greifswald angesiedelte Forschungsvorhaben Wendelstein 7-X (W 7-X), eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Kontext von Grundlagenforschung in der Hochtemperatur-Plasmaphysik, ist in Betrieb genommen worden. Der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung bedarf einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 177 Strahlenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist. Die Genehmigung setzt unter anderem voraus, dass der Betreiber der Anlage für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen eine Deckungsvorsorge getroffen hat. Die Deckungsvorsorge kann durch eine Haftpflichtversicherung oder durch sonstige finanzielle Sicherheit erbracht werden.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales als zuständige Genehmigungsbehörde hat die für den Betrieb von W 7-X notwendige Deckungssumme mit Schreiben vom 16. September 2015 auf 25 000 000 Euro festgesetzt. Der Bundesanteil beträgt durch die Anteilfinanzierung von 90 Prozent 22 500 000 Euro, welcher vom Bund ebenfalls im Wege einer Garantieerklärung erbracht wird. Das Land Mecklenburg-Vorpommern muss seinerseits 2 500 000 Euro abdecken.

(19) Das Land Mecklenburg-Vorpommern hatte sich 1993 erfolgreich um den Sitz der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR), einem Projektträger des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), beworben und eine Unterstützung bei der Unterbringung in Gülzow zugesagt. Die FNR hat ihren Sitz in Gülzow. Sie unterstützt derzeit bundesweit rund 600 Vorhaben mit einer Gesamtfördersumme von knapp 193 000 000 Euro. Seitens des Bundes besteht die Absicht, die Betreuung und Abwicklung weiterer Fördermittel auf die FNR zu übertragen. Mit derzeit 86 Mitarbeitern ist sie ein bedeutender Arbeitgeber in der Region. Das Land hat am Erhalt und der Weiterentwicklung der FNR ein starkes Interesse. Die FNR ist zurzeit in drei Mietliegenschaften untergebracht. Weitere Anmietungsmöglichkeiten sind am Standort Gülzow nicht vorhanden, Außenstellen haben sich nicht bewährt. Es besteht Handlungsbedarf zur Unterbringung weiterer Mitarbeiter, da bei der FNR in Gülzow kurzfristig weitere Einstellungen bevorstehen und mittelfristig von zusätzlichen Aufgabenübertragungen des Bundes ausgegangen werden kann.

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH beabsichtigt, das sogenannte Holländerhaus am Standort der FNR zu sanieren und an die FNR zu vermieten. Die Mietkosten für das Gebäude sollen der FNR durch das BMEL im Wege einer institutionellen Förderung bereitgestellt werden. Mit der Mietgarantie soll der Landgesellschaft hinsichtlich ihrer Investitionen im Rahmen der Sanierung Sicherheit gegeben werden. Eine Inanspruchnahme der Garantie soll nur in dem Fall möglich sein, wenn die FNR den Mietvertrag kündigt, bevor die Investitionskosten durch die Mieteinnahmen kompensiert werden konnten. Im Hinblick auf die Entwicklung der FNR am Standort Gülzow kann dieser Fall als unwahrscheinlich angesehen werden.

(20) Das AgroBio Technikum Groß Lüsewitz wurde mit Kaufvertrag vom 20. Dezember 2021 von der Gemeinde Sanitz an die Landgesellschaft M-V mbH verkauft. Der Kaufpreis betrug 1 830 000 Euro und weicht daher nicht von den Planungen zum Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung ab.

Die Baukostenschätzungen für die Instandsetzungs-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen im AgroBio Technikum stammen von April beziehungsweise Mai 2019 sowie aus der als Anlage zum Verkehrswertgutachten der Gemeinde Sanitz beigefügten Zuarbeit eines Bausachverständigen von Oktober 2019. Hier muss hinsichtlich der zu erwartenden Umbau- und Sanierungskosten von einem deutlichen Preisanstieg ausgegangen werden.

Der Hauptteil der Bauleistungen im AgroBio Technikum wird in den Jahren 2023 bis 2024 erwartet. Vermehrt verwenden Unternehmen in der Bauwirtschaft Stoffpreisgleitklauseln in Bauverträgen, um das Kostenrisiko bei Bauprojekten in Grenzen zu halten. Auch bei öffentlichen Aufträgen von Baumaßnahmen durch die staatlichen und kommunalen Hochbauverwaltungen sind in Vergabeverfahren Stoffpreisgleitklauseln zu verwenden.

Es wird davon ausgegangen, dass die veranschlagten Ankaufkosten mit 2 013 000 Euro unverändert bleiben, jedoch muss bei den Instandsetzungs-, Sanierungs- und Umbaukosten im Vergleich zur Wirtschaftlichkeitsberechnung von August 2021 mit einem Anstieg von 809 000 Euro auf nunmehr 3 120 000 Euro netto gerechnet werden.

Das Investitionsvolumen wird damit insgesamt einen Umfang von ca. 5 133 000 Euro netto haben. Der Mietgarantiebedarf umfasst damit einen Betrag von 5 100 000 Euro.

(21) Das Land hat auf der Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 30. Oktober 2019 auf Drs. 7/4303 eine Funkmasten-Infrastrukturgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern (FMI) gegründet. Diese Gesellschaft baut die passive Mobilfunkinfrastruktur, wie Mast, Stromanschluss, Zuwegung und Leerrohr, und vermietet diese an Mobilfunknetzbetreiber, die die aktive Technik installieren und das Mobilfunknetz betreiben. Die Tätigkeit der FMI bezieht sich in der 1. Ausbaustufe auf solche Gebiete, die aktuell noch überhaupt nicht mit Mobilfunk versorgt sind und auch in den nächsten Jahren nicht von den Mobilfunkunternehmen ausgebaut werden.

Im Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 (Randnummer 135) ist vereinbart worden, dass das Land alle Mobilfunkmasten, die für einen flächendeckenden Mobilfunkausbau mit 4G/5G notwendig sind, errichten wird. Zur Erreichung dieses Ziels ist eine erheblich über die 1. Ausbaustufe hinausgehende Verdichtung der Maststandorte in Mecklenburg-Vorpommern erforderlich. Die Funkmasten-Infrastrukturgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (FMI) soll daher in die Lage versetzt werden, diese Masten als eigenwirtschaftlich handelnde „Tower Company“ zu errichten und diese an die Mobilfunknetzbetreiber vermieten. Der Bürgschaftsrahmen wird zur Absicherung der dazu erforderlichen Bankdarlehen in Höhe von 245 000 000 Euro sowie von Rückbaubürgschaften gemäß Baugesetzbuch in Höhe von 53 000 000 Euro benötigt.

Bei der Ausreichung dieser Bürgschaften ist die Bürgschaftsrichtlinie zur Übernahme von Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bürgschaftsrichtlinie) entsprechend zu beachten. Bürgschaften können nur auf der Grundlage des geltenden Beihilferechts der Europäischen Union übernommen werden. Für eine positive Beurteilung der entscheidungsrelevanten Unterlagen bedarf es insbesondere eines tragfähigen Unternehmenskonzeptes. Die Maßnahme muss betriebswirtschaftlich vertretbar sein. Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalen wirtschaftlichen Verlauf erwartet werden kann (positive Rückzahlungsprognose). Darüber hinaus ist eine Bürgschaftsausreichung zur Absicherung eines Kredits im Zusammenhang mit dem Mobilfunkausbau in Mecklenburg-Vorpommern auch auf die Vereinbarkeit mit der Schuldenbremse gemäß Art. 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu überprüfen.

Zu § 15 – Übertragbarkeit

(1) Die Übertragbarkeit der Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) entspricht den Erfordernissen der Praxis, weil Aufträge am Ende des Jahres wegen Liefer- oder Auftragsfristen häufig erst im neuen Jahr erfüllt werden; sie begünstigt außerdem Innenarbeiten in den Wintermonaten.

(2) Diese Regelung dient der fortlaufenden Sicherstellung der Komplementärfinanzierung.

(3) Die Möglichkeit der Zulassung der Übertragbarkeit von Ausgaben der Hauptgruppe 5 steht im Zusammenhang mit der Deckungsfähigkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Um das Modellprojekt „Gesamtansatz sächlicher Verwaltungsausgaben“ umzusetzen, ermächtigt § 7 Absatz 1 Satz 5 zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zur Deckungsfähigkeit. Zur Erreichung der bereits dargestellten Ziele des Modellprojektes im Zusammenhang mit der Modernisierung des Haushaltsaufstellungsverfahrens ist es zudem notwendig, die Übertragbarkeit von Ausgaben der Hauptgruppe 5, soweit sie dem Gesamtansatz sächlicher Verwaltungsausgaben zugeordnet werden können, zu ermöglichen. Nach Satz 2 ist das Finanzministerium ermächtigt, hierfür ebenfalls Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Für eine angemessene Höhe, die sowohl die Sparsamkeit der Verwendung der Mittel als auch den Ansatz der Flexibilisierung unterstützt, ist eine Obergrenze festgelegt worden. Die Hälfte der verbleibenden Ausgabereste der Haushaltstitel, die dem Gesamtansatz sämtlicher Verwaltungsausgaben zuzurechnen sind, ist als Richtwert für das Modellprojekt sachgerecht. Weitere Regelungen zur Bildung und Inanspruchnahme bleiben dem Erlass vorbehalten.

Zu § 16 – Verbindlichkeit von Erläuterungen

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass nur solche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsvollzugs durchgeführt werden, die in den Erläuterungen dargestellt worden sind. Erläuterungen zu in Satz 2 aufgeführten Bau- und Beschaffungsmaßnahmen sind hinsichtlich der Maßnahmen, nicht jedoch hinsichtlich der Höhe der für Maßnahmen vorgesehenen Einzelbeträge verbindlich. Die Betragsgrenze bei Baumaßnahmen von 1 000 000 Euro entspricht der von Kleinen Baumaßnahmen und ermöglicht ein flexibleres Vorgehen in Fällen, in denen veranschlagte Maßnahmen (im Straßenbau zum Beispiel aus Gründen des Naturschutzes) nicht fristgerecht realisiert werden können und dafür andere Maßnahmen vorgezogen werden müssen.

Zu § 17 – Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

(1) Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, Mittel des Bundes, der Europäischen Union oder sonstiger Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne zusätzliche Beschlussfassung des Landtages beziehungsweise ohne Aufstellung eines Nachtragshaushaltes zu binden und erforderlichenfalls bis zur gleichen Höhe zu komplementieren. Die damit verbundenen Nettomehrbelastungen des Landes sind durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Die Regelung in Satz 4 dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie hält den Finanzausschuss des Landtages von Bagatellfällen frei.

(2) bis (7) In den Absätzen 2 bis 7 wird das Finanzministerium ermächtigt, teilweise im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in bestimmten Fällen Einnahme- und/oder Ausgabeumschichtungen vorzunehmen. Als beteiligte Fachministerien sind in diesem Zusammenhang auch die Ressorts anzusehen, die Mittel abgeben.

(2) Die Regelung soll zum einen die Verwendung der für den ursprünglichen Verwendungszweck nicht umsetzbaren EU-Fondsmittel für andere Zwecke in den Fällen gewährleisten, in denen ein Einsatz an anderer Stelle auch ohne eine Änderung der einschlägigen EU-Dokumente möglich wird. Damit dient die Regelung einer umfassenden Verwendung der dem Land zur Verfügung stehenden EU-Fondsmittel.

Zum anderen ist die Regelung zu haushaltsneutralen Einnahmeumschichtungen zur konsequenten Nutzung der bereits vorhandenen Ermächtigung zu haushaltsneutralen Ausgabeumschichtungen in Fällen, in denen per Haushaltsvermerk eine Korrespondenz zwischen Einnahme- und Ausgabebetitel besteht, erforderlich. Auch die Einräumung der Möglichkeit, erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, dient lediglich der haushaltsmäßigen Nachvollziehung einer gewünschten umfassenden Verwendung der EU-Fonds.

Im Haushaltsvollzug 2020/2021 werden die EU-Dokumente für die dann neu beginnende Förderperiode 2021 bis 2027 aufzustellen und bereits ab dem Haushalt 2021 umzusetzen sein. Daher wird es notwendig, entsprechend der für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumente von den Ermächtigungen Gebrauch zu machen.

Zudem ist es nunmehr möglich, Einnahme- und Ausgabeansätze anzupassen. Denn im Jahr 2020 wurde bekannt, dass die aktuelle ELER II-Förderperiode 2014 bis 2020 bis Ende 2022 verlängert wird. Die Jahrescheiben 2021 und 2022 der (ursprünglichen) ELER III-Förderperiode 2021 bis 2027 wurden in die laufende ELER II-Förderperiode aufgenommen, die ELER III-Förderperiode beginnt folglich erst in 2023 und läuft voraussichtlich bis 2027. Darüber hinaus hat die EU für die Jahre 2021 und 2022 zusätzliche ELER-Mittel zur Verfügung gestellt. Bisher bestand keine haushaltsrechtliche Ermächtigung, im Rahmen der Bewirtschaftung zusätzliche ELER-Mittel in den Ansatz (Sollerhöhung) zu bringen.

Durch die Möglichkeit Einnahme- und Ausgabeansätze anzupassen sollen folgende Vorgänge möglich sein:

- Aufnahme der zusätzlichen EU-Mittel in den Haushalt durch Sollerhöhung bei den entsprechenden Einnahmetiteln,
- Einräumen von Ausgabeermächtigungen durch Sollerhöhung bei den entsprechenden Ausgabetiteln in Höhe der zusätzlichen Einnahmen (Einnahme-Ausgabe-Verknüpfung).

Dennoch besteht die Maßgabe, dass eine sich hieraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder durch Mehreinnahmen zu decken ist.

(4) Die Ermächtigung zur Einwilligung in notwendige Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen ist notwendig, da im Falle der Ausweitung beziehungsweise des Übergreifens einer Tierseuche auf Mecklenburg-Vorpommern das Land unverzüglich handeln können muss. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wurde unter anderem wegen möglicher Inanspruchnahmen aus einem zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossenen Staatsvertrag über die Bedienung der Wehre Quitzöbel und die Flutung der Havelpolder um die Fälle von Hochwasser oder anderen Naturkatastrophen erweitert.

(5) Die Ermächtigung in Absatz 5 ermöglicht insbesondere im zweiten Haushaltsjahr eine größere Flexibilität bei der Haushaltsdurchführung und bei Haushaltsanpassungen im begrenzten Umfang, ohne dass ein Nachtragshaushalt notwendig wird.

(6) Die Regelung ist für die Mittelumsetzung für Mieten und Bewirtschaftungskosten erforderlich.

(7) Die Landesregierung wird allgemein ermächtigt, Änderungen der Rechtsform und/oder der Organisation von Teilen der Landesverwaltung im weiteren Sinne vorzunehmen. Dazu wird die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Änderungen in Bezug auf den Stellenplan geschaffen. Die Umstrukturierungen erfolgen haushaltsneutral, notwendige einmalige und dauerhafte Mehrausgaben sind im jeweiligen Einzelplan zu decken.

(9) Das Land stellt die in Mecklenburg-Vorpommern erwirtschafteten Überschüsse aus der „Lotterie BINGO! Die Umweltlotterie“ der Stiftung für Umwelt und Entwicklung für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte zur Verfügung. Zudem können mit den Mitteln auch die zur Bewirtschaftung erforderlichen Verwaltungskosten gedeckt werden.

(10) Die Gemeinden und Kreise können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, sofern bei Mehrbelastungen ein entsprechender finanzieller Ausgleich geschaffen wird (Konnexitätsgrundsatz). Mit der Bestimmung können Mittel (vorrangig der Hauptgruppen 4 und 5) eines beliebigen Einzelplanes zum Titel 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umgesetzt werden. Dadurch können unverzüglich nach Übertragung einer Aufgabe aus dem Landesdienst Mittel zu den Gemeinden und Kommunen umgesetzt werden.

(11) Die Ermächtigung dient dem Erwerb der JVA Waldeck sowie einer damit im Zusammenhang stehenden Übernahme eines Darlehens, welches unmittelbar anschließend vollständig getilgt werden soll. Die finanziellen Mittel sind im Einzelplan 12 veranschlagt.

(12) In der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 haben die Koalitionspartner bestimmt, den Strategiefonds auslaufen zu lassen (vgl. Tz. 4 zu I KOAV). Zur Umsetzung dieser Zielstellung wird mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2024/2025 das Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch eine Regelung zur Auflösung des Sondervermögens zum 31. Dezember 2024 ergänzt. Damit bereits erteilte Bewilligungen mit einem Förderzeitraum der über das Jahr 2023 hinaus geht und dieses Projekt bis zum 31. Dezember 2024 nicht zur Auszahlung gelangte, soll die Ausfinanzierung durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage sichergestellt werden.

(13) Für die haushaltstechnische Verknüpfung von Umsatzsteuereinnahmen und Umsatzsteuer Ausgaben in Fällen von § 2b UStG soll eine „Generallösung“ zur Ermächtigung für Ausgaben bei dem Titel 532.99 geschaffen werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Erfahrungswerte zur Höhe der Einnahmen und Ausgaben derzeit nicht vorliegen und die Ressorts aktuell für diese Zwecke überwiegend nur Leertitel angemeldet haben.

Zu § 17a – Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge

Der Bund unterstützt die Länder bei der Bewältigung besonderer Belastungen durch Änderungen in der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens. Durch die Anhebung des Länderanteils hat der Bund beispielsweise einen Teil der Belastung der Länder aus der Entwicklung der Flüchtlingszahlen abgedeckt. Künftig sollen diese Mehreinnahmen als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c LHO gelten. Damit wird dem Finanzministerium ermöglicht, im Zusammenhang mit der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel in außer- und überplanmäßige Ausgaben einzuwilligen.

Zu § 17b – Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“

Die Ermächtigung ist erforderlich, um künftige Entnahmen aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ der Zwecksetzung des Sondervermögens entsprechend aus dem Landeshaushalt heraus verausgaben und die zur Umsetzung weiterer Maßnahmen notwendigen Bewilligungen erteilen zu können. Diese Ermächtigung tritt in der Bewirtschaftung neben die Ermächtigung aus § 17 Absatz 4.

Zu § 17c – Entnahmen aus dem und Zuführungen an das Sondervermögen „Universitätsmedizin MV“

(1) Die Ermächtigung ist erforderlich, um künftige Entnahmen aus dem Sondervermögen „Universitätsmedizin MV“ der Zwecksetzung des Sondervermögens entsprechend aus dem Landeshaushalt heraus verausgaben zu können. Diese Ermächtigung tritt in der Bewirtschaftung neben die Ermächtigung aus § 17 Absatz 4.

(2) Mit der Ermächtigung soll eine weitere Zuführung an das Sondervermögen „Universitätsmedizin MV“ ermöglicht werden, soweit dies im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltsplanes notwendig ist.

Zu § 18 – Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes

(1) Da die endgültigen Rahmenpläne von den Anmeldungen des Landes abweichen können, bedarf es sowohl bei Ausgabeansätzen als auch bei Verpflichtungsermächtigungen der Anpassung, die durch diese Ermächtigung flexibel durchgeführt werden kann. Der Bezug der Regelung auch auf Einnahmeansätze dient der konsequenten Nutzung der bereits vorhandenen Ermächtigung zur Anpassung der Ausgabeansätze in Fällen, in denen per Haushaltsvermerk eine Korrespondenz zwischen Einnahme- und Ausgabetitel besteht. Darüber hinaus ist es notwendig, die Deckungsmöglichkeiten um Mehreinnahmen zu ergänzen.

(2) Mit Absatz 2 gilt die in Absatz 1 beschriebene Vorgehensweise auch für die vom Bund finanzierte und vom Land kofinanzierte Städtebauförderung. Es besteht eine ähnliche Sachlage wie bei den Gemeinschaftsaufgaben, denn die Anpassungen der Programme auf Bundesebene und damit die Zuteilungen auf die Länder werden erst im Verlauf des Jahres vorgenommen und können von der Anmeldung des Landes abweichen. Die Ergänzung um Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus beruht auf der Einführung des Artikels 104d des Grundgesetzes. Mit dieser Vorschrift wird dem Bund die Möglichkeit gegeben, den Ländern zweckgebunden Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Die Einzelheiten werden auch hier im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land abgestimmt. Darüber hinaus ist es notwendig, die Deckungsmöglichkeiten um Mehreinnahmen zu ergänzen.

Zu § 19 – Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstaltsgesetzes

In § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Landesforstalt Mecklenburg-Vorpommern, vom 11. August 2021 (GVOBl. M-V 2021, 1266) ist geregelt, dass die Wertgrenze der maximalen Haftung der Landesforstalt jährlich im Haushaltsgesetz bestimmt wird. Bei Verbindlichkeiten der Landesforstalt Dritten gegenüber, die diesen Betrag überschreiten, tritt das Land in die Haftung ein. Die Landesforstalt wird damit von großen Risiken freigestellt.

Zu § 20 – Weitergeltung von Bestimmungen

Nach Artikel 61 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann das Haushaltsgesetz vorschreiben, dass die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes außer Kraft treten. Ist der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines Haushaltsjahres festgestellt worden, ermächtigt Artikel 62 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur vorläufigen Haushaltsführung. Die kontinuierliche Fortsetzung der Haushaltsführung bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr wird durch die Fortgeltung dieses Gesetzes mit gesichert. Die §§ 1, 2 und 4 gelten nur insoweit weiter, wie sie Feststellungen für das jeweilige Haushaltsjahr treffen.

Zu § 21 – Inkrafttreten

Die Regelungen sollen aufgrund des Jährlichkeitsprinzips im Haushaltsrecht am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Aus den Normen des Gesetzes ergibt sich hinreichend klar, welche Regelungen auf welches Haushaltsjahr anwendbar sind.

Synopse Haushaltsgesetz 2022/2023 zu Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 374), geändert durch Artikel 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 627)		
§ 1 Feststellung des Haushaltsplans	§ 1 Feststellung des Haushaltsplans	
(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 10 119 811 700 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 10 272 727 500 Euro für das Haushaltsjahr 2023 festgestellt.	(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022-2024 und 2023 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 10 119 811 700 11 118 182 800 Euro für das Haushaltsjahr 2022 2024 und 10 272 727 500 11 532 038 100 Euro für das Haushaltsjahr 2023 2025 festgestellt.	
(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auf 1 998 809 000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 1 506 308 000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 festgestellt.	(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 2024 und 2023 2025 auf 1 998 809 000 1 963 296 000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 2024 und 1 506 308 000 1 707 476 000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 2025 festgestellt.	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
§ 2 Kreditermächtigungen	§ 2 Kreditermächtigungen	
(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird festgestellt, dass 1. für das Haushaltsjahr 2022 eine positive Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird und 2. für das Haushaltsjahr 2023 keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird.	(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird festgestellt, dass 1. für das Haushaltsjahr 2022 2024 eine positive keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird und 2. für das Haushaltsjahr 2023 2025 keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird.	
(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen 1. zur Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt; soweit in Vorjahren die Anschlussfinanzierung aus Kassenbeständen sichergestellt worden ist, gelten die daraus resultierenden Ermächtigungen, deren Höhe sich aus Nummer 5 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplanes) ergibt, fort und erhöhen die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen um den entsprechenden Betrag, und 2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.	(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen 1. zur Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt; soweit in Vorjahren die Anschlussfinanzierung aus Kassenbeständen sichergestellt worden ist, gelten die daraus resultierenden Ermächtigungen, deren Höhe sich aus Nummer 5 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplanes) ergibt, fort und erhöhen die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen um den entsprechenden Betrag, und 2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
Kredite können des Weiteren aufgenommen werden 1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, 2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten, wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.	Kredite können des Weiteren aufgenommen werden 1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, 2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten, wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.	
(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.	(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.	
(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.	(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.	
(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Der Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung sowie die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen.	(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Der Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung sowie die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen.	
(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12	(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.	Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.	
(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen nach den Nummern 1 bis 4a der Anlage 2 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311, 3333) geändert worden ist. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.	(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen nach den Nummern 1 bis 4a der Anlage 2 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311, 3333) geändert worden ist. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.	redaktionell

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
(8) Mehreinnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Bildung von Rücklagen, für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.	(8) Mehreinnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Bildung von Rücklagen, für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.	
(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ oder beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.	(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ oder beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.	
(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie	(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie	redaktionell

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres wird auf den Umfang eines Dreimonatsbetrages der Umsatzerlöse gemäß dem letzten durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss der Landesforstanstalt begrenzt. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten, wenn eine höhere Obergrenze festgesetzt worden ist.	Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres wird auf den Umfang eines Dreimonatsbetrages der Umsatzerlöse gemäß dem letzten durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss der Landesforstanstalt begrenzt. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten, wenn eine höhere Obergrenze festgesetzt worden ist.	
§ 3 Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern	§ 3 Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern	
(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.	(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.	
(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder au-	(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder au-	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
Berplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammenzutreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.	Berplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammenzutreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.	
§ 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren	§ 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren	
(1) Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.	(1) Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.	
(2) Zur Einhaltung des Verbots der Nettoneuverschuldung nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, wenn zu erwarten ist, dass die tatsächlichen Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 Grundgesetz unterhalb der Haushaltsplanansätze bleiben werden und daraus ein Fehlbetrag zum Ende des Haushaltsjahres resultieren wird. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.	(2) Zur Einhaltung des Verbots der Nettoneuverschuldung nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, wenn zu erwarten ist, dass die tatsächlichen Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 Grundgesetz unterhalb der Haushaltsplanansätze bleiben werden und daraus ein Fehlbetrag zum Ende des Haushaltsjahres resultieren wird. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
§ 5 Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung	§ 5 Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung	
(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.	(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.	
(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ - einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden.	(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ - einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden.	
§ 6 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen	§ 6 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen	
(1) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.	(1) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
(2) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist	(2) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist	
(3) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweisen-	(3) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweisen-	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
den tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.	den tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.	
(4) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das jeweils zuständige Ressort wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, die Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenübersichten geändert werden.	(4) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das jeweils zuständige Ressort wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, die Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenübersichten geändert werden.	
(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung	(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.	von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.	
(6) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird.	(6) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird.	
(7) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung.	(7) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung.	
(8) Ausgaben können auch geleistet werden für die angemessene Bewirtung bei Besprechungen, wenn Teilnehmer von einem anderen Dienstort an der Besprechung teilnehmen oder die Dauer der Besprechung eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Auch im Zusammenhang mit besonderen dienstlichen Anlässen können in einem dem Anlass angemessenen Umfang Ausgaben geleistet werden. Nähere Regelungen trifft das Finanzministerium mit dem Bewirtschaftungserlass.	(8) Ausgaben können auch geleistet werden für die angemessene Bewirtung bei Besprechungen, wenn Teilnehmer von einem anderen Dienstort an der Besprechung teilnehmen oder die Dauer der Besprechung eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Auch im Zusammenhang mit besonderen dienstlichen Anlässen können in einem dem Anlass angemessenen Umfang Ausgaben geleistet werden. Nähere Regelungen trifft das Finanzministerium mit dem Bewirtschaftungserlass.	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
§ 7 Deckungsfähigkeit	§ 7 Deckungsfähigkeit	
(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind 1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4, 2. unbeschadet der Regelung nach Satz 3 einseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, jeweils zugunsten der Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ in Höhe der notwendigen Abführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“, 3. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist. Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht	(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind 1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4, und der Titel 981.99 2. unbeschadet der Regelung nach Satz 3 einseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, jeweils zugunsten der Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ in Höhe der notwendigen Abführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“, 32. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel	Die Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ werden für gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Hauptgruppe 4 sowie gegenseitig Deckungsfähig mit anderen Titeln 981.99 erklärt. Es dient der Verwaltungsvereinfachung im Rahmen der Bewirtschaftung der Personalausgaben, insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Personalausgabenveranschlagung.

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 3 zu erlassen.	einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist. Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 2 zu erlassen.	
(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 7 und der Hauptgruppe 8. Daneben sind im Kapitel 1216 die Ausgaben der Gruppe 519 einseitig zulasten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 bis zur Höhe von 2 000 000 Euro mit Zustimmung des Finanzministeriums deckungsfähig.	(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 7 und der Hauptgruppe 8. Daneben sind im Kapitel 1216 die Ausgaben der Gruppe 519 einseitig zulasten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 bis zur Höhe von 2 000 000 Euro mit Zustimmung des Finanzministeriums deckungsfähig.	
§ 8 Besetzung von Stellen	§ 8 Besetzung von Stellen	
(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:	(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten und 2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erlassen.	1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten und 2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erlassen.	
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.	(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.	
(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 13 Planstellen der Besoldungsordnungen W und C des Kapitels 1372 zugunsten des Kapitels 1371 und des Kapitels 1374 zugunsten des Kapitels 1373 in Anspruch genommen werden.	(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 13 Planstellen der Besoldungsordnungen W und C des Kapitels 1372 zugunsten des Kapitels 1371 und des Kapitels 1374 zugunsten des Kapitels 1373 in Anspruch genommen werden.	
(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern	(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
und des Absatzes 2 können im Einzelplan 07 wie folgt kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden: 1. Planstellen und Stellen für Lehrkräfte und für Lehramtsanwärter und -referendare innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756, 2. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 25 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0758, wenn damit eine entsprechende Entlastung der Lehrkräfte an Schulen von Verwaltungsaufgaben oder eine Förderung von Projekten zur Fortentwicklung des Schulsystems verbunden ist, 3. bis zu 200 Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0751 bis 0756 zur schrittweisen Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes, darunter zehn Planstellen oder Stellen zugunsten des Kapitels 0758, 4. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu zehn Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 03 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) für den Bereich der Rahmenplanarbeit und der Erarbeitung von Prüfungsaufgaben sowie für den Aufgabenpool bei der Kultusministerkonferenz, 5. Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0750 für die Umsetzung von	und des Absatzes 2 können im Einzelplan 07 wie folgt kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden: 1. Planstellen und Stellen für Lehrkräfte Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sowie Lehramtsreferendarinnen und -referendare innerhalb der Kapitel 0751 bis 07576, 2. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 25 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0758, wenn damit eine entsprechende Entlastung der Lehrkräfte an Schulen von Verwaltungsaufgaben oder eine Förderung von Projekten zur Fortentwicklung des Schulsystems verbunden ist, 3. bis zu 200 Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0751 bis 07576 zur schrittweisen Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes, darunter zehn Planstellen oder Stellen zugunsten des Kapitels 0758, 4. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu zehn Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 03 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) für den Bereich der Rahmenplanarbeit und der Erarbeitung von Prüfungsaufgaben sowie für den Aufgabenpool bei der Kultusministerkonferenz,	Für Nr.1 und Nr. 3: Mit dem Auslaufen des MV-Schutzfonds werden zum 01.01.2025 die Digitalen Landesschulen in das neue Haushaltskapitel 0757 überführt und verstetigt. Die für den Betrieb der beiden Schulen erforderlichen Stellen werden dementsprechend in einem eigenen Stellenplan abgebildet. Die Stellenausstattung erfolgt grundsätzlich haushaltsneutral durch eine Übertragung aus den anderen Schulkapiteln. Im Übrigen wird auf die Begründung zum Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2022 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GVObI. M-V S. 597) verwiesen. Der Beibehaltung der eingeräumten kapitelübergreifenden Stellenbewirtschaftungsermächtigung bedarf es, weil die an den Digitalen Landesschulen eingesetzten Lehrkräfte sowohl anteilig an ihrer Stammschule als auch

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
Digitalisierungsmaßnahmen für die Schulen des Landes, 6. bis zu 18 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmengruppe 03 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) und bis zu zwei Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 jeweils für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Seiteneinsteigerausbildung. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten.	5. Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0750 für die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen für die Schulen des Landes, 6. bis zu 18 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmengruppe 03 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) und bis zu zwei Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 jeweils für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Seiteneinsteigerausbildung. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten.	an den Digitalen Landesschulen tätig sein werden. Redaktionell – zur Vereinheitlichung, da der Begriff Stellen Oberbegriff ist
(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Vermittlung von Beschäftigten oder für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung 1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen, 2. Stellen einzelplanübergreifend umzusetzen, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts besteht.	(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Vermittlung von Beschäftigten oder für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung 1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen, 2. Stellen einzelplanübergreifend umzusetzen, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts besteht.	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.	Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.	
(6) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen 1. Stellen für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung und für die Dauer der Elternzeit, 2. Stellen für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes, 3. Stellen für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten, 4. Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpom-	(6) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen 1. Stellen für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung und für die Dauer der Elternzeit sowie für die Dauer der unmittelbar angrenzenden oder die Elternzeit unterbrechenden Inanspruchnahme von Erholungsurlaubsansprüchen, 2. Stellen für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes, 3. Stellen für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,	Klarstellung – So besteht die Möglichkeit, dass die Doppelbesetzungsmöglichkeit trotz zwischenzeitlicher Nutzung von Erholungsurlaub im Zweifel ununterbrochen von Beschäftigungsverbot bzw. unmittelbar vorausgehenden Erholungsurlaub bis Ende der Elternzeit bzw. bis Ende eines unmittelbar an die Elternzeit angrenzenden Erholungsurlaub genutzt werden kann.

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
mern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder in die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen, 5. Stellen für Lehrkräfte, die länger als sechs Monate mit Erstattung der Bezüge an eine Hochschule abgeordnet werden, 6. Stellen für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden, 7. für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung a) je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,	4. Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder in die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union entsandt werden, mit Einwilligung Zustimmung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen, 5. Stellen für Lehrkräfte, die länger als sechs Monate mit Erstattung der Bezüge an eine Hochschule abgeordnet werden, 6. Stellen für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden, 7. für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung a) je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,	Redaktionell - Diese Änderung dient der Vereinheitlichung (da in den weiteren Vorschriften grundsätzlich die Zustimmung des FM einzuholen ist)

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
tusamt/Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu drei Monate, 10. Stellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamte und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit, wenn diese Personen zur Vermeidung einer Zurruesetzung a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringer wertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle oder b) auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmerstelle weiterverwendet werden, mit Zustimmung des Finanzministeriums, 11. für „Einer für Alle“-Projekte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des Finanzministeriums je Ressort bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts, 12. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen, für freigestellte Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung insgesamt bis zu 12 Stellen sowie für freigestellte	9. Stellen außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für alle nachzubesetzenden unbesetzten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt/Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu drei Monate, 9a. Stellen für alle nachzubesetzenden Altersabgänge von Schulleitungen und stellvertretenden Schulleitungen für die Dauer von drei Monaten, 10. Stellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamte und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit, wenn diese Personen zur Vermeidung einer Zurruesetzung a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringer wertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle oder b) auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmerstelle weiterverwendet werden, mit Zustimmung des Finanzministeriums, 11. für „Einer für Alle“-Projekte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des Finanzministeriums je Ressort bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich	Dauer der Rotation von bis zu drei Jahren im abgebenden Ressort abgesichert werden. Schulleitungen haben innerhalb des Schulsystems eine herausgehobene Bedeutung, stehen sie für die Durchführung und Organisation von Unterricht an Schule im Besonderen in der Verantwortung. Wegen der sich insbesondere in ländlichen Räumen immer schwieriger gestaltenden Absicherung des Unterrichts mit Lehrkräften und den damit verbundenen Herausforderungen beginnend bei der Stundenplanung über die weiteren organisatorischen Herausforderungen bis zur Kommunikation auch unliebsamer Entscheidung gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern ist es immer schwieriger Lehrkräfte für die Übernahme dieses verantwortungsvollen Amtes zu gewinnen. Es ist davon auszugehen, dass ein Baustein auch im bisher nicht stan-

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu 12 Stellen, 13. Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung, 14. Stellen im Bereich der schulischen Bildung aus dem Schulpaket des Haushaltes 2020/2021 für den Zeitraum 2020 bis 2023, 15. Stellen für den Bereich der „Neuorganisation des Verfassungsschutzes“ im Kapitel 0401 mit Zustimmung des Finanzministeriums, 16. Stellen für einen Aufbaustab zur Zentralisierung der IT und Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 0401 mit Zustimmung des Finanzministeriums mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.	ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts, 12. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen, für freigestellte Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung insgesamt bis zu 12 Stellen sowie für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu 12 Stellen, 13. Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung, 14. Stellen im Bereich der schulischen Bildung aus dem Schulpaket des Haushaltes 2020/2021 für den Zeitraum 2020 bis 2023, 14. zur Umsetzung des inklusiven Systems an öffentlichen Schulen bis zu 125 Stellen für unterstützende pädagogische Fachkräfte in den Kapiteln 0751 bis 0756	dardmäßig ermöglichten Wissenstransfer liegt und erwartet mit der Schaffung einer Doppelbesetzungsmöglichkeit in Nummer 9a und ein damit einhergehender Wissenstransfer, dass die Bereitschaft von Lehrkräften, diese besonders verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen, dadurch verbessert werden kann. Das 200 Mio. EUR-Schulpaket läuft mit Ablauf des 31.12.2023 aus. Entsprechend der mit dem Koalitionsvertrag vorgesehenen Maßnahmen wurden für die mit dem Schulpaket eingeräumten Beschäftigungsoptionen im Wege der Verstetigung Stellen im Regelbereich eingeworben. Mit der weiteren Realisierung der inklusiven Beschulung steigt der Bedarf an unterstützendem pädagogischen Fachkräften (upF) für die Ausstattung der Regel- und inklusiven Lerngruppen. Da sich der dauerhafte Bedarf an upF erst mit

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
	15. Stellen für den Bereich der „Neuorganisation des Verfassungsschutzes“ im Kapitel 0401 mit Zustimmung des Finanzministeriums, 15. für Alltagshilfen an Schulen aus Mitteln des 50-Millionen-Paketes Bildung 2023 bis zu 75 Stellen in den Kapiteln 0751 bis 0755	der Fertigstellung des Konzeptes „Schule 2030“ ermitteln lässt, welches vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung zum nächsten Doppelhaushalt vorgelegt werden soll, stellt die Möglichkeit der Doppelbesetzung eine geeignete Übergangslösung dar, um nicht bereits dauerhaft neue Stellen auszubringen, deren Bedarf noch nicht abschließend verifiziert ist. Im Stellenplan berücksichtigt. Die Mittel aus dem "50-Millionen-Paket-Bildung 2023" wurden mit Beschluss des Koalitions-ausschusses vom 3. April 2023 befristet für die Dauer von vier Jahren zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln soll unter anderem die Anzahl der Alltagshilfen an Schulen erhöht werden. Diese Kräfte wurden erstmals während der Corona-Pandemie an Schulen

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
	16. im Zusammenhang mit der Errichtung des Landesamtes Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern bis zu 15 Stellen im Kapitel 0401 zur Inanspruchnahme bei Kapitel 1503 mit Zustimmung des Finanzministeriums	eingesetzt, um Schülerinnen und Schüler sowie den Lehrkräften eine zusätzliche Unterstützung zu geben, um die Auswirkungen der Pandemie zu bekämpfen und den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler zu sichern. Auch bei der Bewältigung der mit dem Ukraine-Krieg einhergehenden Herausforderungen für das Schulsystem leisten Alltagshilfen einen Beitrag, damit die Beschulung und Integration gelingen kann von Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund - begrenzt. Einführung eines neuen Einzelplans für IT- und Digitalisierungsmaßnahmen des Landes (Epl. 15). Veranschlagt werden hier u.a. die Verwaltungs- und Personalausgaben des Landesamtes Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern - ZDMV (Kapitel 1503). Die Doppelbesetzungsermächtigung im Einzelplan des IM erfolgt zu Gunsten des Personalbedarfs im ZDMV.

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
	17. zur Stärkung der basalen Kompetenzen an Grundschulen aus Mitteln des 50-Millionen-Paketes Bildung 2023 bis zu 25 Stellen mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.	Die Mittel aus dem "50-Millionen-Paket-Bildung 2023 wurden mit Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. April 2023 befristet für die Dauer von vier Jahren zur Verfügung gestellt. Mit der Doppelbesetzungsermächtigung sollen weitere Lehrkräfte an Grundschulen eingestellt werden, um mehr Mathematik- und Deutschunterricht erteilen zu können und so die basalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu stärken
(7) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe überschritten wird, darf das Finanzministerium für die Dauer von maximal zwei Jahren in entsprechende Doppelbesetzungen einwilligen.	(7) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe überschritten wird, darf das Finanzministerium für die Dauer von maximal zwei Jahren in entsprechenden Doppelbesetzungen einwilligen zu stimmen.	Redaktionell - Diese Änderung dient der Vereinheitlichung
(8) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer	(8) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Im Fall der Besoldungsgruppe A16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E 15 liegen. Satz 1 gilt entsprechend auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.	mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Im Fall der Besoldungsgruppe A16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E 15 liegen. Satz 1 gilt entsprechend auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.	
(9) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen 1. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt sind, 2. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die mit Erstattung der Bezüge durch Dritte an Einrichtungen außerhalb des Landeshaushaltes abgeordnet oder diesen zugewiesen werden, 3. für in das frühere Dienstverhältnis auf Antrag zurückzuführende Beamte, Richter oder Arbeitnehmer deren Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis ruhte, 4. für rückkehrende Beamte und Richter, deren ruhendes Dienstverhältnis kraft Gesetz endete,	(9) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen 1. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt sind, 2. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die mit Erstattung der Bezüge durch Dritte an Einrichtungen außerhalb des Landeshaushaltes abgeordnet oder diesen zugewiesen werden, 3. für in das frühere Dienstverhältnis auf Antrag zurückzuführende Beamte, Richter oder Arbeitnehmer deren Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis ruhte, 4. für rückkehrende Beamte und Richter, deren ruhendes Dienstverhältnis kraft Gesetz endete,	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
5. für rückkehrende Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, oder 6. für rückkehrende Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhten. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.	5. für rückkehrende Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, oder 6. für rückkehrende Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhten. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.	
(10) Kann ein Beschäftigungsverhältnis mit Wegfall der Ermächtigung aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Ermächtigung eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.	(10) Kann ein Beschäftigungsverhältnis mit Wegfall der Ermächtigung aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Ermächtigung eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe so wie Fachrichtung und Verwendungsbereich frei wird. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.	Durch die Einfügung wird sichergestellt, dass der kw-Vermerk bei der Leerstelle nur bei Eintreffen der um die Fachrichtung i. S. d. §13 Abs. 2 LBG und dem Verwendungsbereich i. S. d. bisherigen Fachrichtungen in Anlage 3 ALVO M-V erweiterten Bedingung zu vollziehen ist. Dies hat zur Folge, dass Leerstellen länger als bisher bestehen bleiben wird. So wird aber vermieden, dass bei frei werden einer gleichwertigen Stelle in einer anderen oder einem anderen Verwendungsbereich ein Stellenkarussell beginnt, um alle Dienstposten mit passenden Stellen zu hinterlegen.

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
(11) Das Finanzministerium darf zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren.	(11) Das Finanzministerium darf zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren.	Redaktionell – zur Vereinheitlichung, da der Begriff Stellen Oberbegriff ist
(12) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.	(12) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.	
(13) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalerstattungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.	(13) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalerstattungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.	
(14) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die	(14) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die	Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass nicht vorhersehbar ist, wie sich Migrationsbewegungen in Folge von Krisen entwickeln. Das System Schule kann auf die sich damit einhergehenden Veränderungen bei

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
Schülerzahlen über der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nichtdeutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Der Finanzausschuss des Landtags ist halbjährlich zu unterrichten.	Schülerzahlen über der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nichtdeutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache verbleibt ein Sockel von 100 Stellen. Der Finanzausschuss des Landtags ist halbjährlich zu unterrichten.	den Schülerzahlen nur mit einem gewissen zeitlichen Nachlauf reagieren. Eine sofortige Sperre der einmal zusätzlich ausgebrachten Lehrkräftestellen mit den damit verbundenen Konsequenzen auf die Beschulung der verbleibenden Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache ist auch vor dem Hintergrund der sich immer schwieriger gestaltenden Gewinnung von Lehrkräften weder händelbar noch politisch vermittelbar. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass rückläufige Schülerzahlen nicht proportional geringere Klassenbildung bedingen, da der Unterricht an den Standorten für die verbliebenen Lerngruppen weiterhin sicher zu stellen ist. Redaktionell – zur Vereinheitlichung, da der Begriff Stellen Oberbegriff ist
(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zusätzliche Stellen oder Planstellen für die fachliche Begleitung von Referendaren im Schulbereich ausbringen, sofern die Erhöhung der Referendarstellen dies erfordert. Die Ausgaben für die zusätzlichen	(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zusätzliche Stellen oder Planstellen für die fachliche Begleitung von Referendaren im Schulbereich ausbringen, sofern die Erhöhung der Referendarstellen dies erfordert. Die Ausgaben für die zusätzlichen	Redaktionell – zur Vereinheitlichung, da der Begriff Stellen Oberbegriff ist

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zu finanzieren. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.	Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zu finanzieren. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.	
(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtags wird nachträglich unterrichtet.	(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtags wird nachträglich unterrichtet.	
(17) Das Finanzministerium darf zusätzliche Planstellen und Stellen im Kapitel 0503 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Grundsteuerreform zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 93 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.	(17) Das Finanzministerium darf zusätzliche Plan- stellen-und Stellen im Kapitel 0503 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Grundsteuerreform zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 93 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal- und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.	Redaktionell – zur Vereinheitlichung, da der Begriff Stellen Oberbegriff ist Redaktionell - Bindestrich

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
(18) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten in den Kapiteln 1371 bis 1378 im Rahmen von Bleibeverhandlungen mit Professoren Planstellen der Besoldungsgruppe W2 nach Besoldungsgruppe W3 heben. Die Hebung ist durch Senkung oder Einsparung von Planstellen oder Stellen zu decken. Die Änderungen sind im nächsten Stellenplan oder in den Stellenübersichten der Wirtschaftspläne der Kapitel 1372 und 1374 auszuweisen.	(18) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten in den Kapiteln 1371 bis 1378 im Rahmen von Bleibeverhandlungen mit Professoren Planstellen der Besoldungsgruppe W2 nach Besoldungsgruppe W3 heben. Die Hebung ist durch Senkung oder Einsparung von Planstellen oder Stellen zu decken. Die Änderungen sind im nächsten Stellenplan oder in den Stellenübersichten der Wirtschaftspläne der Kapitel 1372 und 1374 auszuweisen.	Redaktionell – zur Vereinheitlichung, da der Begriff Stellen Oberbegriff ist
(20) Das Finanzministerium darf auf Antrag mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bis zu sechs zusätzliche Planstellen und Stellen im Kapitel 1001 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Fachaufsicht im Bereich der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe erforderlich sind (§ 9 AG-SGB IX M-V sowie § 13 AG-SGB XII M-V). Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines steuerungsorientierten Konzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport zu inhaltlichen und methodischen Schwerpunkten der Fachaufsicht sowie den dafür erforderlichen Stellenbedarfen, um insbesondere der gegenwärtigen Ausgabenentwicklung entgegenzuwirken. Das Konzept ist vorab mit dem Finanzministerium einvernehmlich abzustimmen. Die Stellen nach Satz 1 sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Stellen erhalten den Vermerk „kw: zum 31. Dezember 2025, sofern eine mit dem Finanzministerium abzustimmende	(20) Das Finanzministerium darf auf Antrag mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bis zu sechs zusätzliche Planstellen und Stellen im Kapitel 1001 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Fachaufsicht im Bereich der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe erforderlich sind (§ 9 AG-SGB IX M-V sowie § 13 AG-SGB XII M-V). Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines steuerungsorientierten Konzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport zu inhaltlichen und methodischen Schwerpunkten der Fachaufsicht sowie den dafür erforderlichen Stellenbedarfen, um insbesondere der gegenwärtigen Ausgabenentwicklung entgegenzuwirken. Das Konzept ist vorab mit dem Finanzministerium einvernehmlich abzustimmen. Die Stellen nach Satz 1 sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Stellen erhalten den Vermerk „kw: zum 31. Dezember 2025, sofern eine mit dem Finanzministerium abzustimmende	Redaktionell – zur Vereinheitlichung, da der Begriff Stellen Oberbegriff ist

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
Evaluation der Fachaufsicht Sozialhilfe und Eingliederungshilfe nicht den Fortbestand dieser Stellen begründet“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Budget des Einzelplans 10 zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.	Evaluation der Fachaufsicht Sozialhilfe und Eingliederungshilfe nicht den Fortbestand dieser Stellen begründet“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Budget des Einzelplans 10 zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.	
	(21) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren, zentralen Fragen des Einwanderungsrechts und der Arbeitsmigration zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in den Kapiteln 0407 und 0906 in der Maßnahmegruppe 94 auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal- und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.	Aufgrund der zunehmenden Herausforderungen in den Bereichen Durchführung von Asylverfahren, zentralen Fragen des Einwanderungsrechts und der Arbeitsmigration wird von steigenden Personalbedarfen in den kommenden Jahren ausgegangen. Eine nähere Spezifizierung für den Stellenhaushalt ist aktuell allerdings nicht möglich. Um im Rahmen der Bewirtschaftung auf auftretende Personalbedarfe zeitnah und flexibel reagieren zu können, soll eine Ermächtigung zur Ausbringung von Stellen geschaffen, um noch nicht absehbare Bedarfe im Rahmen der Bewirtschaftung mit Zustimmung des Finanzausschusses decken zu können.

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
	(22) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese vorübergehend für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Streitigkeiten gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO (Windenergieanlagen) zusätzlich erforderlich sind. Die Stellen für Streitigkeiten gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO sind im Kapitel 0906 mit einem Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal- und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.	Der Landtag hat am 09.12.2022 (Drs. 8/1677) beschlossen, dass das für Streitigkeiten über die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern erstinstanzlich zuständige Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern durch eine personelle Stärkung in die Lage versetzt werden soll, diese Verfahren zügig abzuarbeiten. Es bedarf einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung, um zeitnah auf den möglichen Anstieg der Verfahrenseingänge, welcher aufgrund der ebenfalls angestrebten Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den Ausbau erneuerbarer Energien zu erwarten ist, reagieren zu können.
	(23) Nach Vorlage eines abgestimmten Konzeptes zur Weiterentwicklung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow darf das Finanzministerium auf Antrag des zuständigen Ministeriums zusätzliche Stellen ausbringen. Die Stellen sind im nächsten Stellen-	Drei Jahrzehnte nach ihrer Errichtung besteht die Notwendigkeit, die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege weiter zu entwickeln und nachhaltig wettbewerbsfähig zu gestalten. In der Landesverwaltung

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
	plan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.	werden bis zum Jahr 2030 ca. 14.000 der rund 38.000 Beschäftigten altersbedingt ausscheiden. Gleichzeitig bestehen zunehmend Probleme bei der Personalgewinnung aufgrund stark rückläufiger Zahlen der Schulabgänger und Schulabgängerinnen. Die Konkurrenzsituation am Arbeitsmarkt verschärft die Situation, da auch andere Landes- und Bundesverwaltungen, kommunale und private Arbeitgeber ähnlich massive Personalabgänge verzeichnen. Dies gilt auch für den Bereich der Lehrkräftegewinnung für die allgemeinbildenden Schulen. Vor diesem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist die Qualitätssicherung von Ausbildung, Studium, Weiterbildung und Qualifizierung neu zu betrachten. Hinzu kommt die Anpassung des Verwaltungshandelns an die digitalen Transformationsprozesse in der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund wird in der Landesverwaltung ein Konzept zur Weiterentwicklung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege erstellt

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
		und abgestimmt. Dies betrifft auch eine mögliche Pilotierung einer dualen Ersten Phase der Lehrerbildung. Da diese Prozesse nicht bis zum Ende der Verhandlungen zum Haushalt 2024/2025 abgeschlossen werden können, sich abzuleitende Personalbedarfe jedoch nicht bis zum nächsten Haushalt ungedeckt bleiben können, soll hiermit eine Ermächtigung zur Schaffung von Stellen für Lehr- und nachrangig auch Verwaltungspersonal im Rahmen der Bewirtschaftung eingeworben werden.
	(24) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt bis zu 12 zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese der Erarbeitung oder Umsetzung strategischer Konzeptionierungen und Planungen einschließlich dafür notwendiger Maßnahmen wie z. B. Datenerhebungen und -analysen im Bereich des Klimaschutzes dienen, die aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 10 im Kapitel 0804 auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des	Die Stellen sind erforderlich, um die Treibhausgasneutralität 2040 in Mecklenburg-Vorpommern vorzubereiten und erreichen zu können. Hierzu wird ein Klimaschutzgesetz erarbeitet, welches den Rahmen und konkrete Maßnahmen für die Zielerreichung festlegen wird. Zusätzlich sind auch die Klimaangepasstung und die klimaneutrale Verwaltung zu verankern. Dabei kommt dem Sektor Landnutzungsänderungen (Moore, Wald) eine

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
	Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal- und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.	besondere Bedeutung zu. Treibhausgasemissionen aus Mooren stellen die größte Einzelquelle in Mecklenburg-Vorpommern dar, so dass die Wiedervernässung von Mooren von besonderer Bedeutung ist. Wiedervernässungen sind nicht nur technisch und finanziell sehr komplex, sondern haben auch umfangreiche Änderungen der Landnutzung mit tiefgreifenden sozioökonomischen Auswirkungen im ländlichen Raum zur Folge. Außerdem werden Anpassungen der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP) entscheidend sein, deren nächste Förderperiode ab 2028 weit im Vorfeld vorbereitet werden muss. Auf der anderen Seite nimmt der Forstbereich eine wichtige Senkenfunktion ein, die es kurzfristig deutlich auszubauen gilt, um den Zukauf von Zertifikaten zur Kompensation der Treibhausgasemissionen zu vermeiden. Dieser LULUCF-Sektor liegt im Gegensatz zu vielen anderen Sektoren in der Zuständigkeit des Landes.

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
		Für die Zielerreichung ist die Erarbeitung und Umsetzung strategischer Konzeptionierungen und Planungen einschließlich dafür notwendiger Maßnahmen wie z. B. Datenerhebungen und -analysen, Monitoring, Begleitung erforderlich. Ebenso ist die Umsetzung von Bundesgesetzen in Landesrecht sowie die Aufgabenübertragung an die Kommunen zu regeln und zu begleiten (Energieeffizienzgesetz, Klimaanpassungsgesetz). Die Aufgaben umfassen folgende Tätigkeiten in den Themenbereichen Klimaschutz, Moore, Forsten/Wald, Energieeffizienz, Klimawandel und -anpassung: • Erarbeitung von fachlichen Grundlagen, Datenerhebungen, Analysen • Vorbereitung der GAP 2028 und folgende • Bewertung der Potenziale für MV einschließlich ökonomischer

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
		Betrachtungen, Vulnerabilitäten und Resilienzüberlegungen • Erarbeitung von Strategien • Konzipierung und Begleitung der Umsetzung der Strategien einschließlich Beratung der Umsetzenden • Monitoring und Evaluierung
	§ 8a Zentrales Nachbesetzungsverfahren	
	(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das Finanzministerium nach Vorlage von Modernisierungs- und Optimierungskonzepten durch die obersten Landesbehörden und Bestätigung von Einzelmaßnahmen durch die Geschäftsstelle „Zukunft der Verwaltung“ 1. gesperrte Demografie-Stellen der MG 97 „Demografie - Stellen“ einzelplanübergreifend in die MG 98 „GPO-Stellen“ als temporär besetzbare GPO-Stellen mit freiem Vermerk unter Angabe des Projekts und des voraussichtlichen Enddatums übertragen, ausbringen oder deren Wertigkeiten heben, senken, wandeln sowie	In Umsetzung des Kabinettsbeschlusses zur KV 7/23 „Zentrales Nachbesetzungsverfahren als Instrument der Personalgewinnung und -entwicklung sowie zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern“ soll das Finanzministerium ermächtigt werden, im Wege der Bewirtschaftung die erforderlichen Änderungen des Stellenplans ressortübergreifend und nur gegen stellenseitige Deckung vorzunehmen. Bei der Rückübertragung in den Regelbereich ist die Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich.

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
	2. derart ausgebrachte vorhandene GPO-Stellen heben, senken, wandeln und entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen. Vorgenannte Stellenplanveränderungen sind nur gegen stellenseitige Deckung zulässig. Die dafür erforderlichen Ausgaben werden aus Titel 1108 461.03 „Zentral veranschlagte Ausgaben für Maßnahmen der Fachkräftegewinnung und -entwicklung für die Landesverwaltung sowie Geschäftsprozessoptimierung und Modernisierungsmaßnahmen (Modernisierungsfonds)“ zur Verfügung gestellt. (2) Nach Abschluss einer Verwaltungsmodernisierungsmaßnahme wird das Finanzministerium diese temporären GPO-Stellen der MG 98 unter Wegfall des entsprechenden freien Vermerks in die MG 97 „Demografie-Stellen“ grundsätzlich rückübertragen. (3) Ausnahmsweise darf das Finanzministerium nach Abschluss einer Verwaltungsmodernisierungsmaßnahme mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Absicherung des Projektergebnisses diese temporären GPO-Stellen der MG 98 auf Antrag des jeweiligen Ressorts als dauerhafte Stellen in den Regelbereich des Stellenplans übertragen.	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
	(4) Die jeweiligen Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. (5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu § 8a zu erlassen.	
§ 9 Personalausgaben	§ 9 Personalausgaben	
(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.	(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.	
(2) Bei der Gewährung von Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes sind die durchschnittlichen W-Besoldungen einschließlich der Leistungsbezüge von Professoren begrenzt. Ausgenommen hiervon sind die Leistungszulagen für Rektoren. Die maßgeblichen Höchstgrenzen werden im Rahmen eines Bewirtschaftungserlasses durch das Finanzministerium festgelegt.	(2) Bei der Gewährung von Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes sind die durchschnittlichen W-Besoldungen einschließlich der Leistungsbezüge von Professoren begrenzt. Ausgenommen hiervon sind die Leistungszulagen für Rektoren. Die maßgeblichen Höchstgrenzen werden im Rahmen eines Bewirtschaftungserlasses durch das Finanzministerium festgelegt.	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln abgesetzt werden.	(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln abgesetzt werden.	
(4) Abweichend von §§ 6 und 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann an Praktikantinnen und Praktikanten für die Dauer des Praktikums eine Praktikumsvergütung geleistet werden. Die Ausgaben für die Praktika sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.	(4) Abweichend von §§ 6 und 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann an Praktikantinnen und Praktikanten für die Dauer des Praktikums eine Praktikumsvergütung geleistet werden. Die Ausgaben für die Praktika sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.	
(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressort-bezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.	(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressort-bezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.	
§ 10 Drittfinanzierte Stellen und Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“	§ 10 Drittfinanzierte Stellen und Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“	
(1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen oder	(1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen oder	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken oder entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.	derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken oder entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.	
(2) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten im Rahmen des „Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken“ zusätzliche Stellen ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken und entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Finanzierung der Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben gewährleistet ist. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan in der Maßnahmegruppe 09 auszuweisen.	(2) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten im Rahmen des „Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken“ zusätzliche Stellen ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken und entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Finanzierung der Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben gewährleistet ist. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan in der Maßnahmegruppe 0919 auszuweisen.	redaktionell
§ 11 Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern	§ 11 Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern	
(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-	(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.	Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.	
(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einzuwilligen. Für Baumaßnahmen kann das Finanzministerium seine Ermächtigung an die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter übertragen. Der Finanzausschuss des Landtags ist unverzüglich über die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 zu informieren, wenn die Abweichung zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 20 Prozent oder mehr als 2 000 000 Euro führt. Für die Berechnung der relativen Mehrkosten maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme.	(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einzuwilligen. Für Baumaßnahmen kann das Finanzministerium seine Ermächtigung an die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter übertragen. Der Finanzausschuss des Landtags ist unverzüglich über die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 zu informieren, wenn die Abweichung zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 20 Prozent oder mehr als 2 000 000 Euro führt. Für die Berechnung der relativen Mehrkosten maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme.	
§ 12 Bewegliche Sachen und Grundstücke	§ 12 Bewegliche Sachen und Grundstücke	
(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Ne-	(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Ne-	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
benkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.	benkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.	
(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.	(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.	
(3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen: 1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken, 2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 5 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom	(3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen: 1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken, 2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 5 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3904) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist, 3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt, 4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen: a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock, b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald, c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock, d) Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (IGD), Rostock, e) Fraunhofer-Einrichtung für Großstrukturen in der Produktionstechnik (IGP), Rostock, f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative	18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3904) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist, 3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt, 4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen: a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock, b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald, c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock, d) Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (IGD), Rostock, e) Fraunhofer-Einrichtung für Großstrukturen in der Produktionstechnik (IGP), Rostock, f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
Erkrankungen e.V., Rostock/ Greifswald, g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben, 5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete, 6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert, 7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studierendenwerke Greifswald und Rostock, 8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flurbezirk II, Flur 9,	Erkrankungen e.V., Rostock/ Greifswald, g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben, h) Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE), Kassel für die Errichtung von Klima-Messmasten, 5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete, 6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert, 7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studierendenwerke Greifswald und	Das auf der Liegenschaft geplante Forschungsprojekt mit dem Messinstitut WIND-consult „ROSE - REMOTE SENSING TEST CENTER“ erfolgt zur Verwirklichung des Satzungszwecks der FhG „die angewandte Forschung zu fördern“.

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
Flurstück 3842/3, Bergstraße 7a, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock, 9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studierendenwerke Greifswald und Rostock, 10. bei der Überlassung von Liegenschaften an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung, 11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“, 12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus, 13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg, 14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,	Rostock, 8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flurbezirk II, Flur 9, Flurstück 3842/3, Bergstraße 7a, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock, 9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studierendenwerke Greifswald und Rostock, 10. bei der Überlassung von Liegenschaften an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung, 11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“, 12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus, 13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock), 16. bei der Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund an Dritte, für die Durchführung von im Landesinteresse stehenden Veranstaltungen, 17. bei der Nutzungsüberlassung im Landeseigentum befindlicher Flächen und Räume für im Landesinteresse liegende nichtkommerzielle Veranstaltungen von Landes- und Bundesbehörden, Kommunen und Landkreisen des Landes sowie ihrer Einrichtungen. Das Finanzministerium ist befugt, die Ermächtigung über die Zulassung von Ausnahmen auf andere Landesbehörden zu übertragen, 18. bei der Übertragung oder Überlassung von entbehrlichen Landesliegenschaften an Kommunen oder kommunale Wohnungsunternehmen zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Für die zweckgebundene Bereitstellung von Landesliegenschaften wird ein Abschlag	14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum, 15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock), 16. bei der Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund an Dritte, für die Durchführung von im Landesinteresse stehenden Veranstaltungen, 17. bei der Nutzungsüberlassung im Landeseigentum befindlicher Flächen und Räume für im Landesinteresse liegende nichtkommerzielle Veranstaltungen von Landes- und Bundesbehörden, Kommunen und Landkreisen des Landes sowie ihrer Einrichtungen. Das Finanzministerium ist befugt, die Ermächtigung über die Zulassung von Ausnahmen auf andere Landesbehörden zu übertragen, 18. bei der Übertragung oder Überlassung von entbehrlichen Landesliegenschaften an Kommunen oder kommunale Wohnungsunternehmen zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus.	redaktionell

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
von 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert gewährt. Bei anteiliger Zweckbindung und -verwendung wird der Abschlag nur anteilig gewährt. Die Regelungen gelten entsprechend bei der Bestellung von Erbbaurechten. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen, 18a. bei der Bestellung von Erbbaurechten zugunsten von Kommunen, Landkreisen, und deren Unternehmen zum Zwecke der Schaffung kommunaler Infrastruktur. Hierzu gehören insbesondere Schulen, Sportplätze und Gemeindezentren sowie die Neuschaffung fusionsbedingter Verwaltungsstrukturen, soweit keine Förderung durch andere Förderprogramme erfolgt. Ausgenommen sind Einrichtungen mit kommerziellem Charakter, deren Kosten und Betrieb ganz oder teilweise refinanziert werden. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Möglich ist ein Abschlag von maximal 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen	Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Für die zweckgebundene Bereitstellung von Landesliegenschaften wird ein Abschlag von 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert gewährt. Bei anteiliger Zweckbindung und -verwendung wird der Abschlag nur anteilig gewährt. Die Regelungen gelten entsprechend bei der Bestellung von Erbbaurechten. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen, 18a. bei der Bestellung von Erbbaurechten zugunsten von Kommunen, Landkreisen, und deren Unternehmen zum Zwecke der Schaffung kommunaler Infrastruktur. Hierzu gehören insbesondere Schulen, Sportplätze und Gemeindezentren sowie die Neuschaffung fusionsbedingter Verwaltungsstrukturen, soweit keine Förderung durch andere Förderprogramme erfolgt. Ausgenommen sind Einrichtungen mit kommerziellem Charakter, deren Kosten und Betrieb ganz oder teilweise refinanziert werden. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Möglich ist ein Abschlag von maximal 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
zu erlassen, 18b. bei der Nutzungsüberlassung der landeseigenen Liegenschaft "Berufsschulzentrum Nord", Lindenstraße 15 und Amselweg 3 in Zierow, an den Landkreis Nordwestmecklenburg, 19. bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken zugunsten der Gut Dummerstorf GmbH soweit die Grundstücke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen und 40 Prozent der vom Gut zu zahlenden Pacht nicht unterschritten werden, 20. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Bantin für den Betrieb des Bienenzuchtzentrums Bantin durch den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V., 21. bei der Übertragung oder Überlassung einer landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaft oder der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Helmholtz-Institute for One Health (HIOH) für die Errichtung und den Betrieb eines Helmholtz-Instituts in Greifswald. 22. bei der Überlassung von Liegenschaften zur Wahrnehmung der Aufgabe der Luftrettung für die Dauer der öffentlich-rechtlichen Übertragung vom Land auf einen anderen Träger,	Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen, 18b. bei der Nutzungsüberlassung der landeseigenen Liegenschaft "Berufsschulzentrum Nord", Lindenstraße 15 und Amselweg 3 in Zierow, an den Landkreis Nordwestmecklenburg, 19. bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken zugunsten der Gut Dummerstorf GmbH soweit die Grundstücke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen und 40 Prozent der vom Gut zu zahlenden Pacht nicht unterschritten werden, 20. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Bantin für den Betrieb des Bienenzuchtzentrums Bantin durch den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V., 21. bei der Übertragung oder Überlassung einer landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaft oder der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Helmholtz-Institute for One Health (HIOH) für die Errichtung und den Betrieb eines Helmholtz-Instituts in Greifswald. 22. bei der Überlassung von Liegenschaften zur Wahrnehmung der Aufgabe der Luftrettung für	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
23. bei der vollständigen oder teilweisen Überlassung oder Übertragung der Landesliegenschaft „Schlossberg-Areal“ Neustrelitz an die Stadt Neustrelitz, 24. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen in der Region des Thünenmuseums in Tellow, Warnkenhagen, im Rahmen des vom Thüneninstitut begleiteten Projekts Reallabor „Musterlandwirtschaft Thünengut Tellow – klimaausgezeichnet und biodiversitätsfördernd“, 25. bei der Übertragung von Investitionsgütern zur Ausstattung von Feuerwehren, deren Beschaffung aus dem Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ finanziert wird, 26. bei der Eigentumsübertragung, Nutzungsüberlassung oder dinglichen Belastung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Errichtung oder des Betriebs von Mobilfunkinfrastrukturen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem für Infrastrukturangelegenheiten zuständigen Ministerium Durchführungsbestimmungen zu erlassen, 27. bei der Bestellung von Erbbaurechten an enteigneten Landesliegenschaften zugunsten der Landeskirche, Kirchengemeinden oder Kirchenkreise im Land, sofern diese Liegenschaften mindestens seit 1990 ununterbrochen für	die Dauer der öffentlich-rechtlichen Übertragung vom Land auf einen anderen Träger, 23. bei der vollständigen oder teilweisen Überlassung oder Übertragung der Landesliegenschaft „Schlossberg-Areal“ Neustrelitz an die Stadt Neustrelitz, 24. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen in der Region des Thünenmuseums in Tellow, Warnkenhagen, im Rahmen des vom Thüneninstitut begleiteten Projekts Reallabor „Musterlandwirtschaft Thünengut Tellow – klimaausgezeichnet und biodiversitätsfördernd“, 25. bei der Übertragung von Investitionsgütern zur Ausstattung von Feuerwehren, deren Beschaffung aus dem Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ finanziert wird, 26. bei der Eigentumsübertragung, Nutzungsüberlassung oder dinglichen Belastung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Errichtung oder des Betriebs von Mobilfunkinfrastrukturen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem für Infrastrukturangelegenheiten zuständigen Ministerium Durchführungsbestimmungen zu erlassen, 27. bei der Bestellung von Erbbaurechten an enteigneten Landesliegenschaften zugunsten	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
kirchliche Zwecke verwendet werden. Diese Regelung gilt auch im Falle einer Übereignung oder Nutzungsüberlassung, 28. bei der Nutzungsüberlassung zum Zweck der Errichtung sowie des Betriebs von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur.	der Landeskirche, Kirchengemeinden oder Kirchenkreise im Land, sofern diese Liegenschaften mindestens seit 1990 ununterbrochen für kirchliche Zwecke verwendet werden. Diese Regelung gilt auch im Falle einer Übereignung oder Nutzungsüberlassung, 28. bei der Nutzungsüberlassung zum Zweck der Errichtung sowie des Betriebs von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur- 29. bei der Nutzungsüberlassung oder Bestellung eines Erbbaurechts zum Zwecke der Unterbringung Geflüchteter und Asylsuchender.	Die Bereitstellung von landeseigenen Liegenschaften zur Unterbringung Geflüchteter und Asylsuchender liegt im besonderen Landesinteresse. Diese Vorschrift soll eine bürokratiearme Möglichkeit bieten, den Landkreisen und Gemeinden bzw. deren damit beauftragten (Wohnungsbau-) Unternehmen geeignete Grundstücke zur Verfügung zu stellen, um temporäre wie auch dauerhafte Unterbringungsbedarfe decken zu können.

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
(4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist, erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtags bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen der Gewässerentwicklung an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zu veräu-	(4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist, erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtags bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen der Gewässerentwicklung an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zu veräu-	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
ßern. Soweit das Eigentum an den nach Satz 1 erworbenen Grundstücken nicht mehr erforderlich ist, sollen diese Grundstücke veräußert werden.	ßern. Soweit das Eigentum an den nach Satz 1 erworbenen Grundstücken nicht mehr erforderlich ist, sollen diese Grundstücke veräußert werden.	
	(5) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke der GLÖZ2-Kulisse erworben werden, wenn absehbar ist, dass diese durch Wasserstandsanehebungen zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes beitragen können. Sobald die Wasserstandsanehebung durch Dritte erfolgt, wird im Rahmen der Umsetzung die Fläche an diesen veräußert und die Wasserstandsanehebung grundbuchrechtlich gesichert.	Der Erwerb von Moorstandorten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ist ein wichtiges Instrument, um die Wiedervernässung von Mooren in Geschwindigkeit und Umfang auf ein neues Niveau zu heben. Sobald eine Moorfläche dem Land gehört, kann es selbst über Wasserstandsanehebungen auf dieser Fläche befinden und sie Vorhabenträgern für diese Zwecke gegen Entschädigung zur Verfügung stellen.
§ 13 Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung	§ 13 Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung	
Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitig-	Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitig-	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
keit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.	keit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.	
§ 14 Bürgschafts- und andere Verträge	§ 14 Bürgschafts- und andere Verträge	
(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 800 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720), insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze einzuhalten. Satz 3 gilt nicht für übernommene Bürgschaften zur Liquiditätssicherung aufgrund der Corona-Krise.	(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 800 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung des Schiffbaus auf den Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720), insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze einzuhalten. Satz 3 gilt nicht für übernommene Bürgschaften zur Liquiditätssicherung aufgrund der Corona-Krise.	Klarstellung - Sinn und Zweck Werftenförderungsgesetz Temporary Framework ist ausgelaufen
(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zur Förderung mittelständischer Unternehmen	(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zur Förderung mittelständischer Unternehmen	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantie-einrichtungen sowie 2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantie-gesellschaften bis zur Gesamthöhe von 460 000 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind. Rückgarantien nach Satz 1 Nummer 2 können darüber hinaus unter Anrechnung auf den Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bis zu weiteren 200 000 000 Euro übernommen werden.	1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantie-einrichtungen sowie 2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantie-gesellschaften bis zur Gesamthöhe von 460 000 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind. Rückgarantien nach Satz 1 Nummer 2 können darüber hinaus unter Anrechnung auf den Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bis zu weiteren 200 000 000 Euro übernommen werden.	
(3) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.	(3) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.	
(4) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 250 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.	(4) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 250 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.	
(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010	(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
(GVOBl. M-V S. 46), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.	(GVOBl. M-V S. 46), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.	
(6) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen einschließlich Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.	(6) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen einschließlich Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.	
(7) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.	(7) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.	
(8) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird über Absatz 7 hin-	(8) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird über Absatz 7 hin-	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
aus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.	aus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.	
(9) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, zugunsten der Entsorgungswerk für Nuklearanlagen und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118)) Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.	(9) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, zugunsten der Entsorgungswerk für Nuklearanlagen und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118)) Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.	
(10) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.	(10) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
(11) Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 40 000 000 Euro zur Absicherung der dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, den Hochschulen, den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und anderen Kultureinrichtungen sowie den vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.	(11) Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 40 000 000 Euro zur Absicherung der dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, den Hochschulen, den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und anderen Kultureinrichtungen sowie den vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.	
(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.	(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.	
(13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für	(13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.	erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.	
(14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtags jährlich zu unterrichten.	(14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtags jährlich zu unterrichten.	
(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.	(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.	
(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen	(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 676) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.	das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 676) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.	
(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.	(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.	
(18) Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im	(18) Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben.	Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben.	
(19) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 2 300 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung weiterer Gebäude durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. in Gülzow abzugeben.	(19) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 2 300 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung weiterer Gebäude durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. in Gülzow abzugeben.	
(20) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 5 100 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung des Laborgebäudes AgroBio Technikum in Groß Lüsewitz durch die LMS Agrarberatung GmbH abzugeben.	(20) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 5 100 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung des Laborgebäudes AgroBio Technikum in Groß Lüsewitz durch die LMS Agrarberatung GmbH abzugeben.	
(21) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum Ausbau des Mobilfunknetzes in	(21) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum Ausbau des Mobilfunknetzes in	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften einschließlich Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 298 000 000 Euro zu übernehmen.	Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften einschließlich Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 298 000 000 Euro zu übernehmen.	
§ 15 Übertragbarkeit	§ 15 Übertragbarkeit	
(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.	(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.	
(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.	(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.	
(3) Das Finanzministerium kann im Zusammenhang mit der Modernisierung des Haushaltsaufstellungsverfahrens die Übertragbarkeit von Ausgaben der Hauptgruppe 5 bis zur Hälfte zulassen. Es wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.	(3) Das Finanzministerium kann im Zusammenhang mit der Modernisierung des Haushaltsaufstellungsverfahrens die Übertragbarkeit von Ausgaben der Hauptgruppe 5 bis zur Hälfte zulassen. Es wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.	
§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen	§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen	
Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in	Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.	den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.	
§ 17 Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen	§ 17 Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen	
(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zulasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtags ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.	(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zulasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtags ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.	
(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Ein-	(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Ein-	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
vernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen, Einnahme- und Ausgabeansätze anzupassen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen. Eine sich hieraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken.	vernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen, Einnahme- und Ausgabeansätze anzupassen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen. Eine sich hieraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken.	
(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.	(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.	
(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in	(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.	notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.	
(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags.	(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags.	
(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zulasten sowie innerhalb des Kapitels 1216 „Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter“ vorzunehmen.	(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zulasten sowie innerhalb des Kapitels 1216 „Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter“ vorzunehmen.	
(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministe-	(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministe-	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
rium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken. Für die Neukonzipierung des Beteiligungsmanagements des Landes im Finanzministerium kann die notwendige Deckung auch durch Einsparung von Leistungsentgelten zugunsten Dritter erbracht werden.	rium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken. Für die Neukonzipierung des Beteiligungsmanagements des Landes im Finanzministerium kann die notwendige Deckung auch durch Einsparung von Leistungsentgelten zugunsten Dritter erbracht werden.	Neukonzipierung abgeschlossen
(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.	(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.	
(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte einschließlich der zur Bewirtschaftung erforderlichen Verwaltungskosten zu verwenden. Überschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden	(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte einschließlich der zur Bewirtschaftung erforderlichen Verwaltungskosten zu verwenden. Überschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
den Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.	den Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.	
(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.	(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.	
(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Justizvollzugsanstalt in Waldeck zu erwerben und in diesem Zusammenhang Darlehen des Veräußerers mit dem Ziel der unmittelbar anschließenden vollständigen Tilgung zu übernehmen.	(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Justizvollzugsanstalt in Waldeck zu erwerben und in diesem Zusammenhang Darlehen des Veräußerers mit dem Ziel der unmittelbar anschließenden vollständigen Tilgung zu übernehmen.	
(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sowie mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zum Zwecke der Komplementärfinanzierung von Klimaschutzmaßnahmen des Bundes sowie ergänzender Klimaschutzmaßnahmen des Landes unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf insgesamt zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 20 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel	(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sowie mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zum Zwecke der Komplementärfinanzierung von Klimaschutzmaßnahmen des Bundes sowie ergänzender Klimaschutzmaßnahmen des Landes unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf insgesamt zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 20 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage	Wegfall, da Klimaschutzmaßnahmenkonzept erstellt und vom Finanzausschuss gebilligt

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
oder neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen. Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermächtigung ist die Erarbeitung eines Klimaschutzmaßnahmenkonzepts für den Zeitraum 2022 bis 2030.	zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen. Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermächtigung ist die Erarbeitung eines Klimaschutzmaßnahmenkonzepts für den Zeitraum 2022 bis 2030.	
	(12) Das Finanzministerium wird im Haushaltsjahr 2025 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachministerium unbeschadet des Haushaltsvermerkes zu Titel 1111 359.01 zum Zweck der Ausfinanzierung von vor dem 31. Dezember 2023 bewilligter und bis zum 31. Dezember 2024 nicht abgerechneter ehemaliger Strategieprojekte Mittel der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und neue Titel einzurichten. Die Einwilligung sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderliche Mehreinnahme gelten als Änderung des Haushaltssolls.“	In der Koalitionsvereinbarung 2021 – 2026 haben die Koalitionspartner bestimmt, den Strategiefonds auslaufen zu lassen (vgl. Tz. 4 zu I KOAV). Zur Umsetzung dieser Zielstellung wird mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2024/2025 das Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch eine Regelung zur Auflösung des Sondervermögens zum 31. Dezember 2024 ergänzt. Damit bereits erteilte Bewilligungen mit einem Förderzeitraum der über das Jahr 2023 hinaus geht und dieses Projekt bis zum 31. Dezember 2024 nicht zur Auszahlung gelangte, soll die Ausfinanzierung durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage sichergestellt werden.

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
	(13) Die auf Einnahmetiteln verbuchten anteiligen Einnahmen aufgrund der Umsatzsteuer in Fällen von § 2b UStG ermächtigen zu Ausgaben in entsprechender Höhe bei Titel 532.99.	Für die haushaltstechnische Verknüpfung von Umsatzsteuereinnahmen und Umsatzsteuerausgaben soll eine „Generallösung“ zur Ermächtigung für Ausgaben bei dem Titel 532.99 geschaffen werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Erfahrungswerte zur Höhe der Einnahmen und Ausgaben derzeit nicht vorliegen und die Ressorts aktuell für diese Zwecke überwiegend nur Leertitel angemeldet haben.
§ 17a Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge	§ 17a Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge	
Einnahmen aus zusätzlichen Umsatzsteuerbeträgen, die der Bund den Ländern im Hinblick auf besondere Belastungen zur Verfügung stellt, gelten als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.	Einnahmen aus zusätzlichen Umsatzsteuerbeträgen, die der Bund den Ländern im Hinblick auf besondere Belastungen zur Verfügung stellt, gelten als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.	
§ 17b Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“	§ 17b Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.	Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.	
§ 17c Entnahmen aus dem und Zuführungen an das Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“	§ 17c Entnahmen aus dem und Zuführungen an das Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“	
(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.	(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.	
(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ weitere Mittel zuzuführen.	(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ weitere Mittel zuzuführen.	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
§ 18 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes	§ 18 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes	
(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben 1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, 2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung	(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben 1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, 2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.	der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.	
(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie des sozialen Wohnungsbaus an die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarungen ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.	(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie des sozialen Wohnungsbaus an die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarungen ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.	
(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig	(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig	

Haushaltsgesetz 2022/2023	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025	Bemerkungen
festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.	festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.	
§ 19 Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes	§ 19 Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes	
Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes in der Bekanntmachung vom 11. August 2021 (GVObI. M-V S. 1266) wird für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auf 1 000 000 Euro festgelegt.	Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes in der Bekanntmachung vom 11. August 2021 (GVObI. M-V S. 1266) wird für die Haushaltsjahre 2022 2024 und 2023 2025 auf 1 000 000 Euro festgelegt.	
§ 20 Weitergeltung von Bestimmungen	§ 20 Weitergeltung von Bestimmungen	
Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.	Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.	
§ 21 Inkrafttreten	§ 21 Inkrafttreten	
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am mit Wirkung zum 1. Januar 2022 2024 in Kraft.	Da davon ausgegangen werden kann, dass der Doppelhaushalt vor dem 1. Haushaltsjahr in Kraft tritt, muss die Formulierung rechtsförmlich angepasst werden.